

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 56

32. Jahrgang

6. März 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von Dezember 1988	
89/C 56/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel	1
89/C 56/02	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle	2
89/C 56/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub	6
89/C 56/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für statistische Zwecke (DOSES)	8
89/C 56/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm auf den Gebieten der strategischen Analyse, der Vorausschau und der Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie (1988-1992), MONITOR	10
89/C 56/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989-1992)	14

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
89/C 56/07	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt, — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verstärkung der Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinärrechtlichen Vorschriften, und — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten	20
89/C 56/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Forschungsprogramm Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen	22
89/C 56/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen	24
89/C 56/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere	25
89/C 56/11	Stellungnahme zum Thema „Die Lage des Schalenfruchtsektors in der Gemeinschaft“	25
89/C 56/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	27
89/C 56/13	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einen Verhaltenskodex für computergesteuerte Buchungssysteme	32
89/C 56/14	Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über ein strategisches Forschungs- und Technologieprogramm im Bereich der Luftfahrt, Pilotphase (1989/1990)	36
89/C 56/15	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit	38
89/C 56/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	41
89/C 56/17	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73, — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82, und — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeugung	44
89/C 56/18	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Forschungsprogramm im Gesundheitsbereich: prädiktive Medizin: Analyse des menschlichen Genoms (1989-1991)	47

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
89/C 56/19	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)	51
89/C 56/20	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben	52

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

(89/C 56/01)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 1. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis genommen und für unzureichend, unangemessen und änderungsbedürftig befunden.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Kosmetikindustrie ist komplex und hochtechnisiert. Mit der Basisrichtlinie 76/768/EWG und ihren vier Änderungen wurde für diese Industrie ein Rahmen geschaffen, der es dem Rat ermöglicht, seinen Verpflichtungen aus der Einheitlichen Europäischen Akte nachzukommen.

1.2. Zur Zeit besteht ein gemäß Artikel 9 der Richtlinie 76/768/EWG eingesetzter Ausschuß zur Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt, der zur Zufriedenheit sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Industrie arbeitet.

1.3. Es handelt sich hierbei um einen „Regelungsausschuß“, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, die nach dem Verfahren der qualifizierten Mehrheit abstimmen.

Befürwortet dieser Regelungsausschuß die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, so sind diese von ihr zu treffen.

Stimmt die Auffassung des Regelungsausschusses nicht mit derjenigen der Kommission überein, so hat diese

die Entscheidung dem Ministerrat zu überlassen, der die Maßnahmen dann mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

In beiden Fällen werden die Entscheidungen letztlich von den Mitgliedstaaten getroffen.

1.4. Durch den nunmehr vorliegenden Vorschlag soll der Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt durch einen beratenden Ausschuß ersetzt werden, dessen Arbeitsmodalitäten in Artikel 1 Absatz 3 des neuen Vorschlags (neuer Wortlaut von Artikel 10 der Basisrichtlinie) beschrieben sind.

1.5. Es wird folglich beabsichtigt, einen auf der Grundlage der Konzertierung und des Dialogs arbeitenden Ausschuß durch einen anderen, lediglich beratenden, Ausschuß zu ersetzen, welcher der Kommission im Endeffekt einen großen Handlungsspielraum ließe.

1.6. Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sollten die Interessen der Industrie, ihrer Beschäftigten sowie der Verbraucher zusammen mit den Unterstützungsbefugnissen im Rahmen des Verfahrens III in den Händen der Vertreter der Mitgliedstaaten verbleiben. Außerdem sieht das derzeitige System des Regelungsausschusses eine Phase der Vorarbeiten vor, die von einer *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe zu leisten sind, in der die verschiedenen Interessen (d.h. der Behörden der Mitgliedstaaten, der Verbraucher und der Hersteller) vertreten sind.

2. Rechtliche Erwägungen

2.1. Die Kommission bezieht sich auf den Ratsbeschuß 87/373/EWG vom 13. Juli 1987⁽¹⁾ und stützt sich auf Artikel 100 a des EWG-Vertrags.

2.2. Sie läßt jedoch den 3. Erwägungsgrund dieses Beschlusses außer acht, in dem es heißt, daß dieser Beschluß „die Modalitäten für die Ausübung der Befugnisse der Kommission, die in vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses erlassenen Rechtsakten enthalten sind, nicht berühren (darf)“.

2.3. Es ist ferner festzustellen, daß der Rat sich nicht dazu durchgerungen hat, die einzusetzenden Instrumente zur Ausübung der der Kommission zugestandenen Durchführungsbefugnisse in zwingende Rechtsvorschriften umzuwandeln.

2.4. Erwähnenswert ist zudem, daß das Europäische Parlament den Beschluß vom 13. Juli 1987 abgelehnt hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33 ff.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle⁽¹⁾

(89/C 56/02)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 26. September 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Boisserée.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Entsorgungssituation — insbesondere für gefährliche Abfälle — gibt, auch im europäischen Rahmen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 19. 11. 1988, S. 8.

Seine Ablehnung ging so weit, daß es beim Gerichtshof sogar eine Nichtigkeitsklage aufgrund von Artikel 173 des EWG-Vertrags erhoben hat.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der „Bericht über die Auswirkungen“ (*fiche d'impact*) ist irreführend, denn es wird dort das Interesse der Industrie an einer Beschleunigung der Verfahren erwähnt und gleichzeitig der Eindruck erweckt, als sei der beratende Ausschuß hierfür die Lösung.

Zwar besteht in der Industrie unlegbar der Wunsch nach einer Beschleunigung der Verfahren, doch ist sie keineswegs davon überzeugt, daß der beratende Ausschuß hierfür ein geeignetes Mittel darstellt.

3.2. Für den Wirtschafts- und Sozialausschuß erhebt sich zumindest die Frage, weshalb die Kommission nicht die verschiedenen Varianten geprüft hat, die im Ratsbeschuß vom 13. Juli 1987, auf den sie sich ja bezieht, genannt werden. So hätte sie beispielsweise die Variante a) des Verfahrens III vorschlagen können, die auf Zustimmung treffen könnte.

Anlaß zur Besorgnis. Wie die Kommission in der Begründung zu ihren Richtlinienentwürfen ausführt, kann die entsprechende Infrastruktur der Gemeinschaft z.Z. nur die Hälfte der anfallenden Abfälle in umweltverträglicher Weise aufnehmen. Als Folge beobachten wir

z.B. zunehmende Probleme beim unkontrollierten Export von Abfällen, auch aus EG-Staaten, in Länder der Dritten Welt.

Der Ausschuß begrüßt daher in Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme zu dem „Entwurf einer Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992)“⁽¹⁾, daß die Kommission dem Thema der Abfallwirtschaft durch die Vorlage der beiden Richtlinienentwürfe ihre Aufmerksamkeit zuwendet; der Ausschuß begrüßt auch die neuen Definitionen der einzelnen Abfallstoffe und abfallwirtschaftlichen Vorgänge im Anschluß an die international anerkannten Regeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Der Ausschuß hat gegenüber den vorgelegten Texten, die teilweise eine umweltpolitische Verschlechterung der gegebenen Rechtslage bedeuten würden, erhebliche Bedenken und schlägt folgenden Verbesserungen vor.

1. Die Auswirkungen der beiden vorgeschlagenen Richtlinien sind wegen ihrer Verzahnung miteinander und mit der grundsätzlich in Geltung bleibenden Richtlinie vom 15. Juli 1975 schwer zu ermessen. Der Ausschuß fürchtet, daß durch das vorgeschlagene Verfahren einer teilweisen Abänderung und einer teilweisen Neuregelung Lücken in der abfallrechtlichen Konzeption der EG entstehen; das gilt um so mehr, als die Kommission beabsichtigt, in Zukunft eine Fülle weiterer Detailregelungen zu erlassen, die partiell die Grundsatzrichtlinien ersetzen bzw. ergänzen sollen.

Eine vom Ausschuß grundsätzlich begrüßte Neukonzeption wäre dann sinnvoll, wenn das gesamte Vorschriftenwerk in ein- und demselben Zusammenhang vorgelegt und geprüft werden könnte (so ist die Kommission beispielsweise bei der Behandlung der Maschinenschutz- und Arbeitnehmerschutzvorschriften verfahren).

Bis zu einer solchen umfassenden Neuregelung wäre es nach Auffassung des Ausschusses richtig, die vorhandenen Richtlinien in notwendigen Teilen, z.B. bei den Definitionen, zu novellieren, vor allem aber besser als bisher für ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu sorgen.

2. Wenn man die beiden Richtlinienentwürfe als Verbesserung der Abfallwirtschaftskonzeption der EG bringen soll, müßten sie harmonisierende Mindestvorschriften — unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Prioritäten — für Abfallvermeidung, Abfallreduzierung und Abfallbeseitigung, einschließlich der umweltgerechten Deposition, enthalten. Zum Inhalt solcher Vorschriften gehört nach Ansicht des Ausschusses die Förderung „sauberer Technologien“ und „sauberer Produkte“ mit dem Ziel, z.B. den Anteil gefährlicher Stoffe in diesen Produkten zu senken und die Entsorgung umweltgerecht zu erleichtern. Bei der Formulierung solcher Vorschriften kann hinsichtlich technischer Regeln möglicherweise die Entschließung des Rates vom

7. Mai 1985⁽²⁾ über eine „neue Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung“ Anwendung finden; dieses Verfahren würde die Regelung wesentlich vereinfachen und auch beschleunigen; auch hier ist auf den Inhalt der schon oben zitierten Maschinenschutzrichtlinie zu verweisen. Da die vom Ausschuß vorgeschlagenen Mindeststandards in den vorgelegten Entwürfen nicht enthalten sind, besteht die Besorgnis, daß die Entsorgungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor unterschiedlich sind und ein umfangreicher Abfalltransport ohne sachliche Notwendigkeit von den Ländern mit schärferen Vorschriften in die Länder mit weniger scharfen Vorschriften erfolgt. Die Gefahren, die mit dem unkontrollierten Abfalltransport verbunden sind, dürften aber hinlänglich bekannt sein.

3. Zu einer fortschrittlichen Abfallwirtschaftskonzeption würde nach Auffassung des Ausschusses die Verpflichtung gehören, nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten für ausreichende Entsorgungsinfrastrukturen zu sorgen. Die Entwürfe behandeln dieses Thema nur sehr vage, indem sie die Mitgliedstaaten verpflichten, „Anreize oder Förderungsmaßnahmen“ zu treffen. Der Ausschuß verkennt hierbei nicht, daß es nicht in allen Mitgliedstaaten möglich sein wird, die Einrichtungen zu schaffen, die den technischen Spezifikationen der einzelnen Gruppen von Abfallstoffen Rechnung tragen. Insoweit wird auch in Zukunft ein Abfalltransport erforderlich sein; der Bedarf für solche Transporte sollte aber reduziert werden; außerdem muß der Transport einer sorgfältigen Kontrolle und technischen Spezifikation unterworfen werden.

4. Wenn die Abfallrichtlinien im Sinne vorstehender Ausführungen erweitert werden, kann möglicherweise die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage in Artikel 100 a EWG-Vertrag nicht mehr ausreichen, weil der Schwerpunkt dieser Regelung dann im Bereich des Umweltschutzes läge (Artikel 130 r und Artikel 130 s EWG-Vertrag).

Die Grenzen für eine Kompetenz nach Artikel 100 a EWG-Vertrag sollten nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls nicht zu einer inhaltlich nicht befriedigenden Regelung führen, auch wenn die Verfahrensregeln des Artikels 100 a EWG-Vertrag unverkennbare Vorteile bieten.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

A. Abfallrichtlinie (Änderung der Richtlinie 75/442/EWG)

Artikel 1

Der Ausschuß stimmt den neuen Definitionen vorbehaltlich den nachfolgenden Bemerkungen zu.

Der Ausschuß vermißt bei der Definition der „Beseitigung“ (Buchstabe b) die ausdrückliche Erwähnung der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985.*

„Lagerung“. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Vorgangs sollte die Definition insoweit nicht nur der Aufstellung im Anhang überlassen bleiben. Andererseits hat der Ausschuß Bedenken, die Verwertungsprozesse selbst (*Recycling*) in das System der abfallrechtlichen Regelung einzubeziehen; sicher bedürfen Vorgänge des Transports der verwertbaren Abfälle einer Genehmigung und Überwachung nach Abfallrecht (vgl. Richtlinie 84/631/EWG vom 6. Dezember 1984). Der industrielle Recyclingprozeß selbst gehört dagegen nicht in diesen Regelungsbereich; hier bestehen Spezialvorschriften, deren Harmonisierung an anderer Stelle vorzunehmen ist. Jedenfalls muß eine Doppelregelung dieser Materie verhindert werden; sie würde nämlich den umweltpolitisch und wirtschaftlich vernünftigen Trend zur Reststoffverwertung erschweren.

Artikel 2

Der Ausschuß bittet hinsichtlich der Abfälle in flüssiger Form sicherzustellen, daß ein nahtloser Anschluß zwischen den Abfallrichtlinien und den Richtlinien über die Einleitungen in Gewässer der Gemeinschaft hergestellt wird.

Hinsichtlich des Textes in Nr. 2 verweist der Ausschuß auf seine Ausführungen unter Nr. 1 der „allgemeinen Bemerkungen“. Außerdem macht er darauf aufmerksam, daß Regelungen über die Beseitigung bestimmter Abfallkategorien nicht nur in Zukunft vorzusehen sind, sondern zum Teil auch bereits vorhanden sind und zunächst in Geltung bleiben.

Artikel 3

Der Ausschuß hält die Regelung in Artikel 3 für nicht ausreichend, um

- eine effektive Harmonisierung des Abfallrechts in der Gemeinschaft, und
- den Vorrang der Abfallvermeidung vor allen anderen Möglichkeiten des Umgangs und der Behandlung von Abfällen

sicherzustellen.

Jedenfalls sollte in Artikel 3 Nr. 1 hinzugefügt werden, daß der Vermeidung des Entstehens von Abfällen Vorrang einzuräumen ist. Dieser Vorschlag entspricht den Stellungnahmen des Ausschusses zum IV. Aktionsprogramm für Umweltschutz (Zitat siehe oben) sowie zum Entwurf einer Richtlinie über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Müllverbrennungsanlagen⁽¹⁾.

Darüber hinaus sollten bei der Neufassung des Artikels 3 Grundsätze für die Regelungen der Mitgliedstaaten aufgestellt werden. Zu diesen Grundsätzen gehört

- Abfallvermeidung nach dem Stand der Technik, einschließlich der Anforderungen an eine saubere Technologie und an saubere Produkte,
- Festlegung einer Rangfolge für die Handhabung der nicht vermeidbaren Abfälle, und

— umweltgerechte Entsorgung in allen übrigen Fällen.

Die Kommission beabsichtigt, solche die Mitgliedstaaten verpflichtende Regelungen zur Harmonisierung zurückzustellen, bis spezielle Vorschriften für einzelne Arten von Abfällen vorgelegt werden. Der Ausschuß bittet im Hinblick auf die „allgemeinen Bemerkungen“, dieses Verfahren zu überprüfen.

Artikel 3 Nr. 3 und 4 sollte in Übereinstimmung mit dem vorstehend Ausgeführten wie folgt geändert werden:

„3. Die Maßnahmen müssen der Abfallvermeidung den Vorrang einräumen und die Rückgewinnung, Wiederverwendung und Rückführung in den Produktion fordern, wobei die verfügbaren technischen Verfahren ...“ (unverändert)

„4. a) ...

b) ...

c) Förderung von Verfahren zur Handhabung der Rückstände aus dem *Recycling*.“

Artikel 4

Die Kommission sieht eine Änderung des Artikels 4 nicht vor. Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit der oben zitierten „Müllverbrennungsrichtlinie“ den Vorschlag gemacht, unkontrolliertes, offenes Verbrennen europaweit schlechthin zu verbieten. Der Ausschuß nimmt den vorliegenden Richtlinienvorschlag zum Anlaß, diesen Vorschlag zu wiederholen.

Darüber hinaus ist zu überlegen, die sehr allgemein gefaßten Regelungen in Artikel 4 dem neueren Stand der Erkenntnis und den abfallwirtschaftlichen Konzepten entsprechend im Sinne einer möglichen Grundsatzrichtlinie, wie sie in den „allgemeinen Bemerkungen“ vorgeschlagen wird, zu ergänzen. Der Ausschuß hat bei der Behandlung der „Müllverbrennungsrichtlinie“ z.B. gefordert, so bald wie möglich Vorschriften über umweltgerechte Anlage und Betrieb von Abfalldeponien zu erlassen.

Artikel 8

Es ist nach Auffassung des Ausschusses nicht einsichtig, warum nur der, der „für Rechnung anderer“ Abfälle beseitigt, einer Genehmigung bedarf. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten erstreckt sich die Genehmigungspflicht auch auf solche Betriebe, die für eigene Rechnung Abfälle sammeln, beseitigen usw., seien es kommunale Unternehmen oder gewerbliche Betriebe, die bei ihnen anfallende Abfälle entsorgen.

Der Ausschuß hält es allerdings für erwägenswert, für Klein- und Kleinstbetriebe, die die Entsorgung selbst vornehmen, Ausnahmen oder Erleichterungen von der Genehmigungspflicht zu gewähren.

Außerdem schlägt der Ausschuß vor, die bisher in Artikel 8 enthaltenen Vorschriften aufrechtzuerhalten, wonach der Genehmigungsbehörde Nachweise über Ursprung, Beseitigung und Behandlung der Abfälle usw. vorzulegen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 75 vom 23. 3. 1988; vgl. auch Stellungnahme vom 28. September 1988 (AbI. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 3).

Artikel 9

Der Vorschlag der Kommission schränkt die Überwachungspflicht im bisherigen Artikel 9 insoweit erheblich ein, als sie die Vorgänge nach Anhang II B ausnimmt. Der Ausschuß hält eine solche Einschränkung für sehr unzweckmäßig, zumal die Liste im Anhang II B sehr weit gefaßt ist (vgl. Nrn. R 11 und R 13). Gerade beim *Recycling* ist eine Überwachung unverzichtbar. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Mitgliedstaaten die Befugnisse so regeln, daß betriebsinterne Vorgänge nur von ein und derselben Behörde überwacht werden.

Ausdrücklich begrüßt wird Artikel 9 Nr. 2, der die Handhabung der behördlichen Aufsicht verbessern soll.

Artikel 10

Die bisherige Regelung in Artikel 10 sollte nach Auffassung des Ausschusses aufrechterhalten bleiben; auch Unternehmen, die Abfälle selbst befördern, sammeln, lagern, usw., müssen behördlicher Aufsicht unterstellt bleiben.

Artikel 12

Dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sollte der hier angesprochene Bericht ebenfalls zugeleitet werden.

Anhang I

Hier sind Definitionen vorgesehen, deren Notwendigkeit der Ausschuß bezweifelt oder deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird. Nur beispielsweise seien erwähnt

- Q 3 — „überholte Produkte“, und
- Q 14 — „Produkte, die vom Verbraucher nicht verwendet werden, (z.B. auch in Haushalten).

Es muß dem Privatmann wie auch dem Geschäftsbetrieb überlassen sein, nicht gefährliche Produkte ganz oder vorübergehend nicht mehr zu verwenden, ohne sie gleich entsorgen zu müssen!

Anhang II A

Die ausdrückliche Erwähnung der Verbrennung auf See (D 11) erscheint dem Ausschuß problematisch: Die Nordsee-Anrainerstaaten haben verbindlich beschlossen, die Seeverbrennung spätestens bis zum Jahre 1994 zu verbieten. Wenn überhaupt, dann sollte diese problematische „Abfallbeseitigung“ mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk versehen werden.

Anhang II B

Bei R 5 geht der Ausschuß davon aus, daß die Verwendung von Schlacken für Zwecke des Straßenbaus mit eingeschlossen ist. Sonst sollte sie besonders aufgeführt werden.

Es sollte bei der weiteren Behandlung des Richtlinienentwurfs geklärt werden, ob „Rückgewinnung oder Wiederverwendung von Kunststoff-Polymeren“ in die Liste einzubeziehen ist.

B. „Richtlinie gefährliche Abfälle“*Artikel 1*

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Beseitigungspflichten in dieser Richtlinie nicht anwendbar sind, wenn die hier erfaßten Abfälle wieder in den Produktionsprozeß einbezogen werden können.

Artikel 4

Der Ausschuß geht davon aus, daß alle hier genannten Voraussetzungen für die Zulassung einer Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen usw. gleichzeitig vorliegen müssen.

Artikel 5

Der Ausschuß nimmt zu dieser wichtigen Bestimmung wie folgt Stellung:

- In Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme zu Artikel 8 des Entwurfs der Änderung der „Basisrichtlinie“ 75/442/EWG schlägt der Ausschuß vor, die Genehmigungspflicht in jedem Fall einzuführen, also nicht nur für denjenigen, der auf fremde Rechnung gefährliche Abfälle beseitigt; dies entspricht auch schon dem geltenden Recht (vgl. Artikel 9 der Richtlinie von 1975).
- Der Ausschuß begrüßt die Einführung einer Genehmigungspflicht für solche Stellen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle einsammeln und/oder befördern, in Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs. Der Ausschuß schlägt aber vor, diese Genehmigungspflicht europaweit obligatorisch zu machen und nicht der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen, weil sonst ein „Regelungsgefälle“ zu befürchten wäre.
- Die Regelung in dem bisherigen Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie über giftige Abfälle usw., wonach solche Abfälle nur in den Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen behandelt oder gelagert werden dürfen, die eine behördliche Genehmigung haben, sollte nach Auffassung des Ausschusses beibehalten werden.
- Der Ausschuß geht davon aus, daß zu den „Stellen oder Unternehmen“, die gefährliche Abfälle behandeln usw., auch sog. „Abfallagenten“ gehören, die vorübergehend an der Handhabung der gefährlichen Abfälle beteiligt sind.

Artikel 7

Die in der geltenden Richtlinie (vom 20. März 1978) bestehende Regelung zur Kontrolle und Überwachung (Artikel 15 Absatz 1) sollte beibehalten werden. Im

Unterschied zur bestehenden Regelung bezieht sich der vorliegende Entwurf nicht auf Stellen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen.

Artikel 9

Dem Ausschuß erscheint die bisherige Fassung (Artikel 11) der Richtlinie vom 20. März 1978 besser, da hier eine klarere Formulierung für die Kostenregelung getroffen ist.

Besondere Aufmerksamkeit möchte der Ausschuß allerdings auf Situationen lenken, in denen der zur Kostentragung Verpflichtete nicht mehr vorhanden ist (Altlasten) oder nicht in der Lage ist, die Kosten zu übernehmen. Hier muß den Mitgliedstaaten eine Regelung ermöglicht werden, wie sie bisher in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehen war.

Artikel 10

Es erscheint dem Ausschuß fraglich, ob Artikel 10 eine ausreichende Grundlage dafür bietet, daß die Vorschrift

ten über gefährliche Abfälle in den Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft harmonisiert werden. Gerade im Bereich der gefährlichen Abfälle erscheint eine einheitliche Gestaltung des Abfallrechts besonders dringlich.

Außerdem sollte in Artikel 10 eine zusätzliche Vorschrift etwa folgenden Wortlauts angeführt werden:

„ — Pläne, um Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung der Abfallmengen zu nutzen. Außerdem sollte der Abfallplan das Verhältnis zwischen Beseitigungskapazität, ihrer Nutzung und der zu beseitigenden Abfallmengen aktiv beeinflussen.“

Für die Überwachung von gefährlichen Abfällen sollte außerdem sichergestellt werden, daß die Überwachungsbehörden nicht mit den Trägern der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen identisch sind, da sonst Interessenkollisionen zu befürchten sind.

Artikel 12

Die in Nr. 3 vorgesehene Mitteilung der Kommission sollte auch dem Ausschuß verfügbar gemacht werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub⁽¹⁾

(89/C 56/03)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 5. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Boisserée (Mitberichtersteller: die Herren de Normann und Murphy).

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die 1982 in Kraft getretenen Richtlinie 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 enthält Luftqualitätsnormen

für SO₂ und Schwebestaub sowie Vorschriften für die Kontrolle dieser Emissionen.

1.2. In den Anhängen I und IV dieser Richtlinie sind verschiedene Grenzwerte für SO₂ und Schwebestaub festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 30. 9. 1988, S. 6.

1.3. Die Richtlinie läßt die Wahl zwischen den in einem der beiden Anhänge festgelegten Grenzwerten und Meßmethoden unter folgenden Bedingungen:

- Die Bestimmungen von Anhang I sind uneingeschränkt anwendbar.
- Wenn ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Anhang IV anwenden will (Artikel 10 Absatz 2), muß er zusätzlich parallele Messungen durchführen, um zu prüfen, ob die Grenzwerte in Anhang IV gleich streng sind wie die Grenzwerte in Anhang I (Artikel 10 Absatz 3).

1.4. Alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Italien wenden Anhang I an. Daher wurden Vergleichsmessungen durchgeführt, die zeigten, daß die Anhänge I und IV nicht gleich streng sind. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt mit Interesse die Ergebnisse zur Kenntnis, über die in dem Bericht über die nach Artikel 10 Absatz 3 durchgeführten parallelen Messungen berichtet wird.

1.5. Es hat sich hierbei ergeben, daß die Vorschriften in Anhang I bei SO₂ teilweise strenger sind, während umgekehrt Anhang IV bei Schwebstaub strenger ist.

1.6. Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 80/779/EWG verpflichtet die Kommission, unter Auswertung der Vergleichsmessungen einen Vorschlag zur stärkeren Vereinheitlichung vorzulegen. Die Kommission hat inzwischen den jetzigen Vorschlag zur Änderung der ursprünglichen Richtlinie 80/779/EWG vorgelegt, der die Anforderungen von deren Artikel 10 Absatz 4 zu erfüllen scheint.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Entwurf als eine Harmonisierungsmaßnahme für die Anhänge I und IV der Richtlinie. Er sieht hierin ein Erfüllen der Zielsetzungen aus dem 4. Aktionsprogramm für Umweltschutz, soweit die Luftreinhalteung in Frage steht.

2.2. Die Regelungen im einzelnen werden vom Ausschuß begrüßt. Jedoch gibt es in einigen Mitgliedstaaten Probleme, die Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Tabelle A (SO₂-Grenzwerte als Tagesmittelwert) vollständig zu erfüllen, wenn kurzzeitige Smogsituation durch Luftverunreinigungen, die von außerhalb der EG kommen, eintreten.

Hier können auch strenge und harmonisierte Vorschriften der EG keine Abhilfe schaffen. Weder das Entstehen der Luftverschmutzung außerhalb des Geltungsbereichs der EG-Vorschriften noch die meteorologischen Bedingungen, die zu solcher kurzzeitigen Situation führen, können durch den betroffenen Mitgliedstaat verhindert werden. Darauf sollte die vorliegende Richtlinie Rücksicht nehmen.

Auch sollten Ministerrat und Kommission die Verabschiedung der Richtlinie zum Anlaß nehmen, mit den Regierungen der in Betracht kommenden Staaten außerhalb der Gemeinschaft Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, auch dort zu entsprechenden Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung zu kommen.

2.3. Der Ausschuß begrüßt die Absicht der Kommission, in absehbarer Zeit die Luftqualitätsrichtlinie weitgehend zu überarbeiten.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für statistische Zwecke (DOSES)⁽¹⁾

(89/C 56/04)

Der Rat beschloß am 8. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 2. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Black.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Ziel des Kommissionsvorschlages ist die Verbesserung des statistischen Informationsflusses durch die Förderung der Entwicklung von hochentwickelten Informationsverarbeitungstechniken und Expertensystemen. Diese Entwicklungen dürften nicht nur für Statistiker bei der Datenerhebung von Nutzen sein, sondern auch für die Datenbenutzer und die Gemeinschaft insgesamt. Denn sie könnten dazu beitragen, den Zeitaufwand für die Bereitstellung von statistischen Informationen zu verkürzen, ihre Spezifikationen und Definitionen genauer und einheitlicher zu fassen und sie benutzerfreundlicher zu gestalten.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Kommissionsvorschlag und unterstützt dessen allgemeine Zielsetzung zur Verbesserung der Fähigkeit der Gemeinschaft, statistische Informationen zu erstellen und zu benutzen. Er teilt die Ansicht, daß die Entwicklung fortschrittlicher Informationsverarbeitungstechniken zu diesem Ziel beiträgt.

1.3. Zwar sind in den vergangenen Jahren bedeutende Verbesserungen bei der Bereitstellung von Statistiken erzielt worden, doch bleibt noch viel zu tun, um die Bedürfnisse der Gemeinschaft zu befriedigen, und die Entwicklung gemeinsamer statistischer Konzepte erfordert noch viel Arbeit. Die statistischen Datenbanken der Gemeinschaft sind häufig nicht zweckmäßig eingerichtet und haben veraltete Datenbestände.

1.4. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das von der Kommission vorgeschlagene Programm einen Beitrag zur Entwicklung der erforderlichen statistischen Datenbasis leisten kann, wengleich zur Erzielung einer spürbaren positiven Wirkung des DOSES-Programms noch zusätzliche Arbeiten in anderen Bereichen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Statistiken erforderlich sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In seinem Beschluß vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung

(1987-1991)⁽²⁾ hat sich der Rat für die Entwicklung eines statistischen Instrumentariums als einer der Zielsetzungen im Rahmen der Aktion „Vorausplanung und Bewertung sowie weitere flankierende Maßnahmen (einschließlich Statistiken)“ ausgesprochen.

2.2. Zuverlässige und auf dem neuesten Stand befindliche statistische Informationen sind für die Bewertung und Verfolgung der Wirtschaftstätigkeit von grundlegender Bedeutung, was nach Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Aufgabe der Gemeinschaft ist.

2.3. In seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften 1989-1992 (SPES)“ wies der Ausschuß auf die Notwendigkeit hin,

„eine statistische Datenbank mit Informationen über die wirtschaftliche Tätigkeit einzurichten, bei denen einheitliche Kriterien für alle Länder der EG zugrundegelegt werden.“⁽³⁾

2.4. Es ist festzustellen, daß das Programm mit einem vorgeschlagenen Budget von 4 Millionen ECU für einen Zeitraum von vier Jahren im Verhältnis zu der Größe der Probleme nicht ausreichend ausgestattet ist. Dies ist eine der Folgen der vom Rat beschlossenen verringerten Mittelausstattung für das Rahmenprogramm 1987-1991, auf die der Ausschuß schon hingewiesen hat.

2.5. Das Budget mag für die im DOSES-Programm vorgesehenen Sondierungsprojekte ausreichen, doch müssen später weitere Mittel für die Anwendung von hochentwickelten Informationsverarbeitungstechniken für statistische Zwecke zugewiesen werden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Angesichts der knappen Finanzmittel und der Notwendigkeit, rasch Ergebnisse vorzuweisen und zu verbreiten, billigt der Ausschuß den Kommissionsvorschlag bezüglich der Aufteilung der Aktivitäten in relativ kostengünstige konzertierte Aktionen und eine kleine Zahl von Aktionen mit Kostenteilung.

⁽²⁾ 87/516/Euratom, EWG (ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1 ff).

⁽³⁾ Dok. WSA vom 28. September 1988 (Ziffer 2.8) (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 23).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 203 vom 4. 8. 1988, S. 5.

3.2. Konzertierte Aktionen sollen regelmäßige Treffen zwischen den interessierten Stellen — nationale statistische Ämter, Universitäten, Industrie und Gemeinschaftsorgane — zur Erörterung der Verfahren fördern, wie Informationsverarbeitungstechniken und Expertensysteme zu einer größeren Vereinheitlichung bei der Erstellung, Analyse und Verbreitung von Statistiken beitragen können. Der Ausschuß verlangt nachdrücklich, daß Gewerkschaften und Verbraucherverbände zu diesen Treffen hinzugezogen werden. Dabei ist in Anbetracht der weiterhin unterschiedlichen statistischen Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten das Augenmerk vor allem auf die Koordination zu richten.

3.3. Die Teilnehmer finanzieren ihren jeweiligen Anteil an den im Rahmen konzertierter Aktionen durchzuführenden Arbeiten, während die Kommission die finanzielle und logistische Unterstützung für die Organisation der Projekte beisteuert.

3.4. Aktionen mit Kostenteilung sollen Arbeiten mit Forschungscharakter in Bereichen fördern, in denen die Informationstechnik Einsparungen an knappen Ressourcen bewirken, schneller zuverlässige Daten bereitstellen und die Erzeugung von Daten, die besonders für den öffentlichen Sektor von Interesse sind, erleichtern kann.

3.5. Der Themenbereich 1 bei den Aktionen mit Kostenteilung betrifft die Entwicklung eines vollautomatischen Informationsverarbeitungssystems in einem spezifischen ausgesuchten Bereich, das die Erhebung und Validierung von Daten, die Schätzung von fehlenden Daten, die Dokumentation, die Weiterverarbeitung und Verbreitung von Daten ermöglichen soll.

3.6. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Auswahl der Arbeitsbereiche auf diesem Gebiet davon beeinflusst wird, wie weit in den verschiedenen Phasen des Prozesses schon hochentwickelte Verarbeitungstechniken verwendet werden. Doch fordert er, daß der ausgewählte Arbeitsbereich so weit wie möglich mit statistischem Datenmaterial zu tun haben soll, das für ein größeres Gebiet der Gemeinschaftspolitik relevant ist.

3.7. Der Themenbereich 2 bezieht sich auf die Dokumentation der Daten und die statistischen Verfahren. Eine zuverlässige und leicht zugängliche Dokumentation ist für den Benutzer unerlässlich, wenn er in der Lage sein soll, die genaue Bedeutung der Daten zu

beurteilen, zumal dann, wenn er Daten aus verschiedenen Quellen benutzen will.

3.8. Der Themenbereich 3 betrifft den Zugang zur statistischen Information. Nach Auffassung des Ausschusses ist dies ein besonders wichtiger Forschungsbereich. Die Entwicklung von benutzerfreundlichen Informationssystemen kann einen großen Beitrag zu einem umfassenderen Gebrauch statistischer Informationen leisten. Die Erzeugung von Informationen, die nicht abgefragt werden, ist eine Vergeudung von Zeit und Geld.

3.9. Der Themenbereich 4 bezieht sich auf Vorausschätzungen. Hier soll untersucht werden, inwieweit es möglich ist, individuelles Fachwissen an Vorausschätzungsverfahren in ein rechnergestütztes Expertensystem zu übertragen. Der Ausschuß hält dies für ein wünschenswertes Ziel. Doch ist er der Ansicht, daß die Erzielung einer Übereinkunft bezüglich der Merkmale der für komplexe Vorausschätzungen erforderlichen Expertensysteme erhebliche Probleme aufwerfen dürfte, besonders im wirtschaftlichen Bereich.

3.10. Der Ausschuß begrüßt es, daß die Kommission bei der Durchführung des Programms von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger unterstützt wird, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit Expertensystemen und in der Statistik ausgewählt wurden.

4. **Schlußfolgerungen**

4.1. Der Ausschuß bekräftigt seine Unterstützung für das DOSES-Programm, möchte aber darauf hinweisen, daß die Erstellung von Statistiken letztlich den Informanten, seien es Personen oder Unternehmen, Lasten aufbürden kann. Namentlich die Klein- und Mittelbetriebe sind häufig nicht dafür ausgerüstet, komplexe Anfragen zu beantworten. Deshalb dringt der Ausschuß darauf, daß bei der Durchführung des Programms die Probleme der Informanten berücksichtigt werden; Informationssysteme sollten ebenso „informantenfreundlich“ wie benutzerfreundlich sein.

4.2. Schließlich betont der Ausschuß die grundlegende Bedeutung, die Benutzung statistischer Expertensysteme durch sorgsam entwickelte Kontrollen zu regeln, um den Schutz vertraulicher Informationen über Einzelpersonen vollständig zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm auf den Gebieten der strategischen Analyse, der Vorausschau und der Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie (1988-1992), MONITOR

(89/C 56/05)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 19. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 2. Dezember 1988 an. Berichtersteller war Herr de Normann.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sieht die Notwendigkeit aller drei in diesem Vorschlag zusammengefaßten Vorhaben ein:

FAST — Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie, d.h. ein Verfahren (volkstümlich „Denkfabrik“ genannt), um herauszufinden, welchen Beitrag Wissenschaft und Technologie zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinschaft leisten könnten.

SAST — Strategische Wirkungsanalyse auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie, ein Verfahren („Denkfabrik“), das dazu dienen soll, die langfristigen technologischen Aspekte zu untersuchen und Forschungsanalysen auf neuen spezifischen Gebieten (z.B. Mikroelektronik) durchzuführen.

SPEAR — Programm zur Unterstützung der Bewertung von Forschungsarbeiten auf Gemeinschaftsebene, wozu folgende Maßnahmen gehören:

- Durchführung von 4 bis 5 „horizontalen“ Bewertungen bestimmter Tätigkeiten, die verschiedenen Gemeinschafts-, nationalen oder internationalen Forschungsprogrammen gemeinsam sind, um ihre Wirkung zu untersuchen sowie Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit auf Gemeinschaftsebene zu finden,
- Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Methodik der Bewertung von Programmen der Forschung und der Entwicklung (F + E), um deren Verlässlichkeit und Nutzen für die Bewertungsinstanzen zu steigern.

1.2. In dem vorgeschlagenen Gesamtvorhaben MONITOR sind diese drei Vorhaben integrierender Bestandteil des Verfahrens zur Festlegung und Bewertung einer integrierten Wissenschafts- und Technologiepolitik, die in das Rahmenprogramm für die Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung münden soll.

1.3. Dennoch möchte der Ausschuß zu dem MONITOR-Programm folgende Bemerkungen äußern.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der MONITOR-Vorschlag löst den FAST-Vorschlag⁽¹⁾ ab, der die folgenden drei Aufgaben umfaßte:

- Vorausschau,
- Folgenabschätzung, und
- Beobachtung.

2.2. Die Kommission betrachtet ihren Vorschlag als logische Konsequenz der Einheitlichen Europäischen Akte, derzufolge eine Verknüpfung und Ausgewogenheit zwischen der Wissenschafts- und Technologiepolitik und den folgenden wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen herzustellen ist:

- Gesundheit, Sicherheit, Wohlergehen und Lebensqualität der Menschen,
- strategische Erfordernisse, die sich aus dem harten internationalen Wettbewerb ergeben, und
- ein günstiges Kosten/Nutzen-Verhältnis durch rationalen Einsatz der Ressourcen.

Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung an und möchte betonen: Die Wissenschaft ist für die Menschen da.

2.3. Er sieht in diesem Vorschlag einen Schritt zu einer integrierten Wissenschafts- und Technologiepolitik, bei dem man es aber nicht bewenden lassen sollte.

2.3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß diese drei Vorschläge als Forschungsprogramme innerhalb des Rahmenprogramms und weniger als grundlegende Dauerprojekte vorgelegt werden. Daher bittet er die Kommission, ihre Verfahren zur Entwicklung einer Wissenschafts- und Technologiepolitik und des zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Rahmenprogramms weiterzuentwickeln und zu verfeinern.

2.4. Der Ausschuß legt Wert darauf, daß die Kommission sich fortwährend darum bemüht, die Methoden zur Koordinierung all ihrer Aktivitäten im Bereich der Wissenschaft und der Technologie (W + T) zu verbessern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 38 vom 11. 2. 1988, S. 5.

2.4.1. Dies gilt nicht nur für die wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Koordinierung, sondern auch für die Koordinierung mit und zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

2.5. Finanzierung

2.5.1. Für das MONITOR-Programm wird eine Laufzeit von fünf Jahren vorgeschlagen, die sich vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1992 erstreckt.

Es wird eine Mittelausstattung von 22 Millionen ECU vorgeschlagen, die sich wie folgt aufteilen:

	Millionen ECU
FAST (Vorausschau)	10,45
SAST (Strategische Wirkungsanalyse)	6,55
SPEAR (Unterstützung der Bewertung von F + E-Programmen)	5
	22,00

2.5.2. Das bisherige von 1987 bis 1991 laufende Rahmenprogramm sieht in seiner Aktionslinie 8.3 für „Vorausschau und Bewertung sowie andere stützende Maßnahmen (einschließlich Statistiken)“ 23 Millionen ECU vor.

2.5.3. Für den jetzigen MONITOR-Vorschlag ist vorgesehen, 3 Millionen ECU aus der Aktionslinie 8.1 „Stimulierung, Valorisierung und Einsatz des menschlichen Potentials“ zu übernehmen.

2.5.4. Nach Ansicht des Ausschusses würden dem jetzt vorgeschlagenen FAST-Programm Mittel in Höhe von 8,75 Millionen ECU zur Verfügung stehen, während für die früheren FAST-Aktivitäten bis Ende 1991 14 Millionen ECU veranschlagt waren.

2.6. Wirtschaftliche und soziale Erwägungen

2.6.1. Nach Auffassung des Ausschusses haben Wissenschaft und Technologie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinschaft auf folgenden Gebieten zu leisten:

- Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen der Menschen in der Gemeinschaft,
- Lebensqualität,
- wirtschaftliche Rahmenbedingungen,
- Umweltschutz, und
- Erhaltung knapper Ressourcen.

2.6.2. Wie die Kommission hält es auch der Ausschuß für notwendig, „die Besonderheit und Nützlichkeit der vorausschauenden Aktivitäten durch die Entwicklung von „globalisierenden“ Analysen und Studien zu den Schnittstellen Wissenschaft/Technologie/Ökonomie/Gesellschaft zu stärken, besonders im Hinblick auf die beiden großen Zielsetzungen der Gemeinschaft für die 90er Jahre: Errichtung des einheitlichen Binnenmarktes und Verstärkung der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion im Innern der Gemeinschaft“.

2.6.3. Das neue FAST-Programm, wie es in diesem Vorschlag festgelegt und seiner früheren sonstigen Aufgaben entledigt wurde, hat eine wichtige Funktion bei der Untersuchung des Beitrags, den Wissenschaft und Technologie zur Erreichung der obengenannten Ziele und zur wissenschaftlichen Definition dieses Beitrags leisten könnten.

2.6.4. Wenn die Ziele erreicht werden sollen, müssen die Wissenschaftler und Technologen und die Sozialpartner über einen organisierten Dialog dazu kommen, gemeinsam voranzuschreiten.

2.6.5. Der Ausschuß stellt fest, daß es der Kommission in dem FAST-Vorschlag darum geht, „die Einbindung von (betroffenen) sozioökonomischen Akteuren (in das Programm) zu fördern“. Dies war auch die Auffassung des beratenden Programmausschusses (BPA) zu FAST, der sich die Kommission in einer ihrer Hauptschlußfolgerungen aus dem vorangegangenen FAST-Vorschlag angeschlossen hat.

2.6.6. In der Präambel des MONITOR-Vorschlags wird auf die wachsende Einwirkung von Wissenschaft und Technologie auf alle Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens hingewiesen.

2.6.7. Der Ausschuß vermerkt, daß der FAST-Vorschlag auch umfaßt, daß alle zwei Jahre ein Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen erstellt wird, die der technologische Wandel insbesondere in Europa nach sich zieht. Er geht davon aus, daß ein Verfahren vorgeschlagen werden wird, das vorsieht, auch den Wirtschafts- und Sozialausschuß an dieser Arbeit zu beteiligen, statt ihn lediglich im nachhinein darüber zu informieren.

2.6.8. Einem solchen Vorschlag sollte dadurch beschleunigend vorgegriffen werden, daß über Mittel und Wege für einen ständigen Dialog des Ausschusses mit der Kommission über die Beziehung der neuen Technologien zur Gesamtheit der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft nachgedacht wird, um auf diese Weise dem FAST-Vorschlag zu entsprechen.

2.7. FAST - das alte und das neue Programm

2.7.1. Der Ausschuß hat eine Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Ratsentscheidung über eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung von Wissenschaft und Technologie (FAST)“⁽¹⁾ ⁽²⁾ abgegeben. Er befürwortete hierin die Fortsetzung der Aktivitäten im Rahmen von FAST insofern weitgehend, als es sich bei FAST um ein Forschungsprogramm zur Vorausschau der langfristigen Veränderungen in Wissenschaft und Technologie und zur Bewertung der Auswirkungen und Konsequenzen dieser Veränderungen für die künftige Entwicklung der Mitgliedstaaten handelte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 39 vom 11. 2. 1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 80 vom 28. 3. 1988, S. 11.

2.7.2. In dem damaligen programmvorschlagn waren drei „Hauptfunktionen“ vorgesehen:

- Vorausschau — Konzentration auf globale Schlüsselprobleme und Untersuchung ihrer langfristigen Auswirkungen,
- Folgenabschätzung — Analyse bestimmter Fragen, wie z.B. Zukunftsperspektiven einer Technologie, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen wahrscheinlicher Entwicklungen in bestimmten Technologiebereichen und Wettbewerbsposition der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt,
- Beobachtung — Untersuchung der Methodik der Vorausschau, Verwendung von Szenarien und Technologieindikatoren usw.

2.7.3. In der Stellungnahme hieß es u.a.:

- die FAST-Aktivitäten sollten nicht nur den Anliegen der Kommission und der Mitgliedstaaten, sondern auch denjenigen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und anderer Gemeinschaftseinrichtungen gerecht werden,
- bei der strategischen Bewertung von Wissenschaft und Technologie sollten alle von diesen beiden Bereichen betroffenen und in ihnen tätigen Personen in den Bewertungsprozeß einbezogen werden,
- es ist bedauerlich, daß der Bekanntheitsgrad von FAST in den Mitgliedstaaten so gering ist. Die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse des FAST-Programms müssen 1988 vorrangig behandelt werden,
- gemessen an den Zielen des neuen FAST-Programms sind die dafür veranschlagten Mittel bescheiden.

2.7.4. Dem fügt der Ausschuß nunmehr folgende Forderungen hinzu:

- das FAST-Programm muß in den Beschlußfassungsprozeß der Gemeinschaft, die gemeinschaftliche Forschungs- und Technologiepolitik und das sich hieraus entwickelnde F + E-Rahmenprogramm richtig integriert werden. Voraussetzung hierfür ist ein Verfahren, das die Kooperation aller Direktionen der Kommission und die größtmögliche Nutzung der Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle gewährleistet,
- das FAST-Programm muß flexibel sein und sich den wandelnden Bedürfnissen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten anpassen. Daher muß ein festes System zur regelmäßigen Mitteilung dieser Bedürfnisse an FAST entwickelt werden,
- FAST muß den Aktivitäten der Mitgliedstaaten voll Rechnung tragen, damit seine Ressourcen bestmöglich genutzt werden. Hierzu gehören sowohl die Tätigkeit der Vorausschau als auch die Forschungs- und Technologiepolitik sowie die Auswertung der Ergebnisse der sowohl im Zuge des Rahmenprogramms als auch in den Mitgliedstaaten durchgeführten F + E-Programme. Der Ausschuß nimmt das hierfür vorgeschlagene „12 + 1-Netzwerk“ zur Kenntnis,

- hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie muß das FAST-Programm dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt und nicht nur der Situation im innergemeinschaftlichen Handel Rechnung tragen,
- schließlich muß das FAST-Programm den Bedarf der Entwicklungsländer an neuen für sie in Frage kommenden Technologien und die Auswirkungen, die diese für sie haben, berücksichtigen.

2.7.5. Der Ausschuß hält es für äußerst wichtig, daß das FAST-Programm einen unmittelbaren Beitrag zum Zusammenhalt der Gemeinschaft leistet und daß der Untersuchung der Auswirkungen der neuen Gemeinschaftspolitiken auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, der sozialen und regionalen Auswirkungen der Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -vorhaben sowie der Hindernisse für die Verbreitung von Ergebnissen Vorrang eingeräumt wird.

2.7.6. Mit dem MONITOR-Vorschlag wird das FAST-Programm nunmehr als Kernstück eines kontinuierlich funktionierenden integrierten Mechanismus in das allgemeine System der Politikgestaltung und Planung eingebettet.

2.7.7. Der Ausschuß begrüßt die Absicht, eine besondere dienstübergreifende Gruppe (*Interservice Group*) aus betroffenen Generaldirektoren der Kommission zu bilden, welche die FAST-Aktivitäten zu koordinieren und das Jahresprogramm von FAST zu verabschieden hätte. Seines Erachtens wird hiermit die horizontale Funktion von FAST bestätigt.

2.7.8. Der Ausschuß bittet die Kommission jedoch dringend, nähere Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Rolle des FAST-Teams bei der Organisation der F + E-Planung,
- Regelung der Leitung der FAST-Studien,
- Einbeziehung der FAST-Ergebnisse in die Entwicklung einer Wissenschafts- und Technologiepolitik der Kommission, und
- Instrumente des FAST-Programms zur Herstellung von Arbeitsbeziehungen und sonstigen praktischen Kontakten zu den Mitgliedstaaten.

2.8. SAST

2.8.1. Der Ausschuß sieht die Funktion des SAST-Programms als die einer „Denkfabrik“, in der — als Beitrag zur Konzeption eines Rahmenprogramms — im Bedarfsfall Bereiche der Wissenschaft und Technologie insbesondere unter dem Gesichtspunkt des für die Wettbewerbsfähigkeit relevanten neuesten Entwicklungsstandes eingehend analysiert werden.

2.8.2. Seines Erachtens ist diese Funktion vor allem in Hinblick auf die weltweite Entwicklung auf dem Gebiet der neuen Technologien wichtig.

2.8.3. Der Ausschuß fordert daher die Kommission dazu auf, auch in bezug auf das SAST-Programm nähere Angaben zu den gleichen Punkten zu machen, wie er

dies im Zusammenhang mit dem neuen FAST-Vorschlag erbeten hat.

2.9. Einholung von Forschungsinformationen

2.9.1. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, ihre Außenstellen (Büros) in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und in den technologisch fortgeschrittenen Drittländern als technologische Verbindungs- oder Kontaktstellen zu betrachten. In diesen Büros könnte jeweils ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kommission tätig sein, der die Aufgabe hätte, Informationen über technologische Neuigkeiten und Betätigungsmöglichkeiten sowohl zu sammeln als auch weiterzuverbreiten.

2.9.2. Die erforderlichen Mitarbeiter könnten z.B. von der Gemeinsamen Forschungsstelle abgeordnet werden.

2.10. Bewertung - SPEAR

2.10.1. Mit diesem Vorschlag wird die von dem früheren FAST-Programm abgedeckte Funktion der Beobachtung erweitert und offiziell als Funktion der Bewertung präzisiert.

2.10.2. Der Vorschlag erfolgt im Nachgang zu der „Mitteilung an den Rat über einen gemeinschaftlichen Aktionsplan betreffend die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für den Zeitraum 1987 bis 1991“⁽¹⁾ sowie zu der Entschließung des Rates vom 9. Dezember 1986⁽²⁾. Diese Mitteilung wurde dem Ausschuß nicht zur Stellungnahme übermittelt.

2.10.3. Der Ausschuß unterstützt diesen Aktionsplan, in dem es um die Bewertung von Forschungsarbeiten als wichtiger Bestandteil der F + E-Verwaltung und damit als eine Grundvoraussetzung für die Durchführung des Rahmenprogramms geht.

2.10.4. Seines Erachtens muß die Bewertung die folgenden wesentlichen Kriterien erfüllen:

- Jedes F + E-Programm sollte so gestaltet und definiert werden, daß in geeigneten Abständen eine praktikable Bewertung möglich ist, wobei deutlich zwischen Echtzeitbewertung (Beobachtung) und abschließender Bewertung zu unterscheiden wäre.
- Die Ergebnisse dieser Bewertung müssen integrierender Bestandteil der F + E-Programmverwaltung sein und in diese zurückfließen, so daß ein geschlossener Informationskreislauf entsteht.
- Die Bewertung ist nicht von der jeweiligen Projektleitung selbst oder von Mitarbeitern der Kommission durchzuführen, sondern von unabhängigen, von den Projektleitern anerkannten Personen, so daß eine unvoreingenommene und als solche anerkannte und damit akzeptierbare Bewertung gewährleistet ist.

— Es ist stets darauf zu achten, daß Über- und Unterbewertungen sich ausgleichen, so daß die Bewertung ein Instrument bleibt, das den Forschungs- und Entwicklungsbetrieb nicht behindert oder gar in einengender Weise beherrscht.

— Es muß fortwährend nach einer Verbesserung der Methodik gestrebt werden.

— Das Bewertungsverfahren sollte auch industriellen und kommerziellen Erfahrungen sowie sozialen und verbraucherpolitischen Interessen Rechnung tragen.

2.10.5. Die Definition solcher Kriterien kommt in dem SPEAR-Vorschlag etwas zu kurz. Der Ausschuß würde es deshalb begrüßen, wenn er durch eine Aufzählung der wichtigsten Bewertungsgrundsätze und durch die Verpflichtung der Kommission, diese in die Tat umzusetzen, ergänzt würde.

2.10.6. Der SPEAR-Vorschlag enthält ferner als Neuerung horizontale Bewertungen bestimmter Tätigkeiten, die verschiedenen Gemeinschafts-, nationalen oder internationalen Forschungsprogrammen gemeinsam sind. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es empfehlenswert, diese Arbeit genauer zu umreißen und ihre Ziele klar zum Ausdruck zu bringen, auch wenn er davon ausgeht, daß die Kommission den horizontalen Bewertungen der Kohärenz, der Ausbildung und der Probleme der Klein- und Mittelbetriebe Vorrang einräumen wird.

2.10.7. Nach Auffassung des Ausschusses sollte das SPEAR-Programm durch die Forschung nach Methoden der Bewertung von F + E-Programmen mittels Festlegung quantitativer Indikatoren, durch die Verbesserung der Bewertungsmethoden und die Aufstellung von Bewertungsleitlinien unmittelbar zum Zusammenhalt der Gemeinschaft beitragen.

2.10.8. Er hält den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, die Bewertung der F + E-Programme der Mitgliedstaaten durch andere als methodische Elemente zu ergänzen.

2.11. Konsultation

2.11.1. Der Ausschuß bittet die Kommission, in ihrem Vorschlag auch klarzustellen, welche Art von Gruppen ihr bei den drei Unterprogrammen von MONITOR beratend zur Seite stehen sollen. Sie nimmt an, daß hierzu auch der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest) und der Ausschuß für die europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (Codest) gehören.

2.11.2. Er hält es für wichtig, daß der beratende Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC) die Aufgabe des Dialogs mit den Sozialpartnern übernimmt.

2.12. Verwaltung

2.12.1. Der Ausschuß nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß die Kommission bei der Durchführung dieses

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 20. 1. 1987, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 2 vom 6. 1. 1987, S. 1.

Programms durch einen für diesen Zweck einzusetzenden beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß (BVKA) unterstützt werden soll.

2.12.2. Er bittet darum, die Struktur und die Arbeitsweise dieses Ausschusses so zu regeln, daß seine Zusammensetzung je nachdem, welches der so unterschiedlichen Themen wie Vorausschau und Bewertung ansteht, variiert werden kann.

2.12.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß geht davon aus, daß der dem zweiten FAST-Programm zugeordnete beratende Programmausschuß seine Tätigkeit einstellen wird.

2.13. *Unterrichtung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Durchführung des Programms*

2.13.1. Artikel 4 des Kommissionsvorschlags sollte dahingehend geändert werden, daß vorgesehen wird, auch den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Überprüfung des Programms, alle etwaigen Änderungs- oder Verlängerungsvorschläge, die Bewertung der Ergebnisse sowie regelmäßig über den Stand der Tätigkeiten der Kommission zu unterrichten.

2.13.2. Da der Rat seine Entscheidung unter Erwägung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses fällen wird, sollte er dessen Stellungnahme auch zur Entwicklung des Programms einholen.

2.13.3. Der Ausschuß bittet daher den Rat, die Kommission um Vornahme der entsprechenden Änderungen zu ersuchen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE/EURAM) (1989-1992) ⁽¹⁾

(89/C 56/06)

Der Rat beschloß am 19. August 1988 den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 2. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr de Normann.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt den Vorschlag der Kommission, im Vierjahreszeitraum 1989-1992 einen Betrag von 439,5 Millionen ECU bereitzustellen, um die kollaborative technologische Forschung zu fördern und damit die vorwettbewerbliche Stellung der gemeinschaftlichen Fertigungsindustrien, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu stärken.

1.2. Die Arbeiten werden sich auf vier Bereiche der industriellen Fertigungstechnologien und der Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe konzentrieren, denen für viele Industriezweige eine Schlüsselstellung zukommt, die aber in einigen dieser Industrien bereits zum gewohnten Bild gehören.

1.3. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß dieses Gemeinschaftsprogramm vornehmlich darauf abzielt, sich ergänzende Forschungstätigkeiten von Industrieunternehmen, Forschungsinstituten, Universitäten und sonstigen Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 228 vom 3. 9. 1988, S. 3.

Ländern der Gemeinschaft durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Stellungnahme des Ausschusses zu dem bestehenden BRITE-Programm

2.1.1. In seiner Stellungnahme vom November 1987⁽¹⁾ begrüßte der Ausschuß die Erhöhung der für die Durchführung des ursprünglichen BRITE-Programms vorgesehenen Mittel auf 185 Millionen ECU für den Zeitraum 1985-1988⁽²⁾. Der entsprechende Ratsbeschuß wurde am 29. Februar 1988 gefaßt⁽³⁾.

2.1.2. Der Ausschuß hob dabei folgende Punkte hervor:

- Technischer Fortschritt hat nur in einem sozial und wirtschaftlich allgemein verträglichen Klima Erfolgchancen.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten in geeigneter Weise einbezogen werden, wenn es um die Folgenabschätzung und Einführung neuer Technologien geht.
- Der Rat sollte die Kommission auffordern, den Begriff „Sozialfolgenabschätzung“ als wesentlichen Bestandteil der im Rahmen von BRITE geplanten Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie der Auswertung des jeweiligen Programms einzuführen.
- Es ist erforderlich, Universitäten und sonstige Hochschuleinrichtungen in die Arbeiten einzubeziehen.
- Die Kommission sollte die Beteiligung der KMU am BRITE-Programm fördern.
- Es sollten geeignete Vorschriften für die Verwertung der Ergebnisse erfolgreicher Projekte aufgestellt werden.

2.1.3. Auf einige der in dieser früheren Stellungnahme angesprochenen Punkte geht der Ausschuß im folgenden näher ein.

2.2. Finanzierung

2.2.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Mittelausstattung in Höhe von ca. 440 Millionen ECU den Zielen angemessen ist, die mit diesem Programm innerhalb der Grenzen des Rahmenprogramms angestrebt werden.

2.2.2. Da das Programm fast ausschließlich über kostenteilige Verträge abgewickelt werden soll, ergibt sich ein gesamter Mittelaufwand von etwa 800 Millionen ECU, wenn die finanzielle Beteiligung der Industrie von 50 % in voller Höhe vertraglich festgelegt wird.

2.2.3. Der Ausschuß hat jedoch festgestellt, daß sowohl der beratende Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß industrielle Technologien als auch der beratende Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß Roh- und Werkstoffe eine Bereitstellung von 500 Millionen ECU empfohlen hatten, daß aber 60 Millionen ECU auf die Pilotphase eines Programms über strategische Forschung und Technologie auf dem Gebiet der Flugtechnik verwendet werden sollen.

2.3. Die Beschränkung des Programms auf vorwettbewerbliche Technologien

2.3.1. Der Ausschuß glaubt, daß die Politik der Kommission und das Ziel dieses Vorschlags, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie — zumal der KMU — sowohl innerhalb der EG als auch auf dem Weltmarkt zu steigern, in einem gewissen Widerspruch zueinander stehen.

2.3.2. Er hegt gewisse Bedenken gegen die Beschränkung der Forschung und technologischen Entwicklung auf vorwettbewerbliche Bereiche und legt der Kommission nahe, ihre gegenwärtige Politik und deren Konzepte zu überprüfen.

2.3.3. Nach Ansicht des Ausschusses könnte es passieren, daß einige durchaus lohnende Vorhaben derzeit für eine Finanzierung nicht in Frage kommen und andere eigens auf diese gegenwärtige restriktive Politik zugeschnitten werden.

2.3.4. Eine der Hauptzielsetzungen dieses Programms ist nach Ansicht des Ausschusses die Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf einige diesbezügliche Änderungen der Rechtsvorschriften der USA in jüngster Zeit und auf die gegenwärtige Politik in Japan. Bei diesem Programm muß nach Meinung des Ausschusses eine maßgebliche Mitwirkung der Industrie erreicht werden, und zu diesem Zweck muß die Kommission erkennbar im wohlverstandenen Interesse sowohl der Industrie als auch der Arbeitnehmer handeln, um sicherzustellen, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dienen und nicht übergeordnet sind.

2.4. Zusammenhalt

2.4.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Stärkung des Zusammenhaltes ein sehr ernst zu nehmendes Ziel dieses Vorschlags, dem die Kommission bei der Auswahl der Projekte innerhalb dieses Programms gebührend Rechnung tragen muß.

2.4.2. Der Ausschuß hat festgestellt, daß bei der Bewertung des Programms BRITE I die kleineren und weniger entwickelten Mitgliedstaaten einen relativ größeren Anteil des Budgets erhielten als die größeren und weiter entwickelten Mitgliedstaaten.

2.5. Soziale und wirtschaftliche Erwägungen

2.5.1. Der Ausschuß hat betont, daß zur Erreichung der Ziele des Programms die Fortschritte in Wissen-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 4. 9. 1987, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 59 vom 4. 3. 1988, S. 23.

schaft und Technologie in Einklang mit sozialen Erwägungen stehen müssen. Wissenschaft und Technologie brauchen ein günstiges wirtschaftliches und soziales Klima, um Früchte tragen zu können. Andererseits könnte ein solches Klima nicht geschaffen werden, wenn nicht die Ergebnisse von Wissenschaft und Technologie nachweislich neue Erzeugnisse und die Dienstleistungen hervorbrächten, die wiederum beschäftigungswirksam und sozialverträglich sind.

2.5.2. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß dieses Gleichgewicht nicht einfach zu erreichen sein wird, und ersucht den Rat nachdrücklich, die Kommission aufzufordern, diesem Problem erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

2.6. Bewertung

2.6.1. Der Ausschuß billigt die Bewertung des ersten BRITE-Programms (1985-1988), die von einem Gremium vorgenommen wurde, das sich — entsprechend der Entschließung des Rates vom 9. Dezember 1986 über einen gemeinschaftlichen Aktionsplan betreffend die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Gemeinschaft für den Zeitraum 1987-1991⁽¹⁾ — überwiegend aus von der Kommission unabhängigen Vertretern zusammensetzte.

2.6.2. Der Ausschuß ersucht die Kommission dringlich, die Bewertungsverfahren für diesen Vorschlag gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Vorhaben zu konzipieren. Die Vorhaben sollten so strukturiert sein, daß sie effizient bewertet werden können.

2.7. Europäische Normen

2.7.1. Als Nebenwirkung ihres Vorschlags erhofft sich die Kommission, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei den Vorhaben ein wertvoller Schritt zur Harmonisierung der Fertigungspraktiken sein wird, was wiederum einen Normungsbedarf wecken wird. Sie hofft ferner, daß eines der Ergebnisse von BRITE/EURAM eine Bereicherung des Spektrums europäischer Normen sein wird, die in ihrem Auftrag von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und von dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) geschaffen werden.

2.7.2. Normen sind zwar für Europa und auch weltweit sehr wichtig, doch warnt der Ausschuß davor, sie als mehr als einen positiven Nebeneffekt dieses Programms zu werten. Er verweist die Kommission auf eine Reihe seiner Stellungnahmen zu Richtlinienvorschlägen, die im Rahmen der „neuen Konzeption“ vorgelegt wurden, insbesondere zu den Themen Bauprodukte, Maschinen und persönliche Schutzausrüstungen.

2.7.3. Der Ausschuß erinnert die Kommission daran, daß in der Einheitlichen Europäischen Akte zwar der Erlaß von Mindestvorschriften u.a. zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Bürgers vorgesehen ist,

die Anwendung von Normen jedoch nach wie vor freiwillig ist und der Verbraucher weiterhin die Wahl zwischen genormten und nicht genormten Erzeugnissen hat, sofern keine diesbezüglichen Bestimmungen in die Verordnungen aufgenommen werden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Kriterien für die Projektauswahl und vorrangige Förderung bestimmter Vorhaben sowie technischer Inhalt des Programms

3.1.1. Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, aus der Durchführung dieses Programms den größtmöglichen Nutzen für die vier Betroffenen zu ziehen:

- für die Gemeinschaft, die kohäsionsbildende Politiken benötigt,
- für die Mitgliedstaaten, die einen Gegenwert für ihre Investitionen verlangen,
- für die Bürger und Arbeitnehmer, die positive Auswirkungen auf ihre Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität erwarten dürfen,
- für die Industrie, die mit Ergebnissen rechnet, die sich innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft rasch und wirksam zu ihrem Vorteil auswirken. Dies gilt für Klein- und Mittelbetriebe noch viel stärker als für multinationale Unternehmen.

3.1.2. Der Ausschuß fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Auswahl und Prioritätensetzung an diesen Überlegungen auszurichten, anstatt eine politisch motivierte Umverteilung der verfügbaren Mittel auf zahlreiche Organisationen in sämtlichen Mitgliedstaaten vorzunehmen.

3.1.3. Nach Auffassung des Ausschusses wird es sich für die Kommission längerfristig auszahlen, wenn sie die Mittel auf einige wenige entscheidende Vorhaben konzentriert. Mit den in einigen Bereichen erzielten Erfolgen lassen sich in späteren Jahren Anträge auf Mittelserhöhungen glaubhaft vertreten.

3.1.4. Der Ausschuß regt ferner an, jenen Technologiebereichen Priorität einzuräumen, die nicht auf multinationaler Ebene mit einem erheblichen Forschungs- und Entwicklungsaufwand betrieben werden, sondern von einer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen abhängen, die häufig ein beträchtliches Arbeitskräftepotential repräsentieren.

3.1.5. Das vorgeschlagene Programm konzentriert sich auf das mittelfristige Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Fertigungsindustrie innerhalb der kommenden 5 bis 10 Jahre zu steigern.

Der Ausschuß stellt mit Zufriedenheit fest, daß die Kommission umfangreiche und wirksame Konsultationen durchgeführt hat, um die technischen Bereiche für das Programm festzulegen.

Er befürwortet das im technischen Anhang (Anhang I des Vorschlags) erfaßte Spektrum.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 6. 1. 1987, S. 1.

3.1.6. Der Ausschuß empfiehlt, daß bei der Projektauswahl nicht von vornherein Technologien oder Materialien völlig oder teilweise ausgeschlossen werden, die für die Luftfahrtindustrie von Interesse sein dürften und die auch bereits Gegenstand des ersten BRITE- bzw. EURAM-Programms waren.

3.1.6.1. Nach Auffassung des Ausschusses ergibt sich eine nicht unerhebliche Überschneidung zwischen einzelnen Forschungsbereichen des BRITE/EURAM-Programms und dem getrennt daneben vorgelegten Luftfahrtforschungsprogramm.

3.1.6.2. Der Ausschuß ist zu beiden Programmen konsultiert worden und gibt zum Luftfahrtprogramm auch eine getrennte Stellungnahme ab.

3.1.6.3. Angesichts der eventuell auftretenden Koordinierungsschwierigkeiten könnte auch daran gedacht werden, beide Programme zusammenzufassen und die entsprechenden Forschungsmittel für den Luftfahrtbereich im Programm BRITE/EURAM auszuweisen.

3.2. Industrielle Beteiligung

3.2.1. Der Ausschuß begrüßt es, daß in diesem Vorschlag großer Nachdruck auf die Einbindung und Beteiligung der Industrie gelegt wird. Er glaubt, daß die Beteiligung der Industrie durch das Einbringen von Ressourcen für ein Gelingen dieses Programms von entscheidender Bedeutung ist.

3.2.2. Für eine größtmögliche Mitwirkung der Industrie müssen nach Überzeugung des Ausschusses folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- die Industrie muß stärker als bislang bei der Konzipierung der industriellen und technischen Strategie, bei der Festlegung der prioritären Bereiche und bei der Auswahl der Vorhaben mitwirken,
- die Industrie muß überzeugt sein, daß der Vorwettbewerbsscharakter den Wert der Vorhaben auf dem Weltmarkt nicht schmälert (siehe Ziffer 2.3),
- Vertragsbedingungen, Management und Rechnungslegungsverfahren, Nutzungsbedingungen und Schutz des geistigen Eigentums müssen im Lichte des *Feedbacks* seitens der Industrie ständig überprüft werden.

3.2.3. Der Ausschuß nimmt im Zusammenhang mit den Kostenteilungsverträgen zur Kenntnis, daß „die Beteiligung der Gemeinschaft 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen und der Rest von der Industrie bestritten wird“.

3.2.4. Unklarheiten bestehen jedoch in bezug auf die im Anhang II genannten Industrieunternehmen und Forschungsorganisationen. Es wird vorgeschlagen, daß die Kommission diesen Abschnitt der Durchführungsmodalitäten klarer formuliert.

3.2.5. Der Ausschuß stellt befriedigt fest, daß die Kommission eine horizontale Harmonisierung ihrer Verfahren für kostenteilige Forschungsverträge vorgenommen hat.

3.3. Beteiligung von Universitäten und sonstigen Hochschuleinrichtungen

3.3.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die meisten Delegationen des beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses „Roh- und Werkstoffe“ empfehlen, die Beteiligung von Universitäten und sonstigen Hochschuleinrichtungen an einem Vorhaben mit bis zu 100 % ihrer Grenzkosten zu finanzieren. Er unterstützt diese Empfehlung nicht, solange die Kommission nicht eine Untersuchung über die Unterschiede in der einzelstaatlichen Subventionierung solcher Einrichtungen durchführt.

3.3.2. Der Ausschuß macht auf seinen Bericht über die Bedeutung von technologischer Forschung und Entwicklung für kleine und mittlere Unternehmen aufmerksam, in dem er auf die entscheidende Verbindung zwischen Industrie und Hochschuleinrichtungen eingeht ⁽¹⁾.

Im Anhang II „Durchführungsmodalitäten“ findet sich im Zusammenhang mit den Kostenteilungsprogrammen kein Hinweis auf Universitäten und sonstige Hochschuleinrichtungen.

3.3.3. Daher drängt der Ausschuß darauf, daß die Durchführungsmodalitäten in diesen Punkten verdeutlicht werden.

3.4. Beteiligung der Laboratorien der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS)

3.4.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die GFS an diesem Programm ihren wissenschaftlich-technischen und finanziellen Möglichkeiten entsprechend beteiligt werden. Die Kommission sollte unbedingt eine aktive Rolle für die GFS bei diesem Programm vorsehen.

3.5. Informationspaket

3.5.1. Der Ausschuß befürwortet das Informationspaket für die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, durch das in Verbund mit den nationalen Kontaktpersonen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ein viel weiteres Spektrum an potentiellen Vertragsnehmern erreicht wird, als dies in der Vergangenheit mit der Veröffentlichung im Amtsblatt gelang.

3.5.2. Gleichwohl müssen nach Ansicht des Ausschusses die Mitgliedstaaten die Kommission aktiv unterstützen, indem sie in ihrem eigenen Lande für dieses Programm werben, zumal durch den Einsatz der bestehenden nationalen Instrumente zur Unterstützung der KMU.

3.6. Turnusprogramm auf der Basis jährlicher Projektausschreibungen

3.6.1. Der Ausschuß empfiehlt, ein alljährliches Ausschreibungsverfahren für Projektvorschläge zu schaffen, damit eine kontinuierliche Revision auf ein aktualisiertes Programm hinauslaufen kann.

⁽¹⁾ Dok. WSA vom 20. August 1986.

3.7. *Demonstrationsvorhaben*

3.7.1. Der Ausschuß stellt fest, daß das Gremium, das BRITE I bewertet hat, nicht überzeugt ist, daß Demonstrationsvorhaben dem Kontext und den Zielen dieses Programms gerecht werden.

3.7.2. Nach Ansicht des Ausschusses könnten solche Demonstrationsvorhaben bei bestimmten Gegebenheiten durchaus angemessen sein; er billigt daher den Vorschlag der Kommission, solche Vorhaben vorzusehen, wenngleich nach seiner Auffassung im Licht der gewonnenen Erfahrungen diesbezüglich sorgfältige Überlegungen angestellt werden sollten.

3.8. *Prämierung von Durchführbarkeitsstudien von KMU*

3.8.1. Der Ausschuß befürwortet die Einführung eines Pilotsystems für die Prämierung von Durchführbarkeitsstudien, durch das die KMU bei der späteren Einrichtung eines Vorschlags unterstützt werden sollen. Die Kommission wird bis zu 75 % (höchstens 25 000 ECU) der Kosten für Forschungsarbeiten übernehmen, die bis zu 6 Monaten dauern. Dieses System wird von der *Task Force* KMU der Kommission mitfinanziert.

3.8.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in Kürze die Einzelheiten der von ihr zur Verabschiedung vorgeschlagenen praktischen Verfahren veröffentlichen wird.

3.8.3. Der Ausschuß

- stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission eine erste Maßnahme im Rahmen eines KMU-Innovationsforschungsprogramms für die Gemeinschaft vorschlägt, wie er selbst in seinem Informationsbericht über die Bedeutung der technologischen Forschung und Entwicklung für die KMU angeregt hatte,
- ersucht die Kommission, Vorkehrungen für die Bewertung und Folgenabschätzung dieses Programms zu treffen und ihn regelmäßig zu informieren,
- bittet die Kommission, für die Zwecke der Gemeinschaft aktuelle Informationen über die Ergebnisse des KMU-Innovationsforschungsprogramms der USA zu beschaffen.

3.9. *Zielorientierte Grundlagenforschung*

3.9.1. Der Ausschuß begrüßt, daß 20 % der Mittel für den Werkstoffbereich, d.h. 7 % des Gesamtbeitrags der Kommission bzw. 31 Millionen ECU, zur Förderung der erforderlichen Grundlagenforschung zur Verfügung gestellt werden sollen.

3.9.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission 100 % der Kosten für Vorhaben übernehmen würde, an denen mindestens zwei Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, wobei zwei von Industrieunternehmen benannte Persönlichkeiten an der Leitung des Vorhabens mitwirken.

3.9.3. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Anwendung dieser Regelung aufmerksam zu verfolgen, um sie im Falle einer positiven Entwicklung auf andere Bereiche auszudehnen. Er würde es begrüßen, über die Fortschritte auf dem laufenden gehalten zu werden.

3.10. *Abschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen*

3.10.1. In seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für die Ausweitung von BRITE I hatte der Ausschuß auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, sozio-ökonomische Gesichtspunkte in jeder einzelnen Programmphase zu berücksichtigen:

- bei der Programmplanung,
- bei der Folgenabschätzung von Einzelprojekten,
- bei der Bewertung, und
- bei der Planung der Ergebnisverwertung.

3.10.2. Der Ausschuß verweist Rat und Kommission auf diese Stellungnahme und hebt insbesondere die Notwendigkeit einer „Sozialfolgenabschätzung“ als eines integrierenden Bestandteils der im Rahmen von BRITE/EURAM geplanten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hervor.

3.10.3. Er fordert die Kommission dringend auf, den beratenden Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC) bei den notwendigen Beratungen mit den Sozialpartnern in vollem Umfange hinzuziehen.

3.11. *Verwaltung*

3.11.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission bei der Durchführung des Programms nur von dem beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß industrielle Technologien unterstützt werden soll.

3.11.2. Der beratende Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß Roh- und Werkstoffe soll nicht mehr mitarbeiten.

3.11.3. Der Ausschuß stellt fest, daß ein Verfahren verabschiedet werden muß, demzufolge die Zusammensetzung der einzelnen beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschüsse entsprechend den zu erörternden Themen variiert werden kann.

3.11.4. Er empfiehlt der Kommission, Möglichkeiten zu prüfen, bei der Zusammensetzung der beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschüsse stärker auf industrielles Fachwissen und Erfahrung abzustellen.

3.12. *Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse*

3.12.1. Nach Ansicht des Ausschusses enthält der Vorschlag keine Vorschriften im Sinne von Artikel 130k des EWG-Vertrags, der verlangt, daß „die Einzelheiten der Verbreitung der Kenntnisse festzulegen sind, die aus den spezifischen Programmen gewonnen werden“.

3.12.2. Der Ausschuß bittet die Kommission um Vorlage von Maßnahmen- und Finanzierungsvorschlägen

in bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen der „Mitteilung der Kommission mit dem Vorschlag einer Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung (1988-1992)“ (Dok. KOM (88) 260 endg.).

3.12.3. Der Ausschuß erinnert daran, wie zufriedenstellend die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse verlaufen ist, die im Rahmen des ersten EURAM-Programms im Bereich der Magnete erzielt wurden.

3.13. *Übermittlung der in Artikel 4 des Programmvorschlags genannten Berichte über die Ergebnisse und deren Bewertung an den Wirtschafts- und Sozialausschuß*

3.13.1. In dem Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates ist die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgesehen.

3.13.2. Der Ausschuß hält es für gerechtfertigt und sinnvoll, diese Konsultation während der gesamten Laufzeit des Programms beizubehalten.

3.13.3. Daher sollte Artikel 4 dahingehend geändert werden, daß ihm auch der in Absatz 1 genannte Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung, ggf. zusammen mit Vorschlägen für eine Änderung oder Verlängerung, übermittelt wird.

3.13.4. Der Ausschuß kann auf diesen Ergebnisbericht nicht verzichten, da er gemäß Artikel 130q Absatz 2 des EWG-Vertrags zu jedwedem Vorschlag für eine Änderung oder Verlängerung des Programms Stellung nehmen muß.

3.13.5. Gleichermaßen unlogisch ist es, daß in Artikel 4 Absatz 2 nicht vorgesehen ist, den Ausschuß über die Bewertung der Ergebnisse eines Programms zu informieren, zu dem er eine Stellungnahme abgegeben hat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Regelung der viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verstärkung der Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinärrechtlichen Vorschriften, und
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten⁽¹⁾

(89/C 56/07)

Der Rat beschloß am 19. September 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**1. Einleitung**

1.1. Die vorgeschlagenen Verordnungen sollen einen ersten Schritt in Richtung auf den Abbau der Handelshemmnisse im Veterinärbereich darstellen. Es ist vorgesehen, die Veterinärkontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen und den Schwerpunkt auf die Kontrollen am Abgangsort zu legen, wobei zusätzlich Stichprobenkontrollen am Bestimmungsort durchgeführt werden sollen.

Ziel ist es letztendlich, die Kontrollen an den Binnengrenzen durch Kontrollen am Abgangsort zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der dortigen Gesundheitssituation durchgeführt werden.

1.2. Dieser Ansatz wird als richtig und begrüßenswert empfunden, wenn auf diese Weise die Möglichkeit zur Vereinheitlichung und Verstärkung der Kontrollen zum Schutz von Mensch und Tier geschaffen wird. Die Gemeinschaft muß bei ihrem Vorgehen allerdings Vorsicht walten lassen. Die möglichen Gefahren im Zusammenhang mit diesem Vorschlag ergeben sich aus den sehr unterschiedlichen gesundheitlichen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft und aus den finanziellen Auswirkungen. Die Verordnungen haben so weitreichende Auswirkungen, daß es zweifelhaft erscheint, ob die Mitgliedstaaten schnell genug zu einer Einigung gelangen und die Verfahren festlegen können, um ein Inkrafttreten der Bestimmungen am 1. April 1989 zu ermöglichen. Der Nutzen von Übergangsmaßnahmen erscheint auch fragwürdig, und wertvolle Zeit ließe sich möglicherweise besser darauf verwenden, langfristige, definitive Maßnahmen auszuarbeiten, die 1992 oder wenn möglich auch früher in Kraft gesetzt würden.

1.3. Die Verordnungen gelten anfänglich für Krankheiten und Waren, für die bereits harmonisierte gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bestehen. Trotz dieses auf Integration gerichteten Ansatzes würde die Auslegung der Bestimmungen erleichtert und ließen sich einige der praktischen Schwierigkeiten beseitigen, wenn stärker zwischen den Kontrollmaßnahmen für lebende Tiere und denen für tierische Erzeugnisse differenziert würde. Es muß berücksichtigt werden, daß die Gefahr einer Krankheitsausbreitung beim Transport lebender Tiere größer ist als bei tierischen Erzeugnissen.

1.4. Die Verordnungen übergehen zu viele praktische Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheitskontrolle. Solange die Gemeinschaft die Strategie für Veterinärkontrollen im einheitlichen Binnenmarkt bzw. die Maßnahmen zur Durchführung dieser Strategie noch nicht festgelegt hat, sind Vorschläge für die Kontrollen während der Beförderung verfrüht.

1.5. Es hätte zum gegenwärtigen Zeitpunkt verheerende Folgen, wenn die Standardisierung der Kontrollen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier von Drittländern, wie z.B. den USA, so verstanden würde, als sollten die in einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Standards, wie beispielsweise in bezug auf Impfungen gegen bestimmte Krankheiten, gesenkt werden. Dies würde den Ausfuhrhandel der betreffenden Mitgliedstaaten mit diesen Drittländern gefährden.

2. Allgemeine Hinweise

Bestimmte allgemeine Erwägungen sind besonders hervorzuheben:

2.1. Durchführbarkeit: Es muß gewährleistet sein, daß jedwede Maßnahme, wie z.B. in bezug auf die Kontrolle von Tieren und tierischen Erzeugnissen am

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 31. 8. 1988, S. 4-16.

Bestimmungsort oder auf die Unterrichtung über eine Sendung von Erzeugnissen, die keinen harmonisierten Bestimmungen unterliegen, in der Praxis auch durchführbar ist. In ihrer jetzigen Form scheinen sich die einzelnen Vorschläge nur mit Hilfe eines enormen Verwaltungsapparates durchführen zu lassen, wobei es äußerst zweifelhaft erscheint, ob dies für die Behörden der Mitgliedstaaten und die Händler von Vorteil ist.

2.2. Durchsetzbarkeit: Wenn den Mitgliedstaaten nicht das Recht eingeräumt wird, die in ihrem Hoheitsgebiet eintreffenden Tiere oder Waren an geeigneten Knotenpunkten, wie z.B. den Eingangshäfen, zumindest stichprobenweise zu kontrollieren, so steht zu befürchten, daß die vorgeschlagene Regelung nicht durchzusetzen ist. (Vielleicht ist die Bestimmung über die Kontrolle „auf dem Transportweg“ in diesem Sinne zu verstehen.) Dürfen die Kontrollen, wie vorgeschlagen, am Bestimmungsort nur „bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten“ durchgeführt werden, so besteht die Gefahr, daß beispielsweise eine schwere Krankheit bei neu eingeführten Tieren nicht rechtzeitig genug festgestellt werden kann, um ein Übergreifen dieser Krankheit auf den einheimischen Tierbestand des betreffenden Ortes zu verhindern.

2.3. Sicherheitsvorkehrungen: Es ist zwar wichtig, daß ein Mitgliedstaat, in dem eine Tierseuche ausgebrochen ist, geeignete Schritte unternehmen sollte, um die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten zu verhindern, doch erscheint diese Maßnahme für den Dringlichkeitsfall unzureichend. Die geltende Regelung, nach der die Mitgliedstaaten unter entsprechenden Voraussetzungen Einfuhren vorübergehend unterbinden können, ermöglicht in Dringlichkeitsfällen einen sehr wirksamen Schutz, solange die Kommission definitive Maßnahmen ausarbeitet.

Die Verordnungen können nur dann wirksam sein, wenn die Standards für die Tier- und Fleischinspektion gemeinschaftsweit einheitlich sind.

2.4. Auswirkungen auf den internen Wettbewerb: Legt ein Mitgliedstaat sehr hohe gesundheitliche Maßstäbe an, so darf er Tiere oder tierische Erzeugnisse, die seinen Anforderungen nicht genügen, nicht in andere EG-Länder exportieren, die niedrigere Gesundheitsstandards für ihre eigenen Erzeugnisse festgelegt haben. Unter Umständen könnte auf eine Lockerung der Standards im Interesse des Handels gedrungen werden. Es sollte untersucht werden, wie sich das auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft auswirkt.

3. Besondere Bemerkungen

Es wird festgestellt, daß bei der Anwendung dieser Verordnungen in der Praxis in drei Hauptphasen Schwierigkeiten auftreten können, auf die besonders hinzuweisen ist. In der Hauptsache geht es um folgende Fragen:

3.1. Kontrollen am Abgangsort

3.1.1. Der Ausführungsstaat, der die Hauptverantwortung zu tragen hat, muß über ausreichende personelle,

finanzielle und technische Möglichkeiten verfügen. Diese Frage stellt sich nicht nur in bezug auf Fachkenntnisse im Bereich der Tiergesundheit, sondern auch in bezug auf Fleischuntersuchungen und Analysen auf Rückstände. Es wird festgestellt, daß Zusatzstoffe bewußt nicht einbezogen wurden, da diese Frage im Rahmen anderer Gemeinschaftsvorschriften geregelt ist.

Eine einheitliche Anwendung ist unerlässlich, und es müssen genügend Mittel zur Verfügung stehen, um diese zu gewährleisten.

3.1.2. Die Diagnosekriterien und -verfahren müssen einheitlich genug und nicht zu kompliziert gestaltet werden.

3.1.3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die eindeutige Identifikation von Tieren, zumal bei Masttieren, die eine größere Gefahr darstellen als Zuchttiere, sicherzustellen (z.B. Tätowierung und schließlich möglicherweise eine elektronische Markierung zu Ortungszwecken). Die Identifikationsmethoden müssen offiziell zugelassen sein.

3.1.4. Zeugnisse

Die Zeugnisse müssen sich eindeutig auf die Identifizierung der Tiere beziehen.

Es handelt sich um mehrteilige Dokumente. Der unterzeichnende Tierarzt ist nur für den Teil zuständig, der sich auf den Gesundheitsstatus bezieht, nicht aber beispielsweise für den Bestimmungsort. Er attestiert nur die Fakten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zeugnisses mit Sicherheit feststellbar sind.

Die Zeugnisse sollten so gestaltet werden, daß sie mit einem Textverarbeitungsgerät erstellt werden können.

3.2. Der Transportweg

3.2.1. Der Transportweg der Tierbeförderungen muß überwacht werden, damit sich gewährleisten läßt, daß die Fahrzeuge ihren tatsächlichen Bestimmungsort erreichen.

3.2.2. Es muß gewährleistet sein, daß es unterwegs nicht zum Kontakt mit anderen Tieren und tierischen Erzeugnissen kommt, insbesondere beim Transit durch Drittländer.

3.2.3. Es muß klargestellt werden, daß es zulässig ist, besondere Kontrollen an eingeführten Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern durchzuführen, nachdem die Sendung in der Gemeinschaft eingetroffen ist und dort in Verkehr gebracht wird.

3.3. Kontrollen am Bestimmungsort

3.3.1. Dies scheint das schwächste Glied in der Kette zu sein; wenn an der Grenze nicht einmal Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Ohne zu verkennen, daß Inspektionen einen beträchtlichen Kostenfaktor

darstellen, wird darum gebeten, genau zu definieren, was unter „Stichprobenentnahme“ zu verstehen ist, und auch zu berücksichtigen, daß einigen Mitgliedstaaten dadurch mehr Kosten entstehen als anderen. Besteht auch die Möglichkeit einer Kontrolle der gesamten Sendung und einer Stichprobenentnahme für Diagnosezwecke?

3.3.2. Fest steht, daß das neue System in der Praxis nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Kontrollen

am Bestimmungsort über die bloße Überprüfung der Dokumente hinausgehen.

4. Verantwortlichkeit der Gemeinschaft

Es ist unerläßlich, daß für die Durchführung der gemeinschaftlichen Kontrollen ausreichend geschultes tierärztliches Personal zur Verfügung steht und die Standards gemeinschaftsweit einheitlich ausgelegt werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Forschungsprogramm Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen

(89/C 56/08)

Der Rat beschloß am 6. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Serra Caraciolo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die dem Forschungsprogramm für die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors und eine bessere Bewirtschaftung all seiner Ressourcen zugrunde liegenden fünf Ziele können nach Meinung des Ausschusses weitgehend mitgetragen werden.

1.1. Die Unterstützung der Landwirte, weniger bei der Anpassung, als vielmehr bei ihrer Annäherung an die neue Gemeinsame Agrarpolitik (a) bei gleichzeitiger Sicherung ihrer Einkommen (b) ist in der Tat unverzichtbar, wenn man vermeiden will, daß die neuen Produktions- und Marktbedingungen, die sich weltweit durchsetzen werden, verheerende Folgen für die gemeinschaftliche Landwirtschaft haben.

1.2. Die Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten (c) liegt auf der Linie des um-

fangreicheren Vorhabens zur Stärkung des europäischen Zusammenhalts und steht im Einklang mit dem im Rahmen der Reform der Strukturfonds in Gang gesetzten Prozeß zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen mehr oder weniger begünstigten Regionen. Der Schutz und die Verbesserung der natürlichen Umwelt und die Erhaltung des Landschaftsbildes (d) sind zweifellos vorrangige Anliegen der gesamten Gesellschaft und natürlich ganz besonders der Landwirte. Eine bessere Verbreitung der Erkenntnisse (e) unter Berücksichtigung und Ausweitung der jeweiligen Ausbildungs- und Informationsprozesse ist eines der wirksamsten Instrumente zur Maximierung der Ergebnisse der vorgeschlagenen Maßnahmen.

2. Die Inhalte dieser fünf Punkte betreffen sowohl die augenblicklichen als auch die mittel- und langfristig absehbaren großen Probleme der Agro- und Ökosysteme der wirtschaftlich und technologisch entwickelten Länder.

Insbesondere die Erhaltung der Umwelt an und für sich oder — mit anderen Worten — für die künftigen Generationen zu vielfältigen Zwecken, als da wären die Erzeugung von Waren, die Sicherung von Einkommen oder die Nutznießung in Form von Lebensqualität, ist ein Schlüsselement der künftigen Entwicklung.

2.1. Diese Themen lassen sich durchaus mit denen anderer Gemeinschaftsprogramme, die sich z.B. mit den „Biotechnologien“ und den „agroindustriellen Technologien“ befassen, verknüpfen.

3. Genauso wie die anderen Gemeinschaftsprogramme könnte auch dieses zu einem nützlichen Zusammenwirken der Agrarforschungssysteme der verschiedenen Mitgliedstaaten beitragen, um so die Qualität der Forschung anzuheben und auf diese Weise neue und auf internationaler Ebene wettbewerbsfähige Innovationen und Kenntnisse zu entwickeln.

B. BESONDERE BEMERKUNGEN

4. Aktionen auf Kostenteilungsbasis

4.1. Im Interesse eines größtmöglichen Nutzens für die Forschungsinstitute der Mitgliedstaaten sollte die Rolle der an der Finanzierung beteiligten Stellen genauer spezifiziert werden, die laut Artikel 1 nicht nur in den zentralen Verwaltungen zu suchen sind, sondern auch in anderen Körperschaften, die große Forschungsprogramme durchführen.

4.2. Zu diesem Zweck wird der ständige Agrarforschungsausschuß einen immer größeren Beitrag zur vorherigen Ausrichtung und zur nachträglichen Überprüfung der Verfahren und Aktionen leisten müssen.

5. Anpassung an die neuen Marktbedingungen

5.1. Am Ende des Textes von Ziffer 3 Buchstabe a) Unterabsatz (i) des Anhangs zum Vorschlag für eine Entscheidung anfügen:

„ ; ... im Hinblick auf eine Verbesserung der Pflanzensorten und Tierrassen können auch Methoden der Zellforschung und der Molekularbiologie zum Einsatz kommen, die zwar eigentlich unter das Forschungsprogramm „Biotechnologie“ fallen, aber hier ebenfalls eine nützliche Anwendung finden können.“

5.2. Bei der Entwicklung von Agrarerzeugnissen, die sich durch hohe Qualität auszeichnen, sollten die Neuerungen in der Forschung drei Aspekte betreffen:

— wissenschaftliche Methoden zur Definition der Qualität, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Ernährung und des Gesundheitsschutzes als auch im Hinblick auf den typischen Charakter, die Wahrung der organoleptischen Eigenschaften und den Schutz vor Pestizid-Rückständen und allen sonstigen Verunreinigungen,

— auch nichtkonventionelle Methoden zur Entwicklung von pflanzlichen, tierischen und Verarbeitungserzeugnissen mit hohen Qualitätsmerkmalen, die sich nach präzisen Parametern definieren lassen,

— eine sozioökonomische Analyse der Verbrauchernachfrage nach qualitativ hochwertigen Erzeugnissen, die zur augenblicklichen Situation und zu den Entwicklungsmöglichkeiten auf der Angebotsseite in Beziehung gesetzt werden muß.

5.3. Die Forschung im Bereich des Agrarmarketings im weitesten Sinne des Wortes ist in außereuropäischen Ländern weiter fortgeschritten. Anstrengungen auf diesem Gebiet sind zu empfehlen. Auch die Fragen der Verpackung und Aufmachung von Agrarerzeugnissen sind von besonderem Interesse.

5.4. Alternative Nutzung der aus der Landwirtschaft genommenen Böden. In der augenblicklichen Formulierung ist der Text zu allgemein und trifft sicher nicht die Realität der Länder mit geringen Bodenressourcen. Es geht also darum, Forschungsaktivitäten zu entfalten, die multifunktionale Modelle für die vielseitige Bewirtschaftung der Ressourcen (mit hohen Auflagen für den Schutz und die Umkehrbarkeit der Nutzung, z.B. ländlicher Fremdenverkehr, Aufstockung des Wildbestandes, Anpflanzung seltener Baumarten, vielseitige Nutzung des Unterholzes usw.) entwickeln und erproben. Es ist nämlich zu ungenau, lediglich von „Nutzungsalternativen“ zu sprechen.

6. Sicherung der Einkommen

6.1. Es bedarf einer klareren Formulierung des ersten Absatzes, der eine zu begrenzte Interpretation der Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit suggeriert. Nach der augenblicklichen Formulierung wäre nämlich eine Verringerung der Produktionsfaktoren die einzig mögliche Antwort auf die Situation der Agrarmärkte, wie sie heute zufällig herrscht.

7. Verbesserung der Gesundheit der Viehbestände

7.1. Die vorliegende Formulierung enthält keine Forschungsziele; es handelt sich vielmehr um technische Hilfe. Zu empfehlen wären indessen immunologische, biochemische und molekularbiologische Forschungen zur Entwicklung neuer Mittel zur Diagnose und Bekämpfung von Krankheiten.

8. Neue Richtlinien für Grenzertragsböden

8.1. Vorgeschlagen wird die Einführung des Konzepts der „Agrarsysteme in Randgebieten, die sich aufgrund der ökologischen, strukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Grenzbedingungen in Schwierigkeiten befinden“. Dieses Problem unterscheidet sich von dem der Regionen mit einem Entwicklungsrückstand.

9. Weiterentwicklung und Nutzung des laufenden Verzeichnisses der Agrarforschungsprojekte der Gemeinschaft (AGREP)

9.1. Diese durch die Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 eingerichtete Datenbank funktioniert seit einigen Jahren mehr oder weniger gut in allen Mitgliedstaaten, wenn sie auch noch nicht sehr viel Begeisterung ausgelöst und noch wenige Ressourcen bewegt hat.

9.2. Um zu wissen, wer was wo in der Gemeinschaft macht, wäre es daher sehr nützlich, daß die Kommission:

- schnellstmöglich die Struktur und die Inhalte des AGREP verbessert, um dieses attraktiver zu machen,
- die Regierungen und die für die einzelstaatlichen Schwerpunkte verantwortlichen Körperschaften mit entsprechenden Aktionen dazu ermuntert, für die Vorbereitung des Inputs und die Nutzung des Out-

puts die entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen bereitzustellen.

10. Bewertung

10.1. In der vorgesehenen Form mangelt es der Bewertung an Kontinuität. Daher werden parallel durchzuführende Überwachungsmaßnahmen vorgeschlagen, die eher mit der Programmverwaltung Hand in Hand gehen. Dadurch ließen sich z.B. die Verbreitung und Anwendung der Forschungsergebnisse sowie ihre Auswirkungen in den Betrieben optimal beurteilen.

10.2. Es wird empfohlen, die notwendigen Angaben für die Koordinierung der Modelle zu geben. Die Modelle müssen — natürlich im Rahmen der Leitlinien des Programms — offen sein und die absolute Tragfähigkeit des integrierten Systems — Umwelt, Produktion, Verbrauch — garantieren.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnisse

(89/C 56/09)

Der Rat beschloß am 24. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere⁽¹⁾

(89/C 56/10)

Der Rat beschloß am 18. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Storie-Pugh, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 304 vom 29. 4. 1988, S. 6.

Stellungnahme zum Thema „Die Lage des Schalenfruchtsektors in der Gemeinschaft“

(89/C 56/11)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 27. Oktober 1988 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Initiativstellungnahme zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Margalef Masia.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt folgendes fest:

- der größte Teil der Erzeugung von Schalenfrüchten der Gemeinschaft konzentriert sich auf die am stärksten benachteiligten Regionen Südeuropas,
- es handelt sich um eine Produktion, die für die obengenannten Regionen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,

- der Anbau von Schalenfrüchten ist eine echte Alternative zu Überschußkulturen wie Öl und Wein, er kommt den Erfordernissen im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes entgegen, und es wäre daher denkbar, ihn auf den von Flächenstilligungsmaßnahmen betroffenen Böden zu betreiben,
- die Weiterverwendung der Rückstände aus der Erstverarbeitung von Schalenfrüchten (z.B. von Man-

deln, Walnüssen und Haselnüssen) kann, zumindest teilweise, zu Einsparungen im Energiebereich beitragen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Schalenfruchtsektor in der Gemeinschaft stark defizitär ist und folglich große Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission kürzlich eine Reihe von Vorschlägen für Mandeln, Walnüsse und Haselnüsse zur Verbesserung der Erträge und Qualitäten, für die eine Marktnachfrage besteht, vorgelegt hat; darin ist insbesondere folgendes vorgesehen:

- a) zusätzliche Hilfen für die Gründung von Erzeugerorganisationen;
- b) eine Beihilfe für die Bildung eines Betriebsmittelfonds für die Bewirtschaftung der Lagerbestände;
- c) die Verbesserung der Sorten, des Anbaus und der Vermarktung der Produktion auf der Grundlage von Plänen, die von den Erzeugerorganisationen ausgearbeitet werden;
- d) die Förderung des Verbrauchs durch die Einsetzung eines besonderen Fonds sowie die Festlegung von Qualitätsnormen;
- e) strukturelle Verbesserungen, u.a. der Bewässerung.

3. Trotz aller Wertschätzung für die Initiative der Kommission ist der Ausschuß der Ansicht, daß das Dokument der Kommission nur eine unvollständige Serie von Maßnahmen auflistet, die vor allem nicht berücksichtigt, wie sehr die Gemeinschaftsproduktion von den massiven Einfuhren aus Drittländern (36 % bzw. 59 % des EG-Verbrauchs von Mandeln und Haselnüssen) beeinflußt wird; die Maßnahmen sollten nach den Grundsätzen der gemeinsamen Agrarpolitik die Entwicklung einer Produktion ohne Überschüsse und die Einhaltung der Gemeinschaftspräferenz zugunsten

dieser Produktion garantieren und dabei der Marktnachfrage vor allem in bezug auf die Qualität Rechnung tragen.

3.1. Der Ausschuß fordert die Kommission dringend auf, die gemeinschaftliche Erzeugung derjenigen Schalenfruchtsorten und -qualitäten zu steigern, für die stabile bzw. zunehmende Absatzmöglichkeiten bestehen, ohne es zu einer Überschußproduktion kommen zu lassen.

3.2. Er billigt den Vorschlag betreffend die Gewährung einer Beihilfe für die Einsetzung eines Betriebsmittelfonds für die Bewirtschaftung der Lagerbestände, macht jedoch darauf aufmerksam, daß es sich bei den letzteren um geschälte Erzeugnisse, also um Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, handeln kann.

3.3. Der Ausschuß gibt der Kommission folgende Empfehlungen:

- die Organisation der Produktion von Schalenfrüchten sollte auch weiterhin im Rahmen der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgen,
- auf alle Fälle sind die derzeitigen Produktionsbeihilfen für die Betriebe von 25 a bis 5 ha beizubehalten und auf alle Anbaugelände der Gemeinschaft auszuweiten,
- die Verordnung sollte auch auf die übrigen Trockenfruchtsorten wie Maronen, Pinienkerne, Pistazien, Johannisbrot und Erdnüsse angewendet werden.

3.4. Schließlich ist er der Meinung, daß die mit den Kommissionsvorschlägen angestrebten Ziele nur erreicht werden können, wenn sich die Maßnahmen zur Absatzförderung auf mehrjährige Lieferverträge mit den Erzeugerorganisationen stützen und wenn letzteren für die erste Phase der Verarbeitung von Schalenfrüchten Beihilfen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Schulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(89/C 56/12)

Der Rat beschloß am 5. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Corell Ayora.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. *Gegenwärtige Regelung der Beförderung gefährlicher Güter und der für die Fahrer vorgeschriebenen Ausbildung*

1.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist darauf hin, daß die Sicherheitsschulung der Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter schon seit langem ein beständiges Anliegen der betroffenen Berufsverbände, Gewerkschaften und Verkehrsunternehmen ist.

1.1.2. Nach dem Unfall von Los Alfaques (bei Tarragona in Spanien) am 11. Juli 1978 führten mehrere europäische Länder auf nationaler Ebene sowie für die grenzüberschreitende Beförderung von Gefahrgütern in Tanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern mit einem Gesamtfassungsvermögen von über 3 000 l je Beförderungseinheit eine obligatorische Schulung der Fahrer ein.

Diese Schulung wurde ab dem 1. Januar 1983 in 20 europäischen Ländern und namentlich in allen Gemeinschaftsländern mit Ausnahme Griechenlands und Irlands im Wege des Europäischen Abkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 zwingend vorgeschrieben.

Nachdem Griechenland dieses Abkommen am 27. Juni 1988 unterzeichnete, ist Irland nunmehr das einzige Gemeinschaftsland, das diese internationale Regelung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße⁽¹⁾ noch nicht anwendet.

1.1.3. Im Frühjahr 1987 beschlossen die Vertragsparteien des ADR, die obligatorische Schulung bis 1996 auf Fahrer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlichen Stückguts im grenzüberschreitenden Verkehr auszuweiten.

Die laufenden Arbeiten haben gezeigt, daß diese Erweiterung wegen der Schwierigkeit, die in der Praxis sehr unterschiedlichen Situationen zu berücksichtigen, und wegen des Ausmaßes dieser Schulung, die alle Fahrer von Nutzfahrzeugen und alle Gefahrguttransporte betreffen wird, eine äußerst heikle Frage ist.

Im Gegensatz zur Straßenbeförderung in Tanks wird Stückgut allerdings so gut wie nie lose in kompletten Ladungen im Güterkraftverkehr transportiert, sondern im allgemeinen über die üblichen Verteilungskanäle einschließlich der Post, die den Straßen-, Schienen-, Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr umfassen.

1.1.4. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß gemäß den gegenwärtig auf internationaler Ebene für Stückguttransporte geltenden Vorschriften — im Gegensatz zu Beförderungen in Tanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern — die Sicherheit des beförderten Gefahrguts nicht von der Handhabung durch den Fahrer, sondern im wesentlichen von der für jede Produktart vorgeschriebene Verpackungsqualität und von der Verwendung geeigneter Fahrzeuge abhängt. Auf diesen Aspekt muß daher in der entsprechenden Fahrerschulung eingegangen werden.

1.1.5. Aus den für die Stückgutbeförderung verfügbaren Statistiken geht hervor, daß es praktisch keine Unfälle aufgrund mangelhafter Verpackung gibt. Die Beförderung gefährlicher Güter als Stückgut macht nur einen relativ kleinen Teil der Beförderung gefährlicher Güter insgesamt aus und stellt nur ein geringes Risiko dar.

Im Gegensatz dazu machen die üblicherweise in Tanks beförderten Gefahrgüter — Gas (Klasse 2), entzündbare flüssige Stoffe (Klasse 3), giftige Stoffe (Klasse 6.1) und ätzende Stoffe (Klasse 8) — über drei Viertel der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße aus. Das Sicherheitsniveau dieser Beförderungen ist trotz der Tatsache, daß diese Art der Beförderung gefährlicher Güter am stärksten verbreitet und am gefährlichsten ist, dank der Effizienz der geltenden Vorschriften, des sachkundigen Verhaltens der Unternehmen und der Fahrer sowie der Qualität des verwendeten Materials höher als das des europäischen Straßenverkehrs im allgemeinen. Die in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des TOPAS⁽²⁾-Projekts ausgewerteten Statistiken zeigen, daß ein herkömmliches Kraftfahrzeug durchschnittlich pro 1 Million km einen Unfall mit Personenschaden hat, wogegen Tankfahrzeuge nur alle 6,6 Millionen km in einen solchen Unfall verwickelt sind. Aus der Auswertung von Statistiken des Vereinigten Königreichs geht hervor, daß das Risiko, durch eine Blitzschlag getötet zu werden, viermal höher ist als das Risiko, durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße das Leben zu verlieren.

⁽¹⁾ Siehe dazu im Anhang das Verzeichnis der Vertragsparteien des ADR-Abkommens.

⁽²⁾ TOPAS: Tankfahrzeug mit optimiertem passivem und aktivem Sicherheitssystem.

Aufgrund der hohen Zahl von Verkehrsunfällen, die laut Statistik auf die mangelhafte Ausbildung und Erfahrung mancher Fahrer zurückzuführen sind, bedauert der Ausschuß, daß mit diesem Richtlinienvorschlag eine spezifische Berufsausbildung angestrebt wird, ohne daß vorher auf Gemeinschaftsebene die Anforderungen an die Basisschulung aller von der Richtlinie 80/1263/EWG erfaßten Fahrer ergänzt oder geändert worden wären.

1.1.6. Der Ausschuß stellt fest, daß das Problem im Zusammenhang mit den gefährlichen Abfällen nicht etwa im Transportrisiko oder in besonderen Maßnahmen bei der Ausführung der Beförderung liegt, sondern in der wachsenden Schwierigkeit, solche Abfälle unter Einhaltung der Kriterien für den Umweltschutz zu beseitigen oder zu lagern. Er meint daher, daß der umweltschonende Umgang mit gefährlichen Abfällen nicht nur durch die Schulung der Fahrer, sondern vielmehr durch eine Unterrichtung der Verkehrsunternehmer über Kontroll-, Identifikations- und Meldeverfahren für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechend den Richtlinien 78/319/EWG und 84/631/EWG verbessert wird.

Der Ausschuß begrüßt die Verabschiedung der „Muntingh-Entschließung“ auf der Sitzung der paritätischen AKP-EWG-Versammlung am 22. September 1988, die gegen den nicht gerechtfertigten Transport gefährlicher Abfälle gerichtet ist. Ferner tritt er dafür ein, das Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter, welches gegenwärtig im Rahmen des Umweltprogramms der UNO (UNEP) ausgearbeitet wird, durch umfassende obligatorische Vorschriften zu ergänzen, die eine in ökologischer Hinsicht akzeptable Beseitigung dieser Abfälle ermöglichen.

1.1.7. Der Ausschuß vertritt außerdem die Auffassung, daß die gemeinschaftlichen Ein- und Ausfuhr der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 genannten chemischen Erzeugnisse in Anbetracht des für diese Stoffe vorgesehenen Meldeverfahrens nur durch Verkehrsunternehmer befördert werden sollten, die eine entsprechende Ausbildung erhalten bzw. ihre Befähigung nachgewiesen haben.

1.1.8. Die Vorschriften über die Beförderung von Schadstoffen sollen durch die Veröffentlichung der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen Klasse 9 bis 1990 in das ADR aufgenommen werden. Es ist mithin möglich, daß sich die in Anhang 1 a des Richtlinienentwurfs enthaltene Liste mit der Liste der zukünftigen Klasse 9 des ADR überschneidet.

Der Ausschuß räumt ein, daß die von der Kommission verfolgten Globalziele auch die Schulung der Fahrer von Schadstofftransporten umfassen müssen. Gleichwohl kann diese obligatorische Fahrerschulung nicht in einen Richtlinienvorschlag aufgenommen werden, solange die Kriterien für die Klassifizierung von Schadstoffen sowie die Transport-, Beseitigungs-, bzw. Lagerungsmethoden nicht klar und deutlich in einer angemessenen internationalen Übereinkunft festgelegt worden sind.

1.1.9. Aus den vorgenannten Gründen meint der Ausschuß, daß die Kommission im Lichte des Grundsatzes des freien Warenverkehrs und namentlich des freien Verkehrs gefährlicher Güter in Europa unbedingt dafür sorgen müßte, daß die Mitgliedstaaten Vorschriften über innerstaatliche Beförderungen von Gütern auf der Straße erlassen, die auf denselben Grundsätzen beruhen, wie sie im Rahmen des ADR für den grenzüberschreitenden Verkehr gelten, und daß diese nationalen Vorschriften schrittweise in Übereinstimmung mit diesem internationalen Abkommen vereinheitlicht werden.

1.2.0. Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Kommission in Zukunft bei der Aufstellung der ADR-Regeln eine wichtigere Rolle spielen, indem sie die Standpunkte der Mitgliedstaaten, die in den Verhandlungen die Mehrheit ausmachen, koordiniert und sie ermutigt, verstärkt darauf hinzuwirken, die gegenwärtigen und künftigen Bestimmungen auf nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene im Wege der Vereinheitlichung zu vereinfachen.

1.2.1. Der Ausschuß unterstützt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele, tritt aber dafür ein, daß in Artikel 7 Absatz 1 ein Hinweis auf die geltenden ADR-Vorschriften aufgenommen wird, um eine Verdoppelung der Vorschriften bzw. der bestehenden Listen gefährlicher Stoffe zu vermeiden.

1.2.2. Nur so ist es möglich, die geltende Regelung auf Gemeinschaftsebene zu verstärken, ohne sie weiter zu komplizieren, und eine Liberalisierung des Verkehrsmarktes bis 1993 parallel zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Kraftverkehrsunternehmen der einzelnen Gemeinschaftsländer zu erreichen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Zum Inhalt des Richtlinienvorschlags

2.1.1. Begründung

2.1.1.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß gegenwärtig zwar nur eine begrenzte Anzahl von Fahrern, nämlich die Fahrer von Fahrzeugen, die Beförderungen gefährlicher Güter mit Tanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 3 000 l je Beförderungseinheit vornehmen, sich einer Schulung unterziehen müssen, daß diese Fahrer aber über drei Viertel der auf der Straße beförderten gefährlichen Güter transportieren.

2.1.1.2. Die Ausdehnung der obligatorischen Fahrerschulung auf die Beförderung von Versandstücken besteht darin, daß für alle Arten gefährlicher Güter eine obligatorische Schulung vorgeschrieben wird. Diese Verallgemeinerung der obligatorischen Fahrerschulung darf nicht dazu führen, daß die gegenwärtige Pflichtschulung nach unten nivelliert wird. Die abträgliche Folge einer Verallgemeinerung der obligatorischen Schulung wird jedoch eine mindere Qualifikation der Fahrer sein, die gefährliche Güter in Tanks auf der Straße befördern; diese Beförderungen beinhalten aber

für Mensch und Umwelt bei weitem die größten Gefahren.

2.2. Zum Text des Richtlinienvorschlags

2.2.1. Der in Artikel 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Anwendungsbereich, der nicht etwa auf einer zulässigen Höchstmenge von beförderten Gefahrgütern basiert, sondern auf dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs, ist nach Auffassung des Ausschusses nicht sinnvoll. Eine derartige Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie widerspricht zum einen den Grundsätzen der internationalen ADR-Regelung betreffend die in der Randnummer 10.011 festgelegte Ausnahmeregelung für begrenzte Mengen und würde zum anderen eine erhebliche Diskriminierung zwischen den Fahrern, die gefährliche Güter in leichten Lieferfahrzeugen bzw. in Pkw befördern, und den Fahrern von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t schaffen, wenn der Grundsatz der freien Begrenzungen nicht anerkannt würde. Aus diesem Grund ist der gegenwärtige Wortlaut des ADR in diesem Punkt zu überprüfen, um der Randnummer 10.011 sowie den besonderen Anforderungen bei Beförderungen der Klassen 1 und 7 Rechnung zu tragen, wie die ADR-Sachverständigen bei der Verabschiedung des Textes über die Schulung von Fahrern, die Stückgut befördern, festgestellt haben.

2.2.2. Der Ausschuß stellt fest, daß die in Artikel 2 Absatz 8 angesprochenen Listen der gefährlichen Güter nicht denen des ADR-Abkommens entsprechen.

Die Liste in Anhang 1 stimmt praktisch mit der Liste der gefährlichen Güter des ADR-Abkommens überein, wird aber noch durch die Einführung von drei weiteren Arten von Substanzen ergänzt:

- die Liste der Schadstoffe (Anhang 1 a), die merkwürdigerweise auf dem Verzeichnis meeresverschmutzender Substanzen beruht und daher für die Gefahren aufgrund von Schadstoffen im landgebundenen Straßenverkehr nicht repräsentativ ist,
- eine willkürliche namentliche Liste gefährlicher Abfälle (Anhang 1 b) ohne irgendwelche Selektionskriterien für eine umweltschonende Beseitigung,
- die Einführung sonstiger Substanzen, die erfahrungsgemäß oder voraussichtlich so gefährlich sind, daß die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie auf sie angewandt werden müssen (letzter Absatz von Anhang 1).

Nach Auffassung des Ausschusses führt die Aufstellung von Listen für diese drei Arten von Substanzen auf Gemeinschaftsebene unweigerlich zu einer Vermehrung der bestehenden Vorschriften und zu einer Zunahme ihrer praktischen und juristischen Komplexität, wodurch die Wirksamkeit der bestehenden Vorschriften geschwächt wird. Dieselben Bemerkungen gelten auch für Artikel 2 Absatz 9 sowie für Artikel 6.

2.2.3. Zu Artikel 3 meint der Ausschuß, daß die Einführung von Ausnahmen aufgrund willkürlicher Kriterien, die nicht in einer internationalen Regelung definiert sind, dem Grundprinzip der einheitlichen Anwendung einer Regelung zur Gewährleistung der Ver-

kehrssicherheit und gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen aus den verschiedenen Mitgliedsländern widerspricht.

2.2.4. In Artikel 4 sollte im letzten Satz von Absatz 1 das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen werden. Der Ausschuß meint, daß die Fahrerschulung auf jeden Fall auch eine praktische Übung beinhalten muß.

Laut Absatz 2 dieses Artikels können Fahrer mit mindestens fünfjähriger Erfahrung von der Schulung ausgenommen werden. Im Interesse einer größeren Sicherheit sollte aber für alle Fahrer, auch wenn sie bereits Erfahrung haben, eine Schulung vorgeschrieben werden, weshalb der Ausschuß empfiehlt, diesen Absatz zu streichen.

2.2.5. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Geltungsdauer des in Artikel 5 genannten Befähigungsnachweises auf drei Jahre beschränkt werden, wie dies in einigen Mitgliedstaaten derzeit vorgeschrieben ist. Auf diese Art und Weise müßten die Fahrer von Gefahrguttransporten alle drei Jahre an einer spezifischen Schulung teilnehmen.

2.2.6. Der in Artikel 7 vorgesehene Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten stellt nach Auffassung des Ausschusses eine Verdoppelung des Mandats dar, das diese Staaten dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und seinen Hilfsorganen erteilt haben, die seit über 30 Jahren damit betraut sind, Regeln für die Beförderung gefährlicher Güter auszuarbeiten.

Diese Aufgabe sollte auch künftig diesen internationalen Einrichtungen obliegen, um eine Vervielfachung der in Gang befindlichen Arbeiten zu vermeiden und sicherzustellen, daß einheitliche Regeln ausgearbeitet werden.

2.3. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

2.3.1. Der Ausschuß meint, daß es im Rahmen der Ziele des Richtlinienvorschlags ohne weiteres möglich ist, die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu verstärken und namentlich eine angemessene berufliche Qualifikation der Fahrer und der Verkehrsunternehmer vorzuschreiben, ohne daß dabei die geltenden ADR-Bestimmungen angetastet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten ab sofort unabhängig, jedoch im Einklang mit dem ADR, die folgenden spezifischen Maßnahmen eingeleitet werden:

- Änderung der ersten Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins (Richtlinie 80/1263/EWG, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 375 vom 31. Dezember 1980) durch die Einführung einer neuen Anforderung in bezug auf die theoretische Basisausbildung betreffend Sicherheitsmaßnahmen bei gefährlichen Beförderungen im Straßenverkehr im Falle von Unfällen oder Zwischenfällen; diese Anforderung sollte in Anhang II der Richtlinie eingefügt werden, in dem es um die Mindestanforderungen für die Sicherheit und die Unfallfaktoren geht. Dabei sollten Kenntnisse in folgenden Bereichen verlangt werden:

- a) die wichtigsten Risikoarten bei den verschiedenen gefährlichen Gütern nach der ADR-Klassifikation und bei den anderen gefährlichen Stoffen, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können;
- b) entsprechende Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen je nach Risikoart;
- c) das Verhalten nach Unfällen (erste Hilfe, Verkehrssicherheit, Grundkenntnisse über die Verwendung von Schutzausrüstungen usw.);
- d) die Bedeutung der Etikettierung und der Gefahrenkennzeichnung auf den Fahrzeugen und den Versandstücken mit gefährlichem Inhalt.

— Änderung der Richtlinie des Rates 74/561/EWG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr durch die Einfügung von Sonderbestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr in das im Anhang zu dieser Richtlinie enthaltene Mindestprogramm für die Berufsausbildung.

Diese Zusatzbestimmung sollte insbesondere die Schulung der Verkehrsunternehmer bezüglich der Kontroll- und Meldeverfahren für die Beförderungen gefährlicher Güter, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 fallen, sowie bezüglich der Beförderung des unter die Richtlinie 84/631/EWG fallenden Sondermülls abdecken, um zu erreichen, daß beim internationalen Handel mit diesen gefährlichen Gütern dem Schutz des Menschen und der Umwelt Rechnung getragen wird und daß die gefährlichen Abfälle an den von den zuständigen Behörden genehmigten Orten abgeladen und mithin umweltschonend gehandhabt werden.

Im übrigen würde die Beschäftigung eines Spezialisten in verantwortlicher Position in Unternehmen, die gefährliche Stoffe in den Handel bringen, die mit dem Umgang mit diesen Stoffen verbundenen Gefahren weitgehend vermindern.

2.3.2. Nach Auffassung des Ausschusses sollte das prioritäre Ziel der Kommission darin bestehen, daß das internationale ADR-Übereinkommen über die Beförde-

rung gefährlicher Güter auf der Straße, dem bei 21 Vertragsparteien bereits elf Gemeinschaftsländer beigetreten sind, sowohl auf innerstaatliche als auch auf grenzüberschreitende Beförderungen vollständig angewendet wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Ausschuß folgendes vor:

1. Die Kommission sollte vorschlagen, daß die Mitgliedstaaten sowohl bei innerstaatlichen als auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen die ADR-Bestimmungen anwenden, und diese Anwendung dann auch fordern.
2. Die Kommission muß eine Harmonisierung der Anwendungsbedingungen der Mitgliedstaaten für die ADR-Vorschriften vorschlagen.
3. Die Kommission darf nicht, wie sie dies durch ihren neuen Richtlinienvorschlag tut, den Platz internationaler Gremien wie der UNO, der IMO, des ADR und der internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) einnehmen, die mit der Ausarbeitung von Sicherheitsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger beauftragt sind.
Dieser Punkt ist sehr wichtig, um eine Regelvielfalt zu ein und demselben Thema zu vermeiden, die Verwirrung stiften und so einen Unsicherheitsfaktor schaffen würde.
Wenn die geltenden Vorschriften unzureichend sind, muß die Kommission die Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten fördern, damit jeder einzelne den internationalen Gremien, die für diesen Bereich zuständig sind, gemeinsame Vorschläge vorlegt.
4. Was die in der Randnummer 10.315 vorgeschriebene Verpflichtung zur Schulung von Fahrern anbelangt, die gefährliche Beförderungen durchführen, muß die Kommission sicherstellen, daß diese Bestimmung in den Mitgliedstaaten angewendet wird, und die für die Harmonisierung der Anwendungsbestimmungen notwendigen Vorkehrungen treffen, indem sie einheitliche Ausbildungsprogramme vorschlägt, wie dies bereits in der letzten Erwägung des Richtlinienvorschlags zum Ausdruck gebracht wurde.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

ANHANG

Verzeichnis der Vertragsparteien des europäischen Abkommens für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

vom 30. September 1957

Das Abkommen trat am 29. Januar 1968 in Kraft.

Die Anhänge A und B traten am 29. Juli 1968 in Kraft.

Belgien

Bundesrepublik Deutschland

Dänemark

Deutsche Demokratische Republik 72/ (1)

Finnland

Frankreich

Griechenland (seit dem 27. Juni 1988)

Italien

Jugoslawien 72/ (1)

Luxemburg

Niederlande

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Schweden

Schweiz

Spanien

Tschechoslowakei 72/ (1)

Ungarn 72/ (1)

Vereinigtes Königreich

(1) 72: Länder, die einen Vorbehalt zur Schiedsklausel (Artikel 11 des Abkommens) angemeldet haben; die Tschechoslowakei ist nicht an Artikel 10 gebunden.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einen Verhaltenskodex für computergesteuerte Buchungssysteme⁽¹⁾

(89/C 56/13)

Der Rat beschloß am 14. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 84 Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Moreland.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorgeschichte

1.1. Seit geraumer Zeit wächst die Besorgnis, daß die Entwicklung computergesteuerter Buchungssysteme, die im Besitz von Fluggesellschaften sind, u.U. mehr den Interessen der Fluggesellschaften dient, als die Gewähr zu bieten, daß die Reisevermittler ein umfassendes und objektives Bild der bestehenden Luftverkehrsdienste geben können.

1.2. Diese Besorgnis erhielt weitere Nahrung durch die Kritik an fluggesellschaftseigenen computergesteuerten Buchungssystemen in den USA und hat in Europa zwei Entwicklungen ausgelöst. Zum einen hat die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC), der sämtliche EG-Mitgliedstaaten und die EG-Kommission angehören, unter Beteiligung anderer betroffener Kreise wie der Fluggesellschaften und der Verbraucherorganisationen, einen Verhaltenskodex konzipiert. Dieser Kodex soll sicherstellen, daß computergesteuerte Buchungssysteme „auf lautere, nichtdiskriminierende und transparente Weise eingesetzt werden mit dem Ziel, einen Mißbrauch dieser Systeme zu vermeiden und auf diese Weise einen lautereren Wettbewerb zwischen den Fluggesellschaften zu gewährleisten und die Interessen der Verbraucher an Luftverkehrsleistungen zu schützen“ (Punkt 2 der Grundsätze des ECAC-Verhaltenskodex für computergesteuerte Buchungssysteme).

1.3. Zum anderen hat die Kommission auf ein nach dem Luftverkehrsübereinkommen vom Dezember 1987 ergangenes Ersuchen des Rates hin im Juli 1988 eine Verordnung über Gruppenfreistellungen für bestimmte Arten von Übereinkommen zwischen Unternehmen betreffend computergesteuerte Buchungssysteme für Luftverkehrsdienstleistungen erlassen [und im Amtsblatt veröffentlicht⁽²⁾]. (Hierzu verabschiedete der Ausschuß im Juli eine Stellungnahme.)

1.4. Die Gruppenfreistellung legt die Bedingungen für computergesteuerte Buchungssysteme fest, die im gemeinsamen Besitz zweier oder mehrerer Fluggesellschaften sind (in der Praxis die Systeme „Amadeus“ und „Galileo“, an denen die nationalen Fluggesellschaften der Gemeinschaft beteiligt sind).

1.5. Jetzt schlägt die Kommission einen Verhaltenskodex vor, der für alle in der Gemeinschaft betriebenen computergesteuerten Buchungssysteme gelten soll. Er stimmt im wesentlichen mit der Gruppenfreistellung überein, ist aber noch umfassender. Der Kodex deckt sich aber nicht ganz mit dem ECAC-Verhaltenskodex.

2. Wesentliche Punkte des Kommissionsvorschlags

In der Kommissionsvorlage werden im wesentlichen folgende Grundsätze formuliert:

- a) Der Verordnungsvorschlag erstreckt sich auf sämtliche in der Gemeinschaft betriebenen computergesteuerten Systeme, d.h. er deckt auch alle amerikanischen computergesteuerten Buchungssysteme ab, die in der Gemeinschaft im Einsatz sind (Artikel 1);
- b) Sofern die Systemverkäufer entsprechende technische Möglichkeiten anbieten, können die Luftfahrtunternehmen sicherstellen, daß ihre Flugpläne, Tarife, Frachtraten und Kapazitäten in sämtlichen computergestützten Buchungssystemen enthalten sind (Artikel 3);
- c) Die Gebühren dürfen nicht diskriminierend sein und müssen sich an den Kosten orientieren (Artikel 3 und 9);
- d) Die an einem computergesteuerten Buchungssystem teilnehmenden Luftfahrtunternehmen haben das Recht, ihre Verträge mit dem Systemverkäufer nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von einem Jahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ohne Vertragsstrafe zu beenden (Artikel 3).
Ebenso können Reisevermittler Verträge nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von einem Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beenden (Artikel 9);
- e) Verfahren, Gebühren, Systemmöglichkeiten, Aufbereitungs- und Anzeigekriterien werden auf Verlangen allen Interessenten mitgeteilt (Artikel 3);
- f) Die in einem computergesteuerten Buchungssystem enthaltenen Informationen müssen umfassend, eindeutig und transparent sein (Artikel 4);
- g) Die Sichtanzeige darf nicht tendenziös sein (Artikel 5);

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 18. 11. 1988, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988.

- h) Die aus computergesteuerten Buchungssystemen hervorgehenden Informationen müssen allen Luftfahrtunternehmen gleichermaßen zugänglich gemacht werden (Artikel 6);
- i) Die Systemverkäufer brauchen die im Verhaltenskodex enthaltenen Verpflichtungen nicht auf Luftfahrtunternehmen eines Drittlandes anwenden, wenn das computergesteuerte Buchungssystem des betreffenden Luftfahrtunternehmens diesen Verpflichtungen nicht genügt (Gegenseitigkeitsklausel) (Artikel 7);
- j) Luftfahrtunternehmen dürfen keine Provisionen und sonstige Anreize für die spezielle Verwendung ihres computergesteuerten Buchungssystems gewähren (Artikel 8);
- k) Der Anwendungsbereich der Verordnung schließt den Passagierverkehr (Linien- und Charterflüge) sowie den Fracht- und Postverkehr ein (Artikel 2 und 3);
- l) *Code-Sharing*-Flüge werden als Anschlußflüge behandelt, sie können jedoch, sofern auch die Beförderung mit dem Anschlußflug durch die *Code-Sharing*-Vereinbarung gewährleistet ist, gegenüber normalen Anschlußflügen bevorzugt angezeigt werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Vorbehaltlich der Bemerkungen unter den Ziffern 4 und 5 befürwortet der Ausschuß die Kommissionsvorlage, da diese sicherstellt, daß Reisevermittler die Reiseinteressenten mit objektiver und umfassender Luftverkehrsinformation versorgen können.

Von heutiger Warte aus gesehen könnte gesagt werden, daß es dem Verbraucher zugute gekommen wäre, wenn die Gemeinschaft eine Regelung getroffen hätte, die es Fluggesellschaften verbietet, Eigentümer von computergesteuerten Buchungssystemen zu sein, und die die Eigentümerschaft durch Reisevermittler und/oder unabhängige Reiseveranstalter fördert.

Solche Bestrebungen können jetzt nicht mehr in die Praxis umgesetzt werden. Der Verhaltenskodex dürfte die Garantie bieten, daß die computergesteuerten Buchungssysteme den Verbrauchern zugute kommen, aber gleichzeitig die legitimen Interessen der Fluggesellschaften im Zusammenhang mit der Flugscheinausstellung (*ticketing*) gewahrt werden. Gleichwohl sollte die Kommission die Situation sorgsam im Auge behalten und, falls es zu Mißbräuchen kommt, den gesamten Fragenkomplex der Eigentümerschaft an computergesteuerten Buchungssystemen einer Prüfung unterziehen.

3.2. Nach Ansicht des Ausschusses wird die Aufstellung eines Verhaltenskodex den Einsatz von computergesteuerten Buchungssystemen innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft nachhaltig beeinflussen. Der Verhaltenskodex sollte als Verhandlungsgrundlage in internationalen Gremien mit dem Ziel der Schaffung eines internationalen Kodex dienen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Präambel (zweiter Erwägungsgrund)

Sofern der Vorschlag in bezug auf Fracht- und Charterflugdienstleistungen unverändert bleibt (siehe Ziffer 4.2), sollte diese Textstelle folgenden Wortlaut erhalten:

„Solche Systeme können Luftfahrtunternehmen, Reisevermittlern, Reiseveranstaltern, Spediteuren und Flugreisenden bei korrekter Anwendung nützliche und wichtige Dienste leisten.“ (Rest unverändert)

4.2. Artikel 2 Buchstabe i)

Der Vorschlag soll in erster Linie dem Reisenden zugute kommen. Daher fragt sich der Ausschuß, ob die Einbeziehung von Fracht- und Postdiensten wirklich angezeigt erscheint. Nach seinem Dafürhalten sollte es vor allem darum gehen, daß die computergesteuerten Buchungssysteme eine umfassende und faire Anzeige der Personenbeförderungsdienstleistungen gewährleisten. (Falls die Frachtdienste aus dem Vorschlagstext gestrichen werden, müßten auch die in späteren Artikeln enthaltenen Verweise auf „Frachtraten“ und „Luftfrachtbriefe“ entfallen.)

Die Entwicklung von Charterflugdiensten mit *Seat-only*-Flugtarifen bietet für Reisende erhebliche Vorteile, weshalb es bedauerlich ist, daß einige Mitgliedstaaten sich noch immer derartigen Diensten in den Weg stellen. Der Ausschuß befürchtet, daß die Einbeziehung dieser Dienstleistungen in den jetzigen Vorschlag das Gegenteil der verfolgten Absicht bewirkt, d.h. den Widerstand gegen die Ausdehnung derartiger Flugdienste noch verstärkt.

4.3. Artikel 3 Absatz 1

Diese Klausel beinhaltet *de facto*, daß für den Fall, daß ein Mutterluftfahrtunternehmen seine nichtplanmäßigen Passagierflugdienste anzeigen darf, alle anderen Mutterluftfahrtunternehmen diese Möglichkeit ebenfalls haben müssen. Der Ausschuß hegt Zweifel an der Praktikabilität dieser Anforderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Es dürfte keine unmittelbare Notwendigkeit bestehen, eine solche Klausel in den Text aufzunehmen, da die Klagen betreffend computergesteuerte Buchungssysteme sich in der Hauptsache auf Linienflüge und nicht auf Charterflüge beziehen.

4.4. Artikel 3 Absatz 2

Der Ausschuß bleibt bei seiner — bereits in seiner Stellungnahme zum Thema Gruppenfreistellungen zum Ausdruck gebrachten — Auffassung, daß die Gebühren veröffentlicht werden sollten, da auf diese Weise Diskriminierungsversuche von vornherein unterbunden würden. Das Argument, daß die Veröffentlichung zu Preisabsprachen ermutigen würde, dürfte der Grundlage entbehren. Wenn der Begriff „erbrachte Leistungen“ nicht genauer definiert wird, könnte es sein, daß die Gebührenhöhe sich nach dem Grad der Inanspruchnahme des Systems richtet, wodurch kleinere Luftfahrtunternehmen benachteiligt würden.

4.5. Artikel 3 Absatz 4 („jeweils aktuelle Technik“)

Diese Textstelle ist so vage gehalten, daß eine Vielzahl von Auslegungen möglich ist. Hier sollte die Kommission stärker ins Detail gehen.

4.6. Artikel 4 Absatz 2

Diese Textstelle sollte wie folgt geändert werden: „... ungenaue, irreführende, unvollständige oder diskriminierende Informationen bereitgestellt werden.“

4.7. Es sollte eine neue Klausel (etwa als Artikel 4 Absatz 5) folgenden Wortlauts in den Text aufgenommen werden: „Teilnehmenden Mutterluftfahrtunternehmen muß das Recht eingeräumt werden, vom Systemverkäufer nur die gewünschten Dienstleistungen zu beziehen und nicht zur Abnahme eines Standard-systempakets gezwungen zu sein.“

4.8. Artikel 5 Absatz 4

Der Ausschuß bemängelte, daß das Verfahren, das für die Überarbeitung der Bestimmungen des Anhangs über die Anzeige vorgesehen ist, nicht eine Konsultierung der betroffenen Kreise, d.h. der Fluggesellschaften, der Verbraucher u.a., vorsieht, sondern sich offensichtlich auf eine Überprüfung durch nationale Beamten konzentriert, obwohl hier keine nationalen Interessen berührt werden.

Außerdem ist für diese Überarbeitung keine Mitwirkung demokratisch legitimierter Organe, z.B. des Europäischen Parlaments, oder des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgesehen. Der Ausschuß kann zwar verstehen, daß in Ausnahmesituationen die Notwendigkeit schneller Entscheidungen bestehen kann, schlägt aber gleichwohl vor, hier die normalen demokratischen Verfahren der Gemeinschaften anzuwenden, wonach der Rat einen Beschluß faßt, wenn ihm die Stellungnahme des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorliegt.

Da die ECAC-Verfahren eine Mitwirkung sowohl der Mitgliedstaaten als auch der betroffenen Kreise (Fluggesellschaften, Verbraucher) und der Kommission vorsehen, sollte die Kommission von sich aus eine Überprüfung vornehmen und Vorschläge für Änderungen des Anhangs unterbreiten, wenn die ECAC ihre eigenen Vorschläge vorlegt.

4.9. Artikel 6

Der Ausschuß geht davon aus, daß mit dieser Klausel dem Wunsch der Reisevermittler nach Sicherheit der in einem computergesteuerten Buchungssystem eventuell gespeicherten Daten über Kunden Rechnung getragen wird. Er teilt die Auffassung, daß diese Daten dem Reisevermittler gehören und den Eigentümern des betreffenden computergesteuerten Buchungssystems nicht ohne die Zustimmung des Kunden zugänglich sein sollten. Auch sollten sie vor dem Zugriff durch konkurrierende Reisevermittler geschützt sein.

4.10. Artikel 7

Unlautere Praktiken von Drittlandsfluggesellschaften sollten nicht weiter ungehindert hingenommen werden, wenn diese Drittlandsflugunternehmen gleichzeitig von einer angemessenen Anzeige in einem europäischen

computergesteuerten Buchungssystem profitieren können. Gleichwohl ist die Verwendung unvollständiger Anzeigen als Folge von Retorsionsmaßnahmen nicht im Interesse des Verbrauchers, der die Möglichkeit haben will, aus den vorhandenen Optionen die beste Auswahl zu treffen, und der nicht wegen mangelnder Gegenseitigkeit zur Flugbuchung bei einer bestimmten Fluggesellschaft gezwungen sein will. Der Ausschuß stellt fest, daß nach Punkt 4 der „allgemeinen Kriterien“ des Anhangs Reisevermittler unterrichtet werden müssen, falls eine Anzeige nicht umfassend ist. Artikel 7 sollte nach Ansicht des Ausschusses auch die Vorschrift enthalten, daß der Systemverkäufer alle Reisevermittler unverzüglich über alle aus Gegenseitigkeitsgründen erfolgende Streichungen spezifischer Daten aus dem *Display* zu unterrichten hat.

Der Ausschuß billigt Artikel 7 Absatz 2, doch sollte s.E. vorgesehen werden, daß die Kommission bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag eines Systemverkäufers ein Tätigwerden vor Ablauf der vorgesehenen Zweiwochenfrist zulassen kann.

4.11. Artikel 9

Der Ausschuß geht davon aus, daß dieser Artikel (Artikel 9 Absatz 4) Schadenersatzklauseln untersagt, die auf die entgangenen Einnahmen statt auf die entstandenen Kosten abstellen. Glücklicherweise haben solche Klauseln, die ein unrühmliches Beispiel für die Praktiken von Luftfahrtunternehmen darstellen, die Knebelungsregelungen erzwingen, bislang Europa noch nicht erfaßt. Angesichts der Erfahrungen der USA mit derartigen Klauseln kann es daher nur nützlich sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Anwendung solcher Klauseln im Rahmen dieses Verhaltenskodex ausgeschlossen bleibt.

Der Ausschuß stellt fest, daß die vorgeschlagene Kündigungsfrist bis zu einem Jahr beträgt. Dies steht im Einklang mit der Gruppenfreistellungsregelung, weicht aber von der im Rahmen der ECAC vereinbarten Zeitspanne (3 Jahre) ab. Der Rat sollte eine Frist festlegen, die vertretbar ist, sowohl unter dem Aspekt des Wettbewerbs zwischen den Systemverkäufern als auch mit Blick auf das Erfordernis eines angemessenen Zeitraums zur Deckung der erheblichen Anlaufkosten.

4.12. Artikel 10 Absatz 3

Ferner sollte die Kommission jährlich berichten, wieviele Beschwerden bei ihr eingegangen sind und wieviele davon als berechtigt anerkannt wurden.

4.13. Artikel 11

Der Ausschuß fragt sich, ob das Wort „unverzüglich“ nicht zu vage ist und deshalb durch eine genaue Fristangabe, wie z.B. „1 Monat“, ersetzt werden sollte.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Vorschlag keine Vorschrift enthält, Kraft deren die Kommission Gegenseitigkeitsfragen mit Drittländern behandeln kann. Das Fehlen einer solchen Bestimmung, wonach die Kommis-

sion im Namen der Gemeinschaft solche Probleme mit Drittländern behandeln kann, erscheint als eine ausgesprochene Schwachstelle des Kommissionsvorschlags.

4.14. Artikel 21

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Termine abgeändert werden sollten, da der Ratsbeschluß zu dieser Verordnung mit Sicherheit erst nach Dezember 1988 erfolgen wird. Eine Übergangszeit von drei Monaten dürfte für die Fluggesellschaften, Reisevermittler und die sonstigen betroffenen Kreise jedenfalls kaum ausreichen, um die Anzeigen usw. entsprechend dem Verhaltenskodex anzupassen.

4.15. Anhang

4.15.1. Allgemeine Kriterien

4.15.1.1. Da gemäß Artikel 2 Buchstabe h) des Vorschlags „Hauptanzeigen“ umfassend zu sein haben, ist entweder Punkt 4 der allgemeinen Kriterien überflüssig, oder Artikel 2 Buchstabe h) muß umformuliert werden.

4.15.2. Kriterien für Linienflugdienste

4.15.2.1. Es sollte eine präzise Reihenfolge festgesetzt werden, insbesondere weil eine mangelnde Präzisierung in diesem Punkt in den Vereinigten Staaten zu Mißbräuchen geführt hat. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuß einen Kontrast zur Präzision des ECAC-Kodex fest. Die Hauptanzeige sollte folgendermaßen gestaltet sein:

- a) Alle *Non-Stop*-Flüge zwischen Städtepaaren sollten jeweils nur in der Reihenfolge der Abflugzeiten angezeigt werden (da eine Berücksichtigung sowohl der Abflug- als auch der Ankunftszeit zu Manipulationen führen könnte);
- b) Sonstige Direktflüge (d.h. Flüge mit Zwischenlandung) und alle Verbindungsflüge sollten nach der Länge der Reisezeit geordnet angezeigt werden, da dies für den Reisenden der wichtigste Aspekt sein dürfte (auch hier könnte eine gleichzeitige Berücksichtigung von Abflug- und Ankunftszeit zu Manipulierungen veranlassen).

4.15.2.2. Der Ausschuß hegt Bedenken gegen eine auf das Erreichen des Anschlusses abstellende Vorzugsbehandlung von *Code-Sharing*-Flügen (da eine 100%ige Garantie unmöglich sein dürfte) und schlägt vor, alle *Code-Sharing*-Flüge wie Anschlußflüge zu behandeln

(wie dies übrigens auch im ECAC-Kodex geschieht). Es könnte aber durch ein Sternchen oder eine andere Kennzeichnung auf dem Bildschirm deutlich gemacht werden, für welche Flüge ein Anschlußflug gewährleistet wird.

5. Sonstige Erwägungen

5.1. Es gibt eine Reihe von Punkten, die im Verhaltenskodex nicht berücksichtigt werden, die aber nach Ansicht des Ausschusses nicht ignoriert werden dürfen und bei einschlägigen EG-Rechtsvorschriften zugrunde liegen sollten.

5.1.1. Sowohl der ECAC-Kodex als auch der von der Kommission ausgearbeitete Kodex stützt sich auf die Flugplan-Anzeigen. Keiner der beiden Kodizes trägt jedoch der Tatsache Rechnung, daß der Preis die Anzeige beeinflussen kann. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn die Systemverkäufer dazu ermutigt würden, von der Tariffhöhe ausgehende Nebenanzeigen einzuführen, eine Option, die die Verbraucher begrüßen würden.

5.1.2. Die Systemverkäufer sollten bereit sein, die Reisevermittler mit Software und Buchungsschnittstellen zu versorgen; die Reisevermittler sollten aber nicht gezwungen werden, die von den Systemverkäufern gelieferte Ausrüstung zu verwenden.

5.1.3. Aufgrund von Punkt 4 der „allgemeinen Kriterien“ im Anhang zu dem Kommissionsvorschlag hat der Systemverkäufer in der Anzeige deutlich anzugeben, wenn angezeigte Informationen nicht umfassend sind. Der Reisevermittler wiederum hat nach Meinung des Ausschusses die Pflicht, den Kunden in Kenntnis zu setzen, wenn eine Anzeige nicht vollständig ist. Angesichts des jetzigen Vorschlags, des Vorschlags über die Pauschalreisen und der überfälligen Untersuchung der Kommission über das Reisevermittlungssystem des internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) erscheint ein Verhaltenskodex für Reisevermittler, der eine gesetzliche Verpflichtung des Reisevermittlers zu einer optimalen Beratung des Kunden einschließt, immer dringlicher.

5.1.4. Da der vorgeschlagene Kodex im Lichte der Verhältnisse von 1988 konzipiert wurde und die Anforderungen an den Kodex (oder die Notwendigkeit eines Kodex überhaupt) sich rasch ändern können, sollte die Kommission verpflichtet sein, eine umfassende Überprüfung — etwa in drei Jahren — vorzunehmen. Auf jeden Falle sollte sie dabei die Überarbeitung berücksichtigen, die die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz in drei Jahren vornehmen muß.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über ein strategisches Forschungs- und Technologieprogramm im Bereich der Luftfahrt, Pilotphase (1989/1990)

(89/C 56/14)

Der Rat beschloß am 26. Juli 1988 gemäß Artikel 130 q des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Wirtschafts- und Sozialausschuß mit vorgenannter Mitteilung zu befassen.

Mit der Vorbereitung der Arbeiten wurde die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen beauftragt. Im Verlauf der Arbeiten wurde Herr Flum vom Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Hauptberichtersteller bestellt.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die Mitteilung der Kommission vorbehaltlich nachfolgender Bemerkungen.

1. Vorbemerkung

1.1. Die europäische Luftfahrtindustrie kann bereits heute auf bemerkenswerte technische und marktmäßige Erfolge hinweisen. Für die Zukunft wird diese Industrie eines der technologischen und wirtschaftlichen Schlüsselgebiete bleiben — mit großen Auswirkungen auf viele weitere industrielle und gesellschaftlich relevante Bereiche.

Wachsende Märkte lassen mittelfristig auch wirtschaftliche Ergebnisse erwarten. Die Luftfahrtindustrie sichert auch die wirtschaftliche Basis einer sehr großen Zahl von Zulieferfirmen, welche überwiegend im mittelständischen Bereich angesiedelt sind. Eine Vielzahl von Instituten und Hochschulen in Europa haben an führenden wissenschaftlichen Ergebnissen auf dem Gebiet der Luftfahrt mitgewirkt. Hier liegen weitere Potentiale für die Zukunft.

1.2. Das vorgelegte Programm sieht zunächst ein zweijähriges Pilotprogramm vor, in welcher folgende Zielsetzungen im Vordergrund stehen:

- a) qualitative und quantitative Verbesserung der Forschungs- und Technologiekooperation zwischen allen relevanten Einrichtungen der Luftfahrt in Europa;
- b) Durchführung von Forschungs- und Technologiearbeiten auf ca. 7 Schlüsselgebieten der Luftfahrttechnik;
- c) auf der Basis dieser Erfahrungen und Ergebnisse soll ein längerfristiges zukünftiges Luftfahrtprogramm aufbauen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß begrüßt den Kommissionsvorschlag, da er einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und zum möglichen Ausbau eines tragenden Sektors der Industrie in Europa darstellt.

- a) Ein bedeutender Anteil an den potentiellen Märkten in Europa, aber auch weltweit ist nur über eine erfolgreiche europäische Kooperation erreichbar.
- b) Auf der Basis erster Erfolge (z.B. Airbus) in dieser Richtung ist es wahrscheinlich, daß es auf diesem Schlüsselsektor auch gelingt, zu einem gemeinsamen Konzept für Forschung und Entwicklung für die Vielzahl der vorhandenen Einrichtungen zu kommen.
- c) Erfolge in diesem Programm werden weit über den unmittelbaren und wichtigen Marktbereich hinaus wirksam sein:
 - Zuliefer-Industrien (Klein- und Mittelbetriebe),
 - Technologie für viele andere Bereiche,
 - Kooperationserfahrung Industrie/Hochschulen über die Grenzen in Europa,
 - Politik, und
 - Zuwachs an Erfahrungen im Management solcher Vorhaben.

2.2. Vor allem in dem starken Impuls, den dieses Vorhaben auf eine gemeinsame europäische Normung von Elementen, Baugruppen und Subsystemen ausübt, sind für die praktische Zusammenarbeit in Europa große Vorteile zu erwarten. Das vorgeschlagene Programm könnte daher (auch mit allen Schwierigkeiten bei seiner Durchführung) zu einem Leitvorhaben für andere Bereiche werden, in welchen Europa von einer erfolgreichen Kooperation noch weiter entfernt ist.

3. Besondere Bemerkungen

Bei aller positiven Grundhaltung zu dem Vorschlag möchte der Ausschuß aber auch einige einschränkende und ergänzende Vorschläge anfügen:

3.1. Geringere Zahl von Schwerpunkten

Die Zahl der für das Pilotprogramm genannten technologischen Schwerpunkte ist immer noch zu groß. Eine Verdichtung auf einige wenige Schlüsselgebiete ist notwendig, um signifikante Anfängererfolge zu ermöglichen und ausreichende Erfahrungen in dem gesetzten Zeitrahmen zu gewinnen.

3.2. Spitzenstellung auf Teilgebieten

Um das Selbstvertrauen der Beteiligten zu steigern, scheint es auch sinnvoll, Arbeitsthemen zu bevorzugen, welche aufgrund der in Europa vorhandenen Fähigkeiten erwarten lassen, daß im Rahmen des gesamten Vorhabens eine weltweite Spitzenstellung erreichbar ist. Nur so können in späteren Phasen echte Marktvorteile gewonnen werden.

3.3. Vision für die europäische Luftfahrt

Es erscheint selbstverständlich, daß auf den „klassischen“ Arbeitsfeldern der Luftfahrttechnologie ein Mithalten mit den wichtigsten Konkurrenten, in Teilbereichen auch ein Aufholen, notwendig ist. Es wäre sinnvoll, die vorgeschlagenen Themen nach diesen Maßstäben zu ordnen. Priorität sollte eine eigene europäische Vision haben. Der Nutzen des Programms muß jedoch auf die gesamte europäische Luftfahrtindustrie verteilt und auf das wettbewerbliche Stadium begrenzt werden, damit davon nicht spezifische Entscheidungen bezüglich der industriellen Entwicklung abhängen.

3.4. Schwerpunkt „intelligente Technologien“

Mit dem Programm sollen notwendige Strukturverbesserungen in Europa erreicht, bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. Wegen der zunehmenden Bedeutung der „intelligenten Technologien“ wäre dies im Rahmen des Vorhabens am wirksamsten durch die dort erwähnten Schwerpunkte Computertechnik, Bordsysteme und Ausrüstung erreichbar.

3.5. Umweltschutz, gesellschaftliche Akzeptanz

Nicht nur als gesellschaftlicher Leitgedanke, sondern auch als wesentliche Basis für den Markterfolg wird es wichtig, den Gedanken des Umweltschutzes und der gesellschaftlichen Akzeptanz in alle Zukunftsüberlegungen mit einzubeziehen.

Forschungsarbeiten und technologische Fragen betreffend Umweltschutzaspekte und die gesellschaftliche Akzeptanz von Flugverkehrssystemen eignen sich besonders gut für eine Zusammenarbeit auf Initiative und unter Mitwirkung der EG.

Deshalb sollten bei der angenommenen starken Steigerung des Luftverkehrs folgende besonders wichtigen Punkte in die Überlegungen mit einbezogen werden:

- Vermeidung von Emissionen wie Lärm und Abgase,
- Propfan zur Verminderung des Treibstoffverbrauches,
- Verminderung des Außen- und Innenlärmpegels,
- Einsatz von Wasserstoff als Treibstoff, und
- Verwendung von Abgas-Katalysatoren.

3.6. Die Durchführung des Vorhabens wird nach Meinung des Ausschusses durch den Austausch von Fachpersonal wesentlich erleichtert werden. Es wird angeregt, in diesem Austausch auch Facharbeiter einzubeziehen.

4. Schlußbemerkungen

4.1. Gemeinschaftliche Forschungsvorhaben im Luftfahrtsektor sollten sich nahtlos an branchenverwandte Vorhaben im Bereich anderer Spitzentechnologien anschließen oder zur Erreichung eines möglichst hohen Synergieeffekts mit anderen Forschungsprogrammen wie BRITE/EURAM koordiniert werden.

4.2. Der Ausschuß bringt schließlich den Wunsch zum Ausdruck, daß dieses Programm für die Zusammenarbeit zwischen den Industrien der Gemeinschaft eine Katalysatorfunktion übernimmt.

Diese müssen nämlich eine kritische Größenordnung erreichen, um sich gegen ihre größten Konkurrenten aus Drittländern behaupten zu können — entweder durch verstärkte Fusionen oder aber durch Bündelung ihrer Kräfte über die Entwicklung neuer gemeinsamer Programme.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁽¹⁾

(89/C 56/15)

Der Rat beschloß am 2. Mai 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 10. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Pedro Vidal.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) mit großer Mehrheit bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, der sich an verschiedene Vorschläge anschließt, zu denen er sich nach der Verabschiedung der Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG geäußert hat.

Die in den betreffenden Stellungnahmen⁽²⁾ ausgesprochenen Empfehlungen, die die Kommission bedauerlicherweise nicht berücksichtigt hat, werden hier wiederholt. Es wird die Notwendigkeit hervorgehoben, die Rangfolge der Präventiv- und Sicherheitsmaßnahmen aufzustellen sowie die in den verschiedenen Richtlinien über biologische Arbeitsstoffe und genetisch modifizierte Mikroorganismen verwendeten Definitionen und Terminologien zu vereinheitlichen. Ferner wird auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen, mit Blick auf die vorgesehenen Schutzniveaus baldmöglichst die Grenzwerte festzulegen. Schließlich wird betont, daß die in der Richtlinie aufgestellten „Normen“ verbindlich sein müssen.

Im übrigen wird noch einmal auf die allgemeinen Überlegungen (Präventivmaßnahmen, Rolle und Aufgaben der Arbeitgeber, Konsultation und Mitspracherecht der Arbeitnehmer usw.) aufmerksam gemacht, die in der unlängst verabschiedeten Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine (Rahmen-)Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz dargelegt wurden⁽³⁾.

1.2. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß mit diesem Vorschlag ein heikles und schwieriges Thema angegangen wird. Man darf nicht nur den Wert des Vorschlags als solchen sehen, sondern muß auch berücksichtigen, daß dieser einen wichtigen, neuartigen Rechtsakt auf dem Wege zur Umsetzung der Grundprinzipien, nach denen dieser empfindliche Bereich geregelt werden soll, darstellt. Angesichts der zunehmenden Zahl beruflicher Tätigkeiten und Verfahren, bei denen biologische Arbeitsstoffe zum Einsatz gelangen — wie z.B. in der Land- und Viehwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Gesundheit —, und des unterschiedlichen und oft unzureichenden Zugriffs des

Gesetzgebers in den einzelnen Mitgliedstaaten vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß dieser Vorschlag einen ersten, sehr wichtigen Schritt zur Inangriffnahme dieser komplexen Problematik darstellt. Der Vorschlag besteht aus einer Reihe von Gemeinschaftsmaßnahmen zum besseren Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe und zur Erhöhung des Wissens über dieses Problem als Ausgangspunkt für weitere Aktionen.

1.3. In Anbetracht dessen, daß bei der Kommission zwei weitere Richtlinienvorschläge in Vorbereitung sind, die sich wie der jetzige Vorschlag auf biologische Arbeitsstoffe beziehen, empfiehlt der Ausschuß, die in den drei Vorschlägen verwendete Terminologie möglichst einheitlich zu gestalten, vor allem hinsichtlich der Definitionen.

1.4. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Richtlinie folglich darauf abzielen, daß die Mitgliedstaaten sich auf Normungskriterien einigen. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, daß die Einheitlichkeit der verschiedenen Sprachfassungen gewährleistet wird, und daß die im Text des Vorschlags enthaltenen technischen Ausdrücke besser mit denjenigen der beiden Vorschläge für eine „Richtlinie des Rates über die Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen“ bzw. für eine „Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt“ abgestimmt werden. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, daß ein enger Zusammenhang besteht zwischen den Vorhaben bzw. Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und den Anstrengungen zum Schutz der Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeit Gefahr laufen bzw. laufen könnten, mit biologischen Arbeitsstoffen in Berührung zu kommen.

1.5. Daher sollte die Richtlinie nach Ansicht des Ausschusses die Erstellung einer (als Richtschnur dienenden) Liste biologischer Arbeitsstoffe vorsehen, die auf der Grundlage von Artikel 2 in die Gruppen 2, 3 und 4 einzuordnen wären. Die Aufstellung einer solchen Liste könnte — entsprechend früheren Stellungnahmen des Ausschusses und gemäß Artikel 15 — eine vordringliche Aufgabe des Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt sein. Zwar kann eine solche Liste selbstverständlich nicht lückenlos sein, doch muß

(1) ABl. Nr. C 150 vom 8. 6. 1988, S. 6.

(2) Siehe z.B.: ABl. Nr. C 297 vom 28. 11. 1979 und ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 43.

(3) ABl. Nr. C 175 vom 28. 4. 1988.

dafür gesorgt werden, daß sie möglichst viele Agentien umfaßt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

1.6. Die Richtlinie sollte auch eine Förderung der ständigen fachlichen Fortbildung in Techniken der Verhütung und Ermittlung von Gefahren sowie des schnellen und wirksamen Eingreifens bei Gefahr im Verzuge und bei Krankheitssymptomen vorsehen. Für eine solche Förderung wären die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig.

1.7. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, nach Ablauf einer angemessenen Frist in Zusammenarbeit mit dem beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie zu erstellen, dem folgendes zu entnehmen ist:

- die in den Mitgliedstaaten verzeichneten Fortschritte,
- die gesammelten bzw. inzwischen zugänglich gewordenen Informationen,
- der Stand der Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Aktualisierung der in Ziffer 1.5 befürworteten Liste.

Zu diesem regelmäßigen Bericht sollten der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament gehört werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es zweckmäßig, wenn die Kommission in dem erläuternden Memorandum einen Überblick über die auf Gemeinschaftsebene bereits erlassenen bzw. vorgesehenen spezifischen (gesonderten) Vorschriften zum Schutze der in der Seeschifffahrt und in der Luftfahrt beschäftigten Arbeitnehmer, auf die der vorliegende Vorschlag keine Anwendung finden soll (Artikel 1 und 2), gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit geben würde. Eine Berücksichtigung dieser Arbeitnehmer in einer Richtlinie, die speziell ihren Schutz vor den genannten Gefährdungen zum Ziel hat, wäre wünschenswert.

2.2. Artikel 1 Absatz 1 sollte wie folgt umformuliert werden:

„1. Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Präventivmaßnahmen und der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, die aus einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit erwächst oder möglicherweise erwachsen kann.“

2.3. Artikel 2

2.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses sind die in dem Richtlinienvorschlag verwendeten Kriterien zur Klassifizierung der biologischen Arbeitsstoffe wenig präzise

und lassen einen Spielraum, der sich als nachteilhaft erweisen kann.

Es wird daher empfohlen, strengere Maßstäbe bei diesen Kriterien anzulegen und besondere Sorgfalt bei der Aufstellung des Verzeichnisses der biologischen Arbeitsstoffe walten zu lassen.

2.3.2. Für die Definition des Begriffs „biologischer Arbeitsstoff der Gruppe 1“ (Artikel 2 Buchstabe b) wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„... der in der Regel keine Erkrankung beim Menschen hervorruft.“

2.3.3. Definitionen - Buchstaben c), d) und e)

Damit die Ziele der Richtlinie besser verständlich werden, sollte der Begriff „Prophylaxe“ unter dem Aspekt entweder der technischen (allgemeinen und/oder individuellen) oder medizinischen Verhütung definiert werden.

2.3.4. Definitionen - Buchstaben a), f) und g)

Die Definitionen der Begriffe „biologische Arbeitsstoffe“, „Mikroorganismen“ und „genetisch modifizierte biologische Arbeitsstoffe“ erscheinen wenig wissenschaftlich, weswegen der Ausschuß empfiehlt, diese Begriffe neu zu definieren, indem z.B. auf die entsprechenden Fachausdrücke der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zurückgegriffen wird.

2.3.5. Aus der Sicht des Ausschusses entsprechen die Titel der Definitionen nicht dem jeweiligen Inhalt und sollten daher entsprechend geändert werden.

Der Ausschuß macht ferner darauf aufmerksam, daß in dem Richtlinienvorschlag jene Tätigkeiten in den Vordergrund gerückt werden, die eine „bewußte Entscheidung“ für die Exposition beinhalten, während Tätigkeiten, die „nur“ eine „zufällige“ Exposition beinhalten, als weniger bedeutend angesehen bzw. eingestuft werden. Dadurch besteht die Gefahr, daß man sich in bezug auf die letztgenannten Tätigkeiten in „falscher Sicherheit“ wiegt, was die Gefährlichkeit u.U. noch erhöht.

2.4. Artikel 3

2.4.1. Der Wortlaut des zweiten Satzes von Absatz 2 sollte wie folgt geändert werden:

„Die Mitgliedstaaten (...) und bestimmen die mit ihrer Durchführung zu betrauenden Einrichtungen und Organe, die zwingend über eine angemessene technisch-wissenschaftliche Kapazität verfügen und sich auf die gemeinschaftseinheitlichen Bewertungskriterien stützen müssen.“

2.4.2. Absatz 2, letzter Satz, und Absatz 5

Der Ausschuß möchte der Kommission bei dieser Gelegenheit in jedem Falle empfehlen, größten Wert darauf

zu legen, daß die verschiedenen Richtlinien zu dieser Thematik — vor allem in bezug auf die verwendeten Definitionen und Terminologien — aufeinander abgestimmt sind.

2.4.3. Absatz 4 sollte wie folgt umformuliert werden:

„Der zu bewertende Arbeitsstoff ist dem höchsten Gefährdungsgrad zuzuordnen, solange sein tatsächlicher Gefährdungsgrad nicht bekannt ist, anhand dessen er in das im Anhang beigefügte Klassifikationsschema eingeordnet werden könnte, das mithin lediglich als Richtschnur dient.“

2.4.4. Absatz 7

Nach Auffassung des Ausschusses müssen bestimmte Präventiv- und Schutzmaßnahmen — sofern sie angebracht und durchführbar sind — für alle Arbeitnehmer gelten, unabhängig davon, ob diese „zufällig“ oder durch eine „bewußte Entscheidung“ exponiert sind.

Dementsprechend müssen viele der in den Artikeln 6 bis 14 vorgesehenen Maßnahmen auf alle Arbeitnehmer anwendbar sein, die der Gefahr einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, was nicht gewährleistet ist, wenn Artikel 3 Absatz 7 in seiner jetzigen Form beibehalten wird.

Im Einklang mit seiner Bemerkung in Ziffer 2.3.5 dieser Stellungnahme legt der Ausschuß der Kommission folglich nahe, den betreffenden Absatz im Sinne der obigen Empfehlung umzuformulieren, und zwar unbeschadet angemessener und praktikabler Bestimmungen sowie insbesondere von Artikel 12 Absätze 1 und 2.

Die spezifischen Probleme der Klein- und Mittelbetriebe in bezug auf die Arbeitsmedizin könnten durch die Einschaltung von überbetrieblichen Diensten oder Einrichtungen gelöst werden.

2.5. Artikel 4

Bezüglich dieses Artikels schlägt der Ausschuß vor,

2.5.1. bei der Formulierung „in der Praxis nicht vertretbar“ auf den Stand des technischen Fortschritts abzuheben;

2.5.2. den Text von Buchstabe a) wie folgt zu ergänzen:

„durch die bestmögliche Abgrenzung der Gefahrenbereiche, um diese isolieren zu können.“

2.5.3. einen neuen Buchstaben i) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„i) spezifische Immunisierung gegenüber den zu vermutenden Gefahren, wo immer möglich.“

2.6. Artikel 7

2.6.1. Der Wortlaut von Absatz 2 sollte (entsprechend dem Änderungsvorschlag in Ziffer 2.4.1) wie folgt geändert werden:

„Die in Absatz 1 genannten Verzeichnisse werden nach Ende der Exposition mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt und sind den Einrichtungen und Organen gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorzulegen.“

(entsprechend dem Änderungsvorschlag in Ziffer 2.4.1)

2.7. Artikel 9

2.7.1. Der Anfang dieses Artikels sollte (in Übereinstimmung mit dem Änderungsvorschlag in Ziffer 2.6.1) wie folgt geändert werden:

„Die Arbeitgeber stellen den in Artikel 3 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden ...“

(in Übereinstimmung mit dem Änderungsvorschlag in Ziffer 2.6.1)

2.8. Artikel 10

2.8.1. Für Absatz 1 gelten die in Ziffer 2.4.2 geäußerten Vorbehalte.

2.8.2. Bezüglich Absatz 3 schlägt der Ausschuß vor:

- a) das Adjektiv „schwere“ zu streichen;
- b) folgenden Satzteil anzufügen: „Wobei dafür zu sorgen ist, daß das Betriebsgeheimnis, insbesondere gegenüber der Konkurrenz, gewährleistet wird.“

2.9. Artikel 11

Das Wort „schweren“ in Absatz 1 Spiegelstrich 1 ist zu streichen.

2.10. Artikel 13

An den Text von Absatz 2 Spiegelstrich 1 sollte angefügt werden:

„... die als vorhanden zu betrachten sind, sofern keine spezifische gegenteilige Information vorliegt.“

2.11. Artikel 14

2.11.1. Der Unterabsatz von Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„... wobei das in Artikel 3 Absatz 4 genannte Klassifikationsschema der biologischen Agenzien zu berücksichtigen ist.“

2.11.2. Der Ausschuß hält die in den Absätzen 3 und 5 des Richtlinienvorschlags ausgesprochenen Grundsätze für unangemessen, vor allem, wenn sie zu dem Inhalt von Artikel 3 Absatz 4 in Beziehung gesetzt werden.

Zu gelten hat vielmehr der Grundsatz, daß die physikalische Absicherungsstufe dem Arbeitsstoff mit dem

höchsten vorhandenen Gefährdungsgrad entsprechen muß, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4.

2.12. Artikel 17

Das Wort „schwerer“ in Absatz 1 sollte gestrichen werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

(89/C 56/16)

Der Rat beschloß am 3. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Strauß, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) ohne Gegenstimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Ziel der Kommissionsvorschläge ist die weitere Reform der Regelung für Schaffleisch (und Ziegenfleisch). Die Einführung der Landwirtschaftsstabilisatoren zu einem früheren Zeitpunkt dieses Jahres hatte bereits tiefgreifende Änderungen mit sich gebracht.

1.2. Den Vorschlägen liegt das Bestreben zugrunde, die Durchführung der Regelung so weit wie möglich zu harmonisieren und ihre Kosten zu senken. Die Kommission stellt jedoch ganz richtig fest, daß in der Gemeinschaft in bezug auf die Produktionsbedingungen und das eigentliche Endprodukt gewisse regionale Unterschiede bestehen.

1.3. Obwohl dies nicht Gegenstand der oben genannten Ratsrichtlinie ist, schlägt die Kommission auch vor, mit Drittländern Neuverhandlungen über die Einfuhrregelung zu führen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß kann sich zu dem Kommissionsvorschlag betreffend die Änderung der internen Aspekte

der Regelung erst dann abschließend äußern, wenn die Neuverhandlungen mit den Drittländern stattgefunden haben. Die Gemeinschaft deckt immer noch 20% ihres Schaffleischbedarfs durch Einfuhren; bei aufsteigendem Trend der Eigenerzeugung müssen die Einfuhren so geregelt werden, daß die Gemeinschaft ihren Selbstversorgungsgrad erhöhen kann. Der Ausschuß lehnt insbesondere jede Zunahme des Anteils der Einfuhren von gekühltem Fleisch ab.

2.2. Trotz seiner abwartenden Haltung möchte der Ausschuß jetzt schon seine vorläufigen Standpunkte zu den Kommissionsvorschlägen vorbringen.

2.3. Der Ausschuß sieht ein, daß die Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1992 eine Harmonisierung der Schaffleischregelung erforderlich macht. Die vorgeschlagenen Änderungen sind z.T. sehr tiefgreifend, und es wird daher begrüßt, daß sie in einem Übergangszeitraum von vier Jahren schrittweise eingeführt werden sollen.

2.4. Finanziell bringen diese Vorschläge erhebliche Einsparungen für den Gemeinschaftshaushalt mit sich. Wird dies nicht durch wesentlich höhere Marktpreise ausgeglichen, so werden sich die Vorschläge sehr nach-

teilig auf die Erzeugereinkommen auswirken. Der Ausschuß hielt dies für inakzeptabel, da die Einkommen in diesem Sektor bereits zu den niedrigsten überhaupt gehören.

2.5. Der Ausschuß meint, daß die derzeit sieben Schaffleisch-Regionen in der EG letztendlich auf zwei reduziert werden sollten und nicht auf drei, wie es die Kommission vorschlägt. Dies hätte eine ausgewogenere Unterstützung in den südeuropäischen Schafzuchtgebieten zur Folge.

2.6. Die Schaffleischerzeugung spielt eine wichtige Rolle für die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Raumes. Es ist außerordentlich wichtig, daß diese Rolle auch unter der neuen Regelung gewährleistet bleibt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die nachstehenden Ausführungen gliedern sich in Bemerkungen zu den internen und zu den externen Aspekten der Vorschläge. Die Untersuchung der internen Aspekte betrifft zunächst die für die Zeit nach 1992 geplante Regelung, sodann die Änderungen ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1989 und schließlich die Übergangsmaßnahmen für die Wirtschaftsjahre 1989-1992.

3.2. Interne Aspekte

3.2.1. Änderungen ab Januar 1993

Der Ausschuß befürwortet, daß die Intervention, die in diesem Sektor ja nie vorgenommen wurde, abgeschafft werden soll. Er hält die Beihilfe für die private Lagerhaltung für besser geeignet, wenn es um die Lösung kurzfristiger Probleme geht. Er teilt ferner die Auffassung, daß die künftige Regelung auch nicht mehr die Anwendung des *Clawback* (Prämienrückforderung) implizieren sollte.

3.2.2. Der Ausschuß stellt fest, daß die variable Prämie in ihren Anwendungsgebieten für Verbraucher und Erzeuger von Vorteil war. Seiner Ansicht nach sollte weiterhin die Möglichkeit einer gemeinschaftsweiten Anwendung der variablen Prämie geprüft werden, so daß kein *Clawback* erforderlich wäre. Ein solches flexibles System muß nicht kostspieliger sein als eine Prämie je Mutterschaf.

3.2.3. Die von der Kommission vorgeschlagene Prämie je Mutterschaf wird auf der Grundlage eines durchschnittlichen gemeinschaftlichen Einkommensausfalls ermittelt. Unberücksichtigt bleiben dabei die sehr unterschiedlichen Systeme, Produktionskosten, Produkttypen und Marktpreise. Solange diese Variablen nicht weitaus stärker harmonisiert sind, sollten die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten bei der Berechnung des Einkommensverlustes bzw. der Prämien ausschlaggebend sein. Der Ausschuß plädiert daher dafür, auf absehbare Zeit weiterhin getrennte regionale Einkommensverluste zu ermitteln.

3.2.4. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem durchschnittlichen gemeinschaftlichen Einkommensverlust werden durch die Verringerung der Zahl der Produktivitätskoeffizienten noch vergrößert. Der Ausschuß befürchtet, daß die schwächsten Erzeuger in der Gemeinschaft, die oftmals auch noch in benachteiligten Regionen angesiedelt sind, am stärksten betroffen sein werden.

3.2.5. Änderungen ab 2. Januar 1989

Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag, daß die Vorschußzahlung auf die Mutterschafprämie für sämtliche EG-Bestände in jedem Wirtschaftsjahr zweimal geleistet werden soll.

3.2.6. Die Auswirkungen des Vorschlags, den Begriff „prämiengünstigste Mutterschaf“ neu zu definieren, so daß er sich auf Mutterschafe bezieht, die vor einem gegebenen Bezugszeitpunkt gelammt haben, hängen überwiegend von den Zeitpunkten ab, die für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Der Ausschuß muß darauf hinweisen, daß die Ablammzeit in den Mitgliedstaaten stark variiert. Bei der Festsetzung der Bezugszeitpunkte ist sorgfältigst darauf zu achten, daß Erzeuger, die ihre Zucht *bona fide* betreiben, nicht ausgeschlossen werden.

3.2.7. Der Ausschuß ersucht die zuständigen Stellen um nochmalige Überprüfung des Vorschlags, dem zufolge die Mutterschafprämie nur für die ersten 500 Mutterschafe jeder einzelnen Herde (1 000 in benachteiligten Gebieten) gezahlt werden soll. Es ist darauf zu achten, daß nicht Regionen benachteiligt werden, in denen nur eine extensive Bewirtschaftung mit größeren Herden möglich ist. Gleichzeitig muß der Kleinerzeuger weiterhin auf angemessene Weise mit Hilfe der Mutterschafprämie unterstützt werden.

3.2.8. Übergangsmaßnahmen für die Wirtschaftsjahre 1989-1992

Der Ausschuß befürwortet, daß die Verringerung der Anzahl der Gebiete und die Änderung der Koeffizienten während eines Übergangszeitraums schrittweise eingeführt werden sollen, da diese Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf die Erzeugereinkommen haben. Auch die Intervention sollte erst nach und nach abgeschafft werden.

3.2.9. Die gemeinschaftsweite Einführung flexibler variabler Prämien, die in großen Zügen der in Großbritannien angewandten Prämie entsprechen, würde ebenfalls eine Übergangszeit erfordern.

3.3. Externe Aspekte

3.3.1. Der Ausschuß ist sich voll und ganz der Schwierigkeiten bewußt, die mit Neuverhandlungen über die freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen mit Drittländern verbunden sind. Er nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat zu diesem Zweck erteilt hat. Angesichts der großen Bedeutung der Einfuhren sollte der Rat keine Entschei-

zung über die internen Aspekte der Regelung treffen, solange die Verhandlungen mit den Drittländern nicht zum Abschluß gekommen sind. Die gemeinschaftlichen Erzeuger werden durch die Stabilisierungsmechanismen zur Disziplin gezwungen. Die mit der Anpassung verbundene Belastung sollte von Gemeinschafts- und Drittlandserzeugern gleichermaßen getragen werden.

3.3.2. Die Kommission erörtert derzeit die künftige Regelung für Einfuhren aus Drittländern und hat für den Fall Neuseelands folgende Vorschläge unterbreitet:

- Herabsetzung der in dem freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen vorgesehenen Menge von 245 500 t auf 205 000 t. Unter diesen Voraussetzungen könnte Neuseeland immer noch mehr Schaffleisch an die Gemeinschaft liefern, als es in einem der vergangenen fünf Jahre je der Fall war. Der Ausschuß drängt daher darauf, daß die Kommission diese Menge noch weiter herabsetzt.
- Anhebung des Anteils von gekühltem Fleisch an der unter das Abkommen fallenden Menge. Dies würde

zu einer Verdoppelung der derzeitigen Einfuhrmenge bis 1992 führen. Da Einfuhren von gekühltem Fleisch in besonderem Maße Marktstörungen verursachen können, schlägt der Ausschuß vor, diesen Anteil wesentlich zu verringern.

- Senkung der Zölle auf Null. Der Ausschuß könnte diese Maßnahme nur dann befürworten, wenn das einzuführende Preisüberwachungssystem die Einhaltung der Preisdisziplin sicherstellt.
- Fortfall der „empfindlichen“ Gebiete. Der Ausschuß erkennt zwar an, daß dieser Schritt mit der Vollendung des Binnenmarktes erforderlich wird; er ist jedoch der Auffassung, daß hierfür ein Übergangszeitraum von vier anstatt zwei Jahren vorgesehen werden muß.

3.3.3. Der Ausschuß hebt die Bedeutung der Einfuhren aus anderen Drittländern hervor, mit denen auch Neuverhandlungen über die Präferenzregelungen geführt werden müssen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82, und
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeugung

(89/C 56/17)

Der Rat beschloß am 3. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatte war Herr Wick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 15. Dezember 1988) mit 85 Ja-Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Wesentlicher Inhalt des Kommissionsdokuments

Mit den vorliegenden Vorschlägen soll die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ab 1. Januar 1989 reformiert werden.

Die EG-Kommission vertritt die Auffassung, daß die bestehenden Regelungen auf den Rindfleischmärkten, auch die Ende 1986 vom Rat beschlossenen Änderungen, nicht ausreichend seien, um ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch herbeizuführen. Die Intervention stelle auch nach der Preissenkung vom 6. April 1987 „ein kostspieliges und wenig wirksames Instrument“ dar, durch das sich die Preisentwicklung nicht nachhaltig beeinflussen lasse. Die zusätzliche Schlachtung von Milchkühen gehe zwar ihrem Ende entgegen, gleichzeitig weite sich die Jungbullenmast in einigen Gebieten der Gemeinschaft noch aus. Daher schlägt die Kommission vor, auf dem mit den Beschlüssen des Rates vom Dezember 1986 bereits vorgezeichneten Weg fortzufahren. So sollen

- die Interventionsankäufe reduziert, gleichzeitig in ihrer Wirksamkeit aber verbessert, und
- die bestehenden direkten Erzeugerbeihilfen der Gemeinschaft erhöht werden.

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt die EG-Kommission folgende Maßnahmen vor:

Intervention

- Der Ankauf wird eröffnet, wenn der Marktpreis der Gemeinschaft unter 88 % (bisher 91 %) des Interventionspreises für die interventionsfähigen Erzeugnisse liegt; Ankäufe sind nur in den Mitgliedstaaten und bei den Erzeugnissen erlaubt, deren Marktpreis unter 84 % (bisher 87 %) des Interventionspreises liegt.

- Die Ankäufe sollen in ihrem Umfang 200 000 Tonnen jährlich nicht überschreiten. Nur im Falle einer anormalen Marktlage soll dieses Limit nicht gelten. Eine unbegrenzte Intervention von Rindfleisch wird nicht mehr möglich sein, dafür soll der Ankauf nicht länger auf Vorder- und Hinterviertel beschränkt bleiben. Es könnten dann auch ganze Rinderhälften angekauft werden.
- Der bisherige Interventionsankauf nach festen Preisen soll durch ein Ausschreibungsverfahren ersetzt werden.

Prämienregelungen

Die Kalbungsprämie, die nur Italien, Irland und Nordirland anwenden, und die Schlachtpremie für bestimmte ausgewachsene Rinder („variable Prämie“), die nur das Vereinigte Königreich anwendet, sollen entfallen.

Die Prämie zur Erhaltung der Mutterkuhbestände soll beibehalten und von 25 ECU auf 40 ECU angehoben werden. Die derzeitige Regelung, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, eine Zusatzprämie von 25 ECU pro Kuh zu gewähren, soll unverändert bleiben. Im Falle Griechenlands, Irlands und Nordirlands werden 20 ECU dieser Zusatzprämie vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) übernommen. Die EG-Kommission will diesen spezifischen Finanzierungsbetrag fortführen, ihn jedoch auf 10 ECU beschränken.

Die Sonderprämie für männliche Rinder, die in allen Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich (variable Prämie) und Italien (Kalbungsprämie) gewährt wird und 25 ECU pro Tier beträgt, in Irland jedoch nur 18 ECU, da dort auch die Kalbungsprämie angewandt wird, soll auf 40 ECU in allen Mitgliedstaaten festgelegt werden. Um der damit verbundenen gesteigerten Durchschnittsgröße der betreffenden Betriebe Rechnung zu

tragen, soll die prämiensfähige Höchstzahl der Tiere pro Betrieb von 50 auf 75 erhöht werden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Kenntnis. Er macht dazu folgende Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Ausschuß erkennt das Bemühen der EG-Kommission an, die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch effektiver zu gestalten. Dies gilt insbesondere für den finanziellen Mitteleinsatz.

Bei der Analyse der Versorgungssituation der Europäischen Gemeinschaft mit Rindfleisch werden die hohen, durch die Einführung der Milchquotenregelung bedingten, zusätzlichen Interventionsankäufe und die bedeutenden Ausfuhren erwähnt. Der Ausschuß vermißt in diesem Zusammenhang den Hinweis auf gleichzeitig ebenfalls sehr bedeutende Einfuhren in die EG in der Größenordnung von jährlich über 400 000 Tonnen. Diese Einfuhren erfolgten fast ausschließlich aufgrund von Sonderregelungen, für die entweder eine ermäßigte oder überhaupt keine Abschöpfung festgesetzt wurde. Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß die Ausfuhrmengen ohne diese Sonderregelungen entsprechend niedriger gelegen hätten.

Die Kommission läßt nicht unerwähnt, daß die zusätzlichen Schlachtungen von Kühen infolge Einführung der Milchquotenregelung in erheblichem Ausmaß zu den hohen Interventionsankäufen seit 1985 beigetragen haben, auch daß nach dem Ende dieser Abschlachtaktionen sich die Situation bessern wird. Dem Ausschuß bleibt es vor diesem Hintergrund unverständlich, wenn dennoch die Intervention grundlegend neu gestaltet werden soll. Das Argument der Kommission, dadurch solle einer Ersatzerzeugung (Färsen, Mutterkühe und Jungbullen) entgegengewirkt werden, ist nicht überzeugend. Die Fakten sprechen dagegen: Die derzeitigen Interventionsmengen werden auch dann zurückgehen, wenn das Reformvorhaben der EG-Kommission nicht durchgeführt wird. Die Interventionsmengen werden rückläufig sein, weil das Schlachtrinderangebot abnimmt und die Preise sich festigen. Und dies zeigt sich bereits in diesen Monaten. Die Interventionsmengen, die für 1988 von der Kommission auf 500 000 Tonnen veranschlagt wurden, erreichen vermutlich nicht 400 000 Tonnen.

Der Ausschuß erkennt an, daß die durch die zusätzliche Schlachtung von Kühen angefallenen hohen Interventionsmengen an Rindfleisch letztlich das System der Intervention zu einem kostspieligen und ungenügenden Instrument gemacht haben, mit dem die Preisentwicklung nachhaltig nicht zu beeinflussen war. Er widerspricht daher nicht dem Gedanken, die Intervention weniger attraktiv zu gestalten und dafür die Prämienysteme für die Schlachtvieherzeuger zu verbessern.

Die Kommission schlägt vor, die Eingangsschwelle für die Intervention erst dann zu eröffnen, wenn der Marktpreis der Gemeinschaft unter 88 % des Interven-

tionspreises und in dem Mitgliedstaat, in dem interveniert werden darf, unter 84 % des Interventionspreises liegt. Die Senkung beträgt mithin 3 Prozentpunkte. Die Auswirkungen auf die Erzeugerpreise könnten durchaus größer sein. Der Ausschuß wirft die Frage auf, wie hoch die Interventionsmengen 1988 gewesen wären, hätte es diese Regelung bereits gegeben.

Bei einer Begrenzung der Ankäufe auf 200 000 Tonnen jährlich besteht die Gefahr einer Abkehr von der ursprünglichen Zielsetzung der Rindfleischmarktorganisation, bei der die Schlachtrinderpreise nicht unter ein bestimmtes Niveau sinken sollten. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Begrenzung der Interventionsmenge auf 200 000 Tonnen überprüft werden sollte. In jedem Fall muß der Zugang zur Intervention allen Mitgliedstaaten offen sein.

Der Ausschuß hält das von der Kommission vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren anstelle des bisherigen Festpreisverfahrens bei der Intervention für ungeeignet. Dieses System kann nicht den notwendigen Beitrag zu einer sinnvollen Preisstützung leisten. Wenn die Kommission in diesem Zusammenhang als Beispiel auf das System der Festsetzung der Ankaufspreise im Wege der Ausschreibung bei der Intervention von Butter verweist, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß Butter ein homogenes Produkt, Rindfleisch dagegen ein heterogenes ist. Auch für gleiche Handelsklassen werden heute unterschiedliche Preise in Abhängigkeit von Rasse und Haltungsform gezahlt. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren diesen Unterschieden überhaupt nicht Rechnung trägt. Es würde die qualitativ hochwertige Ware benachteiligen und die Bemühungen um die Verbesserung der Fleischqualität beeinträchtigen. Die Bedenken gegen das Ausschreibungsverfahren gelten um so mehr, als die Einzelheiten des Verfahrens noch nicht bekannt sind.

Besondere Bemerkungen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 (Dok. VI/5167/88-DE Ref.)

1. Artikel 4 a

Der Ausschuß begrüßt, daß für die Zahlung der Sonderprämie die bisherige zeitliche Begrenzung entfällt.

Er ist der Auffassung, daß der Vorschlag der Kommission annehmbar ist, diese Sonderprämie in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft in gleicher Weise zu zahlen und die bisherigen, nur auf bestimmte Mitgliedsländer begrenzten, verschiedenen Prämienregelungen entfallen zu lassen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die vorgesehene Verbesserung der Prämienkonditionen verwirklicht wird. Den Mitgliedstaaten sollte die Art und Weise der Auszahlung an die Erzeuger freigestellt werden.

2. Artikel 6

Der Ausschuß stimmt der Kommission zu, daß die Intervention künftig auch für ganze Rinderhälften wieder offen sein sollte.

Er hält das Ausschreibungsverfahren für ungeeignet. Es ist zu schwerfällig, um möglichst schnell eine Entlastung der Marktsituation herbeizuführen. Er schlägt vor, das bisherige Festpreissystem beizubehalten und lehnt die vorgesehene Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates ab.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Begrenzung der Ankäufe auf eine jährliche Höchstmenge von 200 000 Tonnen überprüft werden sollte.

Der Ausschuß äußert Verständnis dafür, die Eingangsschwelle für die Intervention um 3 Prozentpunkte zu senken.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 (Dok. VI/6167/88-DE)

Artikel 2

Der Ausschuß begrüßt, daß der Prämiensatz von 25 auf 40 ECU für jede Mutterkuh erhöht werden soll. Die

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1988.

Mutterkuhhaltung, die in der Regel extensiv betrieben wird, erhält dadurch eine wirksame Förderung.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Prämie auch dann gezahlt werden sollte, wenn der Erzeuger Milch oder Milcherzeugnisse zur Vermarktung anliefern. Diese Regelung sollte auf landwirtschaftliche Erzeuger mit kleineren Beständen begrenzt werden. Die Einzelheiten sollten unter Beachtung der Kontrollmöglichkeiten festgelegt werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeugung (Dok. VI/5167/88-DE)

Artikel 2

Der Ausschuß begrüßt, daß die Zahl der prämieneberechtigten männlichen Rinder je Kalenderjahr und Betrieb auf 75 Tiere erhöht und der Prämiensatz auf 40 ECU je männliches Rind aufgestockt wird.

Er hält die vorgesehene Ausweitung dieser Sonderprämie auf alle EG-Mitgliedstaaten für konsequent.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

ANHANG

(Artikel 43 Absatz 4 der Geschäftsordnung)

Bei den Beratungen des Plenums wurde folgender Änderungsantrag abgelehnt:

Artikel 2 (Mutterkuhprämie) 2. Absatz

Nach dem ersten Satz einfügen:

„... anliefern, allerdings nur für Tiere, die nicht für die Milcherzeugung gehalten werden.“

Begründung

Die Prämie ist für die Fleischerzeuger gedacht und sollte nicht zur Anhebung der Einkommen von Milcherzeugern verwendet werden, es sei denn, diese können beweisen, daß die Beihilfe für Tiere gezahlt wird, die *bona fide* für die Fleischerzeugung gehalten werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 34, Stimmenthaltungen: 22.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Forschungsprogramm im Gesundheitsbereich: prädiktive Medizin: Analyse des menschlichen Genoms (1989-1991)

(89/C 56/18)

Der Rat beschloß am 9. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1988 an. Berichterstatterin war Frau Tiemann.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das Projekt der Kommission ist Teil des derzeit laufenden Rahmenprogramms Forschung und technologische Entwicklung (1987-1991), in dem in der Aktion „Lebensqualität“ in der Forschungslinie 1.1 „Gesundheit“ die Einführung neuer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der prädiktiven Medizin vorgesehen ist.

1.2. Das Programm zielt auf die Gewinnung besserer Erkenntnisse über das menschliche Genom ab. Hierdurch sollen insbesondere neue diagnostische Möglichkeiten eröffnet werden, um durch Analyse des menschlichen Genoms besondere Prädispositionen erkennen und damit Krankheiten vorbeugen bzw. sie besser und frühzeitig behandeln zu können.

In einem ersten Schritt sollen Genkarten erstellt werden, mit deren Hilfe später Genabweichungen festgestellt werden können. Zusätzlich sollen geordnete Gruppen von DNA-Fragmenten in Klonbibliotheken gesammelt werden. Hierauf sollen später weitere Arbeiten aufbauen.

Weder eine Totalanalyse noch irgendwelche vererbba- ren Änderungen des Genoms sind Gegenstand dieses Arbeitsprogramms und dürfen dies auch zukünftig nicht sein. Der Text der Kommission sollte dies klarer betonen, um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen; außerdem sollte ein nachdrückliches Verbot von Genmanipulationen ausgesprochen werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die besondere Problematik prädiktiver Medizin

2.1.1. Nutzung von Forschungsmöglichkeiten

Trotz großer Sorge um die Konsequenzen, die sich aus Genforschung allgemein ergeben können, wird die Zielsetzung der Kommission grundsätzlich begrüßt. Die Vorlage muß jedoch im Hinblick auf die bestehenden grundsätzlichen Bedenken, die im Folgenden geäußert werden, angepaßt werden.

Es wäre zutiefst inhuman, Patienten die notwendigen Diagnose- und Behandlungsverfahren, die sich aufgrund neuester medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Möglichkeiten ergeben, vorzuenthalten. Es ist deshalb notwendig, die jeweils individuell erforderliche, wirksame, zweckmäßige und ausreichende Therapie zu sichern oder zu erforschen.

Krankheiten zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig wirksam behandeln zu können, muß oberstes Ziel eines jeden Gesundheitswesens sein. Auch wenn vergleichsweise weniger Menschen von ausschließlich genetisch bedingten als von erworbenen Krankheiten und Behinderungen betroffen sind, kann prädiktive Medizin zu einem der wirksamsten Mittel der Prävention gegen Krankheiten werden. Denn gerade häufige Volkskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Krebs haben häufig eine erbliche Komponente.

Diese Forschungsmöglichkeiten müssen auch deshalb genutzt werden, um der europäischen Industrie in diesem Bereich ihre hervorragende Position auf dem Weltmarkt zu erhalten. Grundsätzlich muß jedoch herausgestellt werden: In keinem Fall darf diese Form der Medizinpolitik zu Eingriffen in die Persönlichkeit des einzelnen, seine Selbstbestimmung und seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und Arbeitsleben führen.

2.1.2. Ethische Aspekte der Genforschung

Bei allem Vertrauen in die Wissenschaft und Kreativität der Forschung darf aber nicht vergessen werden, daß es auch bei gesicherten ethisch-moralischen Grundlagen und noch so großem wissenschaftlichen Fortschritt auch Grenzen geben muß. Forschung, die dem Menschen dienen soll, erfordert Selbstbeschränkung, um die Forschungsergebnisse beherrschbar zu machen und vor Mißbrauch zu schützen.

Dies gilt für prädiktive Medizin in ganz besonderer Weise.

Das menschliche Genom kennzeichnet den einzelnen Menschen selbst, seine individuellen Anlagen und seine Persönlichkeit. Der Respekt vor dem menschlichen Individuum und die Menschenwürde gebieten deshalb besondere ethische Sensibilität, besondere juristische Kautelen und möglicherweise Selbstbeschränkung bei jeder

Beschäftigung mit dem menschlichen Genom. Die Selbstbestimmung des Menschen darf durch Genforschungen in keinem Fall gefährdet werden.

Es wird in diesem Zusammenhang besonders auch auf den Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte des Europäischen Parlaments zu den ethischen und rechtlichen Problemen der Genmanipulation verwiesen.

Zwar sieht der erste Forschungsschritt erst vor allem den Aufbau eines Forschungsverbundes vor. Da aber gerade im Rahmen der Genforschung die Gefahr einer Verselbständigung der gewonnenen Erkenntnisse und die Gefahr besteht, daß wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen ein späteres Innehalten unmöglich machen, bedarf es jetzt schon einer umfassenden Abwägung zwischen dem auf lange Sicht zu erwartenden Nutzen der geplanten Forschungen für den Patienten auf der einen Seite und den ethischen Aspekten andererseits. Diese darf in keinem Fall gegenüber Erwägungen der Kostenersparnis für die Gesundheitssysteme bzw. politischen oder kommerziellen Aspekten zurücktreten. Von vornherein muß das Forschungsprogramm deshalb um ein weiteres Programm ergänzt werden, das eine umfassende Forschung über die Risiken und Möglichkeiten einer Risikobegrenzung beinhaltet.

Die ethischen Aspekte, die die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Projekt anspricht, können nicht ernst genug genommen werden. Sie sind jedoch zu pauschal und bieten in dieser Form kein wirksames Mittel gegenüber möglichem Mißbrauch.

Zur Überwachung des laufenden Programms und anderer Programme ähnlicher Problematik sollte eine Ethik-Kommission eingesetzt werden. Die Mitglieder dieses Gremiums sollten von den Mitgliedstaaten aus dem Kreis von Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen sowie Vertretern der relevanten gesellschaftlichen Gruppen benannt werden.

Diese Ethik-Kommission müßte die Grenzen der Genforschung abstecken und ethische Maßstäbe aufstellen, die für alle Forschungsarbeiten zu beachten sind. Zudem sollte dieses Gremium die Kommission bei der Durchführung des Programms unterstützen durch Prüfung der Bewerber für Forschungsverträge und jährliche Prüfung der Einhaltung der einzuhaltenden Kriterien.

Die Kommission sollte auf der Grundlage der Definitionen der Ethik-Kommission in einem Grundkodex die ethischen und moralischen Grenzen definieren, die im Rahmen dieses Programms nicht überschritten werden dürfen. Die so definierten Grundsätze sollten ihren Niederschlag in einer Rahmenrichtlinie finden. Um diese Grundsätze aber über dieses Programm hinaus sicherzustellen, müssen Hand in Hand mit dem Genforschungsprogramm der Kommission konkrete Bestrebungen zu einer langfristigen Vereinheitlichung der rechtlichen Bestimmungen über die Genmedizin in Angriff genommen werden.

Der vorgenannte Grundkodex ist von den Betroffenen als genauso zwingend anzusehen wie eine Rechtsvorschrift.

Daher müssen an seiner Abfassung nicht nur Mediziner und andere Forschungsspezialisten auf dem Gebiet der

prädiktiven Medizin beteiligt werden, sondern auch Rechtswissenschaftler und Persönlichkeiten von hohem moralischem Ansehen.

2.1.3. Soziale Folgen prädiktiver Medizin

Prädiktive Medizin wird nicht ohne soziale Folgen bleiben. Die Kommission wird gebeten, im Zusammenwirken mit den gesellschaftlich relevanten Gruppen der Gemeinschaft zu untersuchen, welche sozialen Folgen bei der Anwendung dieser Medizin zu erwarten wären.

Solche Folgen können besonders einen Menschen treffen, bei dem ein genetischer Schaden diagnostiziert worden ist, dem aber therapeutisch nicht geholfen werden kann, weil die Therapiemöglichkeiten den Stand der gentechnischen Diagnosemöglichkeiten jahrzehntelang weitaus nicht erreichen können.

Es muß sichergestellt werden, daß durch Einsatz der prädiktiven Medizin nicht ganze Gruppen in ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt werden. Maßstab für den Einsatz der neuen diagnostischen Möglichkeiten darf nur das Wohl des Einzelnen und seiner Familie sein, nicht andere gesellschaftliche Interessen. Insbesondere muß jegliche Diskriminierung von Familien verboten sein, die sich für ein behindertes Kind entschieden haben.

Es besteht das Risiko, daß das durch Genforschung gewonnene Wissen in Zukunft auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt wird, um durch Einstellungstests bzw. Wiederholungstests während des Berufslebens eine unangemessene Selektion der Arbeitnehmer zu erreichen. Dies muß von vornherein verboten werden. Ein entsprechendes Verbot muß in den Katalog der seit langem geforderten sozialen Grundnormen der Gemeinschaft aufgenommen werden.

In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Recht und Bürgerrechte des Europäischen Parlaments ist zu fordern, daß

- genetische Analysen auf keinen Fall für das wissenschaftlich fragwürdige und politisch unannehmbare Ziel eines positiv zu verbessernden Gen-Pools der Bevölkerung verwendet werden,
- das Prinzip der individuellen Selbstbestimmung des Untersuchten gegenüber den wirtschaftlichen Zwängen der Gesundheitssysteme unbedingten Vorrang hat,
- die Erstellung individueller Genkarten sowie deren Speicherung und eventuelle Auswertung durch staatliche oder private Organisationen verboten sind und nur im Rahmen individueller medizinisch-genetischer Beratung erfolgen dürfen,
- die Entwicklung genetischer Strategien zur Lösung sozialer Probleme unterbleibt,
- die Selektion individuell anfälliger Arbeitnehmer in keinem Fall die Alternative zur weiteren Verringerung der objektiven Belastung am Arbeitsplatz sein kann,

- genetische Analysen für Reihenuntersuchungen generell untersagt werden,
- das Auskunftsrecht des Arbeitgebers und der Umfang betriebsärztlicher Untersuchung bei der Einstellung auf die gegenwärtige Gesundheit und die Einsetzbarkeit für den vorgesehenen Arbeitsplatz begrenzt bleiben und etwaige Verletzungen der Grenzen des Fragerechts strafrechtlich geahndet werden,
- die genetischen Daten über Arbeitnehmer durch besondere Maßnahmen vor Mißbrauch durch Dritte geschützt werden,
- genetische Analysen nicht zur Voraussetzung des Abschlusses eines Versicherungsvertrags gemacht werden dürfen; in dem Formular, das der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluß erhält, sollte eine entsprechende Klausel enthalten sein,
- Versicherer keinen Anspruch auf Mitteilung der dem Versicherungsnehmer bekannten genetischen Daten haben.

2.2. Internationale Zusammenarbeit

Das Projekt trägt dazu bei, den hohen wissenschaftlichen Standard der europäischen Medizin weiterzuentwickeln und ihre Wettbewerbsfähigkeit weltweit zu sichern.

Ein Engagement Europas mit seiner demokratischen und rechtsstaatlichen Tradition ist gerade hier erforderlich. Es wird jedoch dringend empfohlen, das europäische Projekt im Kontakt und gegenseitiger Information mit Forschungen in anderen Ländern durchzuführen.

3. Besondere Kautelen der Durchführung

3.1. In jedem Fall bedarf es von vornherein besondere Kautelen für die Durchführung des Projektes.

So muß schon jetzt festgelegt werden,

- daß umgehend von der Kommission ein Forschungsprogramm erarbeitet werden muß, mit dem ausdrücklichen Ziel zu erforschen, wie die Bürger der Gemeinschaft vor einer mißbräuchlichen Verwendung der Kenntnisse über das menschliche Genom soweit wie möglich geschützt werden können,
- daß es weder medizinische Indikationen noch ethische Rechtfertigungen für vererbare Veränderungen des Genoms gibt. Es muß ein eindeutiges Verbot derartiger Genmanipulationen erfolgen,
- daß sich das Projekt ausschließlich auf die für die Erzielung weiterführender Forschungsergebnisse erforderlichen Genkarten und Klonbibliotheken beschränkt und hierüber genaue vertrauliche Aufzeichnungen zu führen sind,
- daß Untersuchungen an menschlichen Genomen nur bei voller Aufklärung und mit schriftlicher und unmißverständlich zum Ausdruck gebrachter Einwilligung der Betroffenen sowie unter strengster Ach-

tung ihres Persönlichkeitsrechts und nach den Richtlinien ärztlichen Handelns, die von ethischen und moralischen Grundsätzen bestimmt werden, durchgeführt werden können,

- daß die mit der Forschung befaßten Personen strengster Verschwiegenheitspflicht über die persönlichen Umstände der Betroffenen unterliegen und der Schutz der Daten der Betroffenen voll gewährleistet ist,
- daß eine Zusammenarbeit mit in medizinischen Fragen sachkompetenten Juristen, mit Moraltheologen, Psychologen, ggf. anderen sachkundigen Personen wie Soziologen u.ä. sowie mit Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Verbraucherverbände erfolgt. Zur Prüfung ethischer Fragestellungen sind besondere gezielte, das Programm begleitende Aufträge zu vergeben. Anträge dürfen nur unter Einbeziehung der lokalen Ethik-Kommissionen genehmigt werden.

3.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Meinungen über Genforschung im allgemeinen und das vorliegende Projekt im besonderen gehen weit auseinander und reichen von unzulässiger Verharmlosung bis hin zu den schlimmsten Befürchtungen.

Es bedarf deshalb einer besonderen Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeit muß über Ziel und Zweck des Vorhabens unterrichtet werden. Sie muß über den unmittelbaren Nutzen, aber auch die möglichen Folgen für zukünftige Generationen mit entsprechend fachlich fundierter und sachlicher Berichterstattung informiert werden. Die Kommission muß dieser Öffentlichkeitsarbeit hohe Priorität einräumen, da die Verwirklichung des mit dem Projekt angestrebten gesundheitspolitischen Ziels einen weitgehenden gesellschaftlichen Konsens voraussetzen.

Die Kommission muß schließlich weltweit über die Probleme und Gefahren von Genforschung informieren, um von Europa das erforderliche Problembewußtsein auf diesem Gebiet ausgehen zu lassen.

4. Besondere Anmerkungen

4.1. Zu Artikel 1

Innerhalb der vorgesehenen 3 Jahre dürfte der Aufbau eines Forschungsverbundes möglich sein und so durch Koordinierung der schon jetzt getrennt laufenden Aktivitäten der Grundstein für bedeutende Forschungsergebnisse gelegt werden.

Diese Bemühungen werden zwar dazu beitragen, die bereits existierenden Karten etwas zu verfeinern. Der wünschenswerte Grad von Genauigkeit wird aber für das gesamte menschliche Genom in drei Jahren nicht zu erreichen sein.

4.2. Zu Artikel 2

4.2.1. Die vorgesehenen finanziellen Mittel erscheinen gering. Dies darf nicht dazu führen, daß die erforderlichen ethischen Untersuchungen sowie Aufklärungsaktionen unterbleiben.

In jedem Fall müßte aber finanziell gesichert sein, daß das geplante fünfjährige Anschlußprogramm durchgeführt werden kann, sobald die entsprechenden Forschungsergebnisse der ersten Stufe vorliegen.

4.2.2. Es ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit das Forschungsprojekt vorerst eingesetzt werden könnte, um durch gezielten Einsatz der Mittel wenigstens auf Teilbereichen signifikante Ergebnisse erzielen zu können. Denkbar wäre eine Beschränkung der Klonbibliotheken auf bestimmte Chromosomenregionen oder der Auswahl zusätzlicher Familien im Hinblick auf bestimmte genetische Defekte.

4.3. Zu Artikel 3

Die detaillierten Angaben für die Programmdurchführung müssen von vornherein als wesentlichen Bestandteil die Kautelen für die Sicherung der genannten ethischen Aspekte beinhalten.

4.4. Zu Artikel 4 Ziffer 1 und 2

Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß muß über die Bewertung der Ergebnisse informiert werden.

4.5. Zu Artikel 5 Ziffer 1

4.5.1. Bei der Durchführung des Programms wäre sicher größere Effizienz zu erreichen, wenn einzelne

zentrale Einrichtungen (z.B. in der Datensammlung und der -verarbeitung) aktiv eine Service- und Verteilerfunktion übernehmen, während die Aufgabe der Forschung zum Erhalten der Daten sowie der Herstellung und Charakterisierung von Klonen möglichst verteilt von selbständigen Forschergruppen übernommen wird. Dabei sollte eine national ausgewogene Berücksichtigung leistungsfähiger Institute erfolgen.

4.5.2. Für die wesentlichsten Forschungsschritte müssen öffentliche Ausschreibungen vorgesehen werden, um die Objektivität des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Bei der Vergabe muß die Kommission das Votum unabhängiger Fachgutachter zur Prüfung der fachlichen Qualität der Anträge berücksichtigen.

4.6. Zu Artikel 5 Ziffer 2

4.6.1. Bezüglich der genannten Rechte und Verpflichtungen sind Konkretisierungen in Gestalt von Vorgaben für die abzuschließenden Verträge unbedingt erforderlich.

4.6.2. Die Vergabe der Mittel muß daran geknüpft werden, ob die jeweiligen Bewerbungsunterlagen diesen Vorgaben entsprechen.

Nur auf diese Weise können die Zielsetzung des Forschungsprojekts und die besonders einzuhaltenden Kautelen (s. oben) gewährleistet werden.

Der Mustervertrag, der für die Vergabe der Aufträge gelten soll, erfüllt diese Voraussetzungen noch nicht. Es wird deshalb angeregt, in einer speziellen Anlage zu diesem Mustervertrag den Bewerber an die Zielsetzungen und Kontrollen des Programms zu binden. Die Europäische Ethik-Kommission hat darüber zu wachen, daß alle Verträge den Anforderungen des geforderten Grundkodex entsprechen.

Geschehen zu Brüssel am 14 Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)

(89/C 56/19)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 24. Oktober 1988 gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Mit der Vorbereitung der Arbeiten wurde die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen beauftragt. Im Verlauf der Arbeiten wurde Herr Nierhaus vom Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Hauptberichterstatler bestellt.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 15. Dezember 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die bisherigen Aktivitäten im Rahmen des TEDIS-Programms der intendierten Zielsetzung, nämlich die Kompatibilität der elektronischen Datentransfernetze für kommerzielle, industrielle und administrative Zwecke sicherzustellen, erfolgreich waren.

1.2. Das von Drittländern bekundete Interesse, insbesondere von den Partnern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), an der notwendigen Ausarbeitung gemeinsamer Normen in diesem Zusammenhang mitzuwirken, muß positiv bewertet werden.

1.3. Darüber hinaus muß die Gemeinschaft daran interessiert sein, das Entstehen von neuen Handelsbarrieren in diesem Bereich zu verhindern und eine rei-

bunglose Weiterentwicklung des elektronischen Datentransfers im Sinne von TEDIS zu ermöglichen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß unterstützt in vollem Umfang die Absicht der Kommission, durch eine entsprechende Änderung des Artikels 5 des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke (TEDIS) mit dem Ziel, auch Drittländern, insbesondere den EFTA-Staaten, eine Partizipation an TEDIS-Maßnahmen zu ermöglichen.

2.2. Gleichmaßen wird die Einführung eines neuen Artikels 5 a), der die Beteiligung von Mitgliedern der EFTA spezifiziert, gutgeheißen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben

(89/C 56/20)

Der Rat beschloß am 8. Dezember 1988, gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß bestellte auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) Herrn L.S. Smith zum Hauptberichtersteller und verabschiedete ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen.

1. Der Ausschuß bedauert einmal mehr, daß ihm Kommission und Rat die Ausübung seiner beratenden Funktion sehr erschweren.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben, zu dem sich der Ausschuß in aller Dringlichkeit äußern soll, ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß sich der Rat noch immer außerstande sieht, ein „Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992“ zu verabschieden, was die erste Etappe einer echten mehrjährigen Gemeinschaftspolitik im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wäre.

2. Der Europäische Rat selbst hat anlässlich seiner Tagung auf Rhodos am 2. und 3. Dezember 1988 anerkannt, daß die Schaffung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes durch die Verwirklichung großer Verkehrsinfrastrukturvorhaben beschleunigt werden kann. Der Ausschuß dringt daher darauf, daß sich der Rat die Vorschläge der Kommission zur Entwick-

lung einer gemeinschaftlichen Verkehrsinfrastrukturpolitik zu eigen macht⁽¹⁾. Er bekräftigt in dieser Hinsicht seine Überzeugung, daß eine Verordnung mit mittelfristiger Tragweite ein wesentlich nützlicheres Instrument wäre als *ad-hoc*-Maßnahmen, die häufig eher das Ergebnis von Kompromissen als einer objektiven Prüfung der echten wirtschaftlichen Prioritäten sind⁽²⁾.

3. Der Ausschuß ist aus Zeitmangel nicht in der Lage, die Auswahl der 11 Aktionen, die im Rahmen der Haushaltsmittel für 1988 und 1989 forderungsfähig sind, zu beurteilen.

Wie schon in seiner vorerwähnten Stellungnahme vom 16. Dezember 1987 räumt er aber ein, daß die verfügbaren Mittel auf eine bestimmte Anzahl von Projekten beschränkt werden müssen, um ein Vorgehen nach dem „Gießkannenprinzip“ zu vermeiden.

⁽¹⁾ Siehe dazu die Stellungnahmen des WSA vom 18. September 1986 (ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986) und vom 23. November 1988.

⁽²⁾ Stellungnahme des WSA vom 16. Dezember 1987 (ABl. Nr. C 35 vom 8. 2. 1988).

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE